

## 118. Sitzung 9. November 1999, 14.00 Uhr

Vorsitzender:	Reinhard Gloor, Birr
Protokollführer:	Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 177 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 23 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Angst Linus, Wettingen; Beyeler Peter, Rütihof; Bischoff Evi, Mühlethal; Brentano Max, Brugg AG; Edelmann Beat, Zurzach; Fehlmann Hans Ulrich, Oberbözberg; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Glur Walter, Glashütten; Hagenbuch Spillmann Hans, Oberlunkhofen; Hauri Fritz, Staffelbach; Heller Daniel, Aarau; Hümbeli Urs, Hägglingen; Kaderli-Schweitzer Christine, Nussbaumen; Kaufmann Rainer, Rupperswil; Loeff Patricia, Hägglingen; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Lütolf Harry, Wohlen AG; Mathys Hans Ulrich, Holziken; Noser Daniel, Aarau; Rothlin Werner, Wohlen AG; Stebler Christian, Hirschthal; Troller-Zumsteg Martin, Münchwilen AG; Werthmüller Ernst, Holziken

*Vorsitzender:* Ich begrüsse Sie zur 118. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

### 1532 Interpellation der SP-Fraktion vom 1. Juni 1999 betreffend Aufgaben des Kooperationsrates der Fachhochschule Nordwestschweiz; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1229 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 16. Juni 1999:

Grundsätzliches: Der Regierungsrat hat seine Beurteilung der Funktion und des Erfolgs des Kooperationsrates bereits in seinem Gesamtbericht zu den Zielen der kantonalen Fachhochschulpolitik ausführlich erläutert. Darin hält er insbesondere fest:

2.2.2. Entwicklung einer sinnvollen Form der interkantonalen Zusammenarbeit: Der Bund hat aus Gründen der regionalpolitischen Ausgewogenheit und der Erreichung sinnvoller Grössenordnungen die Bildung von lediglich sieben Fachhochschulen zulassen wollen. Dies hat zu einem Konflikt mit den vier Nordwestschweizer Kantonen AG, BL, BS und SO geführt, da diese je eigene FH führen wollten, während der Bund die Bildung eines FH-Verbundes Nordwestschweiz unter gemeinsamer Trägerschaft anstrebte. Auch der Aargau hat sich vehement gegen die Bildung eines solchen Verbundes gewendet, und zwar einerseits mit dem politischen Argument, dass ihm aufgrund seines Gewichtes und des Umstandes, dass er der grösste Nidhochschulkanton ist, die Bildung einer eigenen FH nicht verwehrt werden dürfe. Andererseits aber argumentierte der Aargau mit der fachlichen Ueberlegung, dass mit einem solchen Verbund die Handlungsfähigkeit und Flexibilität (einfache Führungsstrukturen, rasche Abläufe) nicht mehr gewährleistet wäre.

Aufgrund von Verhandlungen mit dem Bund haben die vier Kantone inzwischen unter dem Titel "3-Ebenen-Modell" das

Modell einer Kooperation autonomer FH entwickelt. Der Bund hat daraufhin im März 1998 die drei FH in der Nordwestschweiz genehmigt mit ausdrücklicher Auflage zur Umsetzung des Kooperationsmodells und dem Hinweis, dass bei fehlendem Erfolg 2003 andere Führungsmodelle gewählt werden müssten.

Die vier Kantonsregierungen haben daraufhin einen Kooperationsrat, gebildet aus den Präsidenten der Fachhochschulräte, den Präsidenten der Schulleitungen und Vertretern der Erziehungsdepartemente, eingesetzt. Der Kooperationsrat hat bereits erste Erfolge in der Organisation von gemeinsamen fachlichen Grossprojekten, in der Koordination verschiedenster Querschnittsfragen und in der Einrichtung gemeinsamer Qualitätssicherungsinstrumente erzielt. Der Bundesrat hat mittlerweile in Antworten zu parlamentarischen Anfragen (Antworten des Bundesrates auf nationalrätliche Interpellation H.R. Gisin vom 8.10.98 und Chr. Keller vom 7.10.98) zum Ausdruck gebracht, dass sich seiner Meinung nach die Arbeit im Kooperationsrat sinnvoll entwickle und er dem Modell eine Chance gebe.

Somit kann vorerst davon ausgegangen werden, dass eine gangbare Form der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz gefunden worden ist. Allerdings zeigen sich bereits jetzt die engen Grenzen dieses Modells: Die Entscheidungsfindung im 3-Ebenen-Modell ist zeitraubend und umständlich, da nun neben den strategischen Führungsgremien der drei FH in der Nordwestschweiz zusätzlich die gemeinsame Koordinationsebene zu beachten ist. Weil diese jedoch nicht abschliessend entscheiden kann, gehen die Geschäfte oft mehrmals zwischen ihr und den Führungsebenen der drei FH hin und her. Eine gemeinsame Entwicklungsplanung für die Region lässt sich auf diese Weise nicht durchführen, und der Kooperationsrat ist vor allem auch nicht in der Lage, einschneidende Bundesauflagen wie die Konzentration gewisser Studiengänge an einem Ort umzusetzen.

Da jedoch gerade diese beiden letzten Aufgaben, die der Kooperationsrat nicht erfüllen kann, in Zukunft für die Planungssicherheit und den effizienten Ressourceneinsatz

entscheidend sein werden, ist die Form der Zusammenarbeit mit den drei anderen Kantonen der engeren Nordwestschweiz nochmals zu überprüfen. (S. 7-8)

3.5. Der Kooperationsrat innerhalb des 3-Ebenen-Modells der Nordwestschweiz ist ein Koordinations- und kein Führungsorgan: Aufgrund der mit dem Bund für die Bereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vereinbarten Lösung haben die vier Kantone AG, BL/BS und SO das "3-Ebenen-Modell" mit einem Kooperationsrat eingerichtet, der insbesondere die Umsetzung der Bundesvorgaben zur Konzentration und Koordination des Leistungsangebotes übernehmen soll. Die Regierungen der vier Kantone haben den entsprechenden Vertrag Ende 1998 beschlossen.

Die Lösung der vier Kantone sieht für die drei FH der Nordwestschweiz ein Koordinationsorgan, nämlich den Kooperationsrat, vor. Dieser Kooperationsrat hat bereits erste Erfolge in der Organisation von gemeinsamen fachlichen Grossprojekten und der Einrichtung gemeinsamer Qualitätssicherungsinstrumente erzielt.

Allerdings ist der Kooperationsrat ein Koordinations- und kein Führungsorgan. Daher kann er die Konzentrationsaufgaben des Bundes nicht in eigener Kompetenz umsetzen. Sollte eine gemeinsame strategische Planung und Arbeitsteilung (3.3. und 3.6.) von den Kantonen beabsichtigt werden, die zu weitergehenden Konzentrationsschritten führen würde, wären entscheidungsberechtigte Gremien notwendig. Diese Gremien dürfen aber nicht als zusätzliche Führungsebene zu den bereits bestehenden Schulleitungen und Fachhochschulräten hinzukommen, sondern müssten diese ersetzen, da sonst die Handlungsfähigkeit der Institution nicht gewährleistet ist.

- Der Kooperationsrat fördert die projektbezogene Zusammenarbeit der drei FH. Eine weitergehende strategische Zusammenarbeit mit eigentlichen Konzentrationsschritten würde jedoch ein eigentliches Führungsorgan und damit die Fusion der drei FH in der Nordwestschweiz erfordern. (S. 12)

Im Sinne dieser Beurteilung, an der der Regierungsrat weiterhin festhält, beantwortet er die ihm gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: In der ersten Berichtsperiode vom 1. März 1998 bis zum 28. Februar 1999 trat der Kooperationsrat insgesamt zu fünf Sitzungen zusammen.

Zu Frage 2: Diese Frage geht bereits von der Voraussetzung aus, dass es in der Nordwestschweiz ein gemeinsames Gremium geben soll, das für den Entscheid von Standortfragen, für die Vermeidung von Doppelspurigkeiten sowie für eine gemeinsame Fachhochschulleitung verantwortlich sein soll.

Diese Voraussetzung trifft jedoch aus zweierlei Gründen nicht zu:

- Der Kooperationsrat wurde von den vier Kantonen unter der Voraussetzung eingesetzt, dass es eine Zusammenarbeit von drei autonomen Fachhochschulen geben soll. Dies heisst insbesondere, dass keinerlei Kompetenzen der Trägerschaften an den Kooperationsrat abgegeben wurden. Standortfragen und die Bildung einer gemeinsamen Schulleitung fallen damit ausser Betracht, und bei der Vermeidung von Doppelspurigkeiten kann der Kooperationsrat allenfalls eine beratende resp. vorbereitende Funktion übernehmen.

- Damit der Kooperationsrat in den genannten Themen beratend wirken könnte, müssten ihm die ihn mandatierenden vier Regierungen einen entsprechenden Auftrag erteilen. Da jedoch inzwischen deutlich zu Tage getreten ist, dass die vier Kantone unterschiedliche Strategien verfolgen und namentlich die Forderungen nach Vermeidung von Doppelspurigkeiten und die Bildung einer gemeinsamen Fachhochschulleitung erst vom Aargauer Regierungsrat dezidiert verfolgt werden, ist die Frage der Gesamtstrategie im Kooperationsrat nicht weniger kontrovers als unter den Kantonen. Der Kooperationsrat kann daher in den entscheidenden Fragen gar keine Führungsrolle übernehmen.

Das eigentliche Problem ist somit nicht die Zusammensetzung des Kooperationsrates, sondern die jedenfalls zur Zeit noch fehlende gemeinsame Strategie der vier Kantone in den zentralen Fragen der Konzentration und Arbeitsteilung sowie der Bildung einer gemeinsamen Führung.

Selbst wenn es jedoch eine gemeinsame Strategie der vier Kantone gäbe, so wäre der Kooperationsrat nicht das geeignete Gremium, um diese umsetzen zu können. Denn dafür brauchte es ein Führungs- und nicht bloss ein Koordinationsgremium. Heute ist der Kooperationsrat ein zusätzliches Gremium neben den bestehenden Fachhochschulräten, die die eigentliche Strategiekompetenz besitzen. Mit dieser Konstruktion werden Entscheidungswege verlängert und verkompliziert, ohne dass ein substantieller Gewinn an übergreifender Strategiebildung erfolgt ist. Dieser Zustand letztlich ist gemessen an der Dringlichkeit der Aufgaben (siehe unter 5.) nicht sehr sinnvoll.

Der Regierungsrat kommt daher zu folgendem Schluss: Für die Formulierung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie müssten die vier Kantone eine gemeinsame Trägerschaft bilden mit einem starken Trägerschaftsrat (analog zu einem heutigen Fachhochschulrat), der die Kompetenz zur Strategieformulierung und -umsetzung besitzt sowie einer einzigen Schulleitung.

Zu Frage 3: Aus den unter 2. genannten Gründen geht der Regierungsrat davon aus, dass weniger die Zusammensetzung des Kooperationsrates als vielmehr seine fehlenden Entscheidungsbefugnisse, seine Rolle als Koordinationsgremium neben den bestehenden Fachhochschulräten sowie die mangelnde Einigkeit der vier Kantone über die zu verfolgende Gesamtstrategie der Grund für die begrenzte Wirkung des Kooperationsrates sind.

Für die Erfüllung der dem Kooperationsrat ursprünglich zugeordneten Koordinationsaufgaben (vgl. Antwort auf Frage 4.) hat sich die heutige Zusammensetzung als geeignet erwiesen. Insbesondere ist es hier sinnvoll, dass die Schulleitungen vertreten sind.

Zu Frage 4: a) Welche Ressourcen werden heute gemeinsam genutzt? Die gemeinsame Ressourcennutzung steckt erst in den Anfängen, soll aber durch die Schaffung von gemeinsamen Abgeltungsmodalitäten gefördert werden. Bisher unterrichten verschiedene Dozierende insbesondere im technischen Bereich bereits an mehreren Fachhochschulen in der Region, im Bereich Wirtschaft werden gemeinsame Aufnahmeprüfungen durchgeführt.

b) Gibt es erste Resultate der gemeinsamen strategischen Planung?: Der Kooperationsrat hat mehrmals eingehend über Vor- und Nachteile verschiedener Modelle der Integra-

tion der drei Fachhochschulen diskutiert. Da jedoch - wie oben ausgeführt - die Vorstellungen der vier Trägerschaftskantone über die Notwendigkeit einer Konzentration und Arbeitsteilung in der Region sowie über die Notwendigkeit der Bildung einer gemeinsamen Trägerschaft teilweise auch in grundsätzlichen Fragen nicht übereinstimmen, konnte keine gemeinsame übergreifende Strategie entwickelt werden. Hingegen konnten sich die drei FH auf die Bildung von regionalen Schwerpunktthemen einigen (siehe unter c)).

c) Welche gemeinsamen Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit wurden angegangen?

- Koordination Rechnungswesen: Die drei FH haben unterschiedliche Systeme. Der Kooperationsrat macht die Auflage, dass eine Konsolidierung der drei Rechnungen möglich sein muss.

- Qualitätsmanagement: Die drei FH arbeiten nach dem gleichen Modell (der FH Aargau) und nach einem gemeinsamen Vorgehensplan eng zusammen.

- Credit System: Die drei FH haben eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des European Credit Transfer System ECTS eingesetzt, die bereits erste Ergebnisse erreicht hat.

- Innovationsfonds: (siehe unter d.)

- Vergleich der Nachdiplomstudiengänge NDS: Hier soll eine regionale Koordination des Angebotes und eine gemeinsame Preispolitik geschaffen werden.

- Schwerpunktthemen: Der Kooperationsrat legte fest, dass zur Bündelung der Aktivitäten die Themen Ökologie, Energie und Internationales Management als Schwerpunktthemen der FH-Koordination Nordwestschweiz gelten sollen.

- Harmonisierung der Jahresstudiendauer: Es wurde eine Koordination der Semesterdauer, Prüfungstermine und Anforderungen an Semesterarbeiten an die Hand genommen. Dies ist wichtig, weil damit die Voraussetzungen für eine weitgehende Mobilität in der Region geschaffen werden.

Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich, dass der Kooperationsrat und die von ihm eingesetzten Gremien (Schulleitungskonferenz, diverse Arbeits- und Projektgruppen) auf fachlicher Ebene wichtige Fortschritte erzielt und damit eine Kultur der Zusammenarbeit geschaffen haben, die vorher in der Nordwestschweiz nicht oder nur ansatzweise bestand. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass damit das Zusammenwachsen der drei Fachhochschulen "von unten" her gefördert wird. Im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten hat damit der Kooperationsrat seine Aufgaben bisher gut wahrgenommen. Dass er die weitergehenden Erwartungen nicht erfüllen konnte, liegt nicht an diesem Gremium selbst, sondern am Modell der Zusammenarbeit und am politischen Willen der den Kooperationsrat mandatierenden Kantone.

d) Wie werden die Mittel des Innovationsfonds verwendet? Es werden vom Kooperationsrat sechs Projekte, an denen jeweils alle drei Fachhochschulen beteiligt sind, gefördert:

- Frauenförderung an FH
- Qualitätsmanagement
- PSPICE Unterrichtsmodul Elektroniksimulation
- Frequenzumrichter
- Prozessmess- und Sensortechnik
- Steuerungselektronik für Brennstoffzellmodule

Zu Frage 5: Der Regierungsrat teilt vollumfänglich diese Meinung. Tatsächlich ist dies das Fazit, das der Regierungsrat in seinem Gesamtbericht zu den Zielen der kantonalen Fachhochschulpolitik zieht. Dazu sei nochmals festgehalten:

Das bestehende Fachhochschulangebot der Region Nordwestschweiz ist zum grössten Teil doppelspurig. Diese Zersplitterung der Mittel auf Mehrfachangebote ist ineffizient und verhindert eine überregionale Profilierung. Die Profilierung von FH innerhalb der nationalen und internationalen Hochschullandschaft und die dazu notwendige Stärkung der disziplinären Ausstattung verlangt eine echte Konzentration der Mittel und damit eine Spezialisierung. Tatsächlich aber ist die Ausgangslage für die drei FH in der Nordwestschweiz dafür schlecht, werden doch die meisten Studiengänge (ausser Gestaltung und Gesundheit) an mindestens zwei oder gar an drei Orten angeboten. Indem die drei FH der Region sich aber mit weitgehend denselben Angeboten konkurrenzieren, verhindern sie ihre Spezialisierung und schaffen sich somit erhebliche Konkurrenz Nachteile gegenüber den anderen Hochschulen. Unter diesen Umständen ist auch der Mitteleinsatz im Fachhochschulbereich der Region Nordwestschweiz ineffizient: Zwar wenden die vier Kantone bereits heute jährlich netto ca. 170 Mio Franken für ihre Fachhochschulbereiche auf. Doch diese beachtlichen Mittel verteilen sich auf zu viele kleine Institutionen, die sich zudem mit ähnlichen Angeboten konkurrenzieren. Mit diesen Mitteln könnte stattdessen eine Hochschule von gesamtschweizerisch auch gegenüber Universitäten beachtlicher finanzieller Ausstattung geschaffen werden.

Angesichts des bestehenden Ausbaubedarfs ist der Regierungsrat daher zum Schluss gekommen, dass die Formulierung und Umsetzung einer gemeinsamen regionalen Fachhochschulstrategie sowie die Bildung einer gemeinsamen Fachhochschule unabdingbar ist. Dabei besteht ein hoher Zeitdruck: Nicht nur stehen in den Kantonen Aargau und Solothurn weitreichende Standortfragen an, sondern in allen vier Kantonen sind Ausbaupläne für Studienrichtungen vorhanden, die ohne Ausrichtung auf eine gemeinsame Strategie die heute bestehende Zersplitterung sogar noch verstärken würden. Aus dieser Einsicht heraus hat der Regierungsrat mit den drei Partnerkantonen bereits Verhandlungen betr. einer Konzentration und Arbeitsteilung sowie betr. der Bildung einer gemeinsamen Fachhochschule Nordwestschweiz geführt. Diese haben bis anhin leider nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt, insofern insbesondere die beiden Basel die oben vorgetragene Einschätzung des Regierungsrates nicht teilen und der Überzeugung sind, die heute bestehende Lösung von drei autonomen Fachhochschulen verbunden durch ein blosses Kooperationsmodell sei vorzuziehen.

In seinem Gesamtbericht zu den Zielen der kantonalen Fachhochschulpolitik berichtet der Regierungsrat über die bisher erfolgten Verhandlungen (vgl. dort S. 15ff). Als Konsequenz daraus hält der Regierungsrat an der Forderung nach einer Konzentration und Arbeitsteilung in der Region fest. Da er aber aufgrund der Haltung der beiden Basel vorerst keine Realisierungschance für die Bildung einer Fachhochschule Nordwestschweiz sieht, strebt er als ersten Schritt in diese Richtung die Bildung einer gemeinsamen Fachhochschule mit Solothurn an; erste diesbezügliche Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der beiden Kantone haben erfolgsversprechend begonnen. In die

sem Sinne formuliert der Regierungsrat in seinem Gesamtbericht die folgenden zwei zentralen Leitsätze für die weitere kantonale Fachhochschulpolitik:

Leitsatz 3	Der Aargau verhandelt mit SO, BL und BS über eine weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der FH-Region Nordwestschweiz. Um zu einer sinnvollen Arbeitsteilung und qualitativen Konzentration des eigenen Angebotes zu gelangen, ist er bereit, mit den Partnerkantonen Studiengänge abzutauschen.
------------	---

Leitsatz 4	Der Aargau strebt als ersten Schritt zur Bildung einer Fachhochschule Nordwestschweiz die Bildung einer gemeinsamen Trägerschaft mit Solothurn sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit mit den beiden Basel an. Sollte keine gemeinsame Lösung mit Solothurn zustande kommen, wird eine eigenständige Lösung realisiert, wobei als langfristige Option die Bildung einer Fachhochschule Nordwestschweiz weiterverfolgt wird.
------------	--

Zu Frage 6: Der Bericht des Präsidenten liegt erst seit April 1999 vor (Berichtsdauer: 1. März 1998 bis 28. Februar 1999). Da der Regierungsrat und nicht der Grosse Rat den Kooperationsrat eingesetzt hat, geht auch dessen Bericht an das zuständige Departement resp. den Regierungsrat. Der Bericht wird der Spezialkommission Fachhochschulen für ihre Sitzung zur Behandlung des Gesamtberichts zu den Zielen der kantonalen Fachhochschulpolitik vom 6. Juli 1999 zugestellt.

*Denise Widmer, Brugg:* Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Wir danken für die Beantwortung unserer Interpellation. Nicht alle Antworten haben uns gleichermaßen zufrieden gestellt. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die dringend notwendige Zusammenarbeit in den Nordwestschweizer Kantonen besser, effizienter und kompromissbereiter gestaltet werden könnten. Insbesondere sind folgende Punkte in der Aargauer Fachhochschulpolitik nicht zufriedenstellend: Der Kooperationsrat in der bisherigen Zusammensetzung mit starker bzw. ausschliesslicher Besetzung durch ED-Mitarbeiter, Schulleitungen und Fachhochschul-Präsidenten kann nicht die notwendige Distanz zum Sachgeschäft garantieren. Insbesondere Bildungspolitikerinnen, aber auch Vertretungen aus anderen Berufssparten, wie die KMU, fehlen gänzlich und wären für konstruktive Diskussionen dringend notwendig. Die Gesamtstrategie und nicht der Alleingang muss das absolute Ziel des Kooperationsrates sein, auch wenn die Betrachtungen anfangs, wie in jedem grenzüberschreitenden Projekt, kontrovers sind. Die SP bemängelt besonders, dass die Kantone zu stark am Status quo festhalten, ohne forciert eine Schwerpunktbildung und somit eine echte Aufgabenverteilung zwischen den Kantonen ins Auge fassen. Durch die überstürzte Einsetzung des Kooperationsrates ohne Entscheidungsbefugnisse hat der Regierungsrat ein Schattenkabinett geschaffen, welches den zum Teil erst nachträglich aufgebürdeten Aufgaben und den vom Bund klar vorgegebenen Zielen nicht gerecht werden kann. Oftmals scheint die Arbeit des Kooperationsrates als erweiterte Erziehungsdirektorenkonferenz,

welche die eigentliche Stossrichtung bekannt geben müsste. Über die Zusatzkosten des Kooperationsrates schweigt sich der Regierungsrat bisher aus. Im Zusammenhang mit der laufenden Fachhochschuldiskussion dürften aber auch solche Budgetposten von entscheidender Bedeutung sein. Die Fachhochschulpolitik soll weiterhin transparenter gestaltet werden. Die Geheimniskrämerei der vergangenen Monate der Kantone verunsichert und gibt zu Spekulationen Anlass, welche hoffentlich nicht der Wahrheit entsprechen. Insbesondere besteht die Gefahr, die Dozentinnen und Dozenten der verschiedenen Fachhochschulen in den 4 Kantonen zu demotivieren. Wir sind mit den Interpellationsantworten zum Teil zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1533 Interpellation Bruno Plüss, Rheinfelden, vom 15. Juni 1999 betreffend Spannungen zwischen dem Lehrkörper an der Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung und dem Fachhochschulrat; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1278 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 23. Juni 1999:

Grundsätzliches: Die Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung ist aus einer Fusion von zwei Vorläuferinstitutionen der Stufe Höhere Fachschule, nämlich der HTL Brugg-Windisch und der HWV Baden, sowie eines sich im Aufbau befindlichen Fachbereichs Gestaltung entstanden.

Der Fusions- und Aufwertungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Es lassen sich darin grob zwei Phasen unterscheiden:

- Erstens die Zeit von der Formulierung der Fachhochschulidee in der Schweiz und im Aargau von anfangs der neunziger Jahre bis zur provisorischen Anerkennung der Fachhochschule durch den Bundesrat anfangs 1998.
- Zweitens die Phase der innerkantonalen Strategiefindung seit anfangs 1998, die einerseits zu einer verstärkten fachhochschulinternen Reform, andererseits zu einer Weiterentwicklung der kantonalen Fachhochschulpolitik geführt hat und die noch nicht abgeschlossen ist.

Der erste Reformschritt ist im wesentlichen noch im Rahmen der rechtlichen, organisatorischen und ausstattungsmässigen Voraussetzungen der Höheren Fachschulen erfolgt. Hervorzuheben ist hier namentlich die Leistung der beiden Vorläuferinstitutionen HTL und HWV bei der Planung und Einführung der Curricula für Fachhochschul-Studiengänge, der Erfüllung der Bundesauflagen sowie zur Vorbereitung der Fusion. Der Regierungsrat betont hier insbesondere, dass diese Leistungen, deren Qualität durch die Bundesanerkennung gewürdigt worden ist, von beiden Schulen nahezu ohne Zusatzressourcen neben dem laufenden Schulbetrieb erbracht worden sind.

Die eigentliche inhaltliche Strategiefindung der neuen Institution konnte allerdings erst erfolgen, nachdem die Fusion

rechtlich vollzogen und insbesondere mit dem Fachhochschulrat ein strategisches Führungsgremium eingesetzt worden ist.

Der im Herbst 1997 eingesetzte Fachhochschulrat hat der neuen Institution, ausgehend von einer externen Evaluation zur Ermittlung des vorhandenen Potentials, die im Mai 1998 durchgeführt worden war, ehrgeizige Ziele gesetzt. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass sich die nationale Konkurrenz um Studierende und Forschungsmittel verschärfen wird, und tatsächlich auch ein Potential zur Erreichung internationaler Standards vorhanden ist, aber klare inhaltliche Schwerpunkte gesetzt, die Ausstattung der Fachhochschule personell und infrastrukturell erheblich verbessert und schliesslich eine Führungsstruktur gefunden werden muss, die die Fusion der drei Fachbereiche realisiert und dem Erfordernis der Interdisziplinarität und Praxisnähe Rechnung trägt.

Daher ist ein zweiter Reformschritt notwendig geworden. Dabei ist nochmals ausdrücklich zu betonen, dass dieser zweite Reformschritt nicht die Qualität der bisher geleisteten Arbeit in Frage stellt, wurde doch im Gegenteil unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen Hervorragendes geleistet. Der zweite Reformschritt ist vielmehr deshalb notwendig geworden, weil sich erst nach der Konstitution der neuen Institution und aufgrund der externen Evaluation die Herausforderungen mit aller Deutlichkeit zeigten, der sich eine Fachhochschule, die diesen Namen verdient, stellen muss. Diese Herausforderungen werden zur Zeit noch von keiner Fachhochschule in der Schweiz erfüllt, und die Chance der Aargauer Fachhochschule besteht gerade darin, sie möglichst frühzeitig und mit aller Konsequenz anzugehen.

Dieser zweite Reformschritt, über dessen Gründe und seine Konsequenzen für die kantonale Fachhochschulpolitik der Regierungsrat den Grossen Rat in Form eines Gesamtberichtes (Nr. 99.132) bereits ausführlich informiert hat, hat nun zu Verunsicherung seitens der Dozierenden der Fachhochschule geführt. Dies, weil der Fachhochschulrat mit seiner Strategie, die vom Regierungsrat ausdrücklich und dezidiert unterstützt wird, einen grundlegenden Veränderungsprozess ausgelöst hat:

- a) Für den Vollzug der Fusion der drei Fachbereiche müssen die bisherige Führungsstrukturen, die noch auf die Vorläuferinstitutionen HTL und HWV zurückgehen, durch eine neue, auf die Gesamt-Hochschule angepasste Organisationsform abgelöst werden.
- b) Die vom Bund verlangte Schwerpunktsetzung, die Ergebnisse der Evaluation und das Desiderat der Interdisziplinarität verlangen teilweise eine inhaltliche Neuausrichtung von Studiengängen und anderen Leistungsangeboten der Fachhochschule sowie generell eine verstärkte Prioritätensetzung bezüglich des bestehenden Leistungsangebotes.
- c) der Leistungsauftrag der Fachhochschule in Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung verlangt teilweise eine Erweiterung des Leistungsauftrags der Dozierenden.
- d) Die Weiterentwicklung der Fachhochschulstrategie des Regierungsrates in Hinblick auf eine innerkantonale Fusion und Standortkonzentration sowie in Hinblick auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in der

Nordwestschweiz hat die bisher für die Fachhochschule geltenden Rahmenbedingungen teilweise in Frage gestellt und zu Unsicherheit über die längerfristige Entwicklung geführt.

Die notwendigen Schwerpunktsetzungen und Veränderungen von bestehenden Strukturen gemäss Punkte a) bis c) führen jedoch zwangsläufig zu Entscheiden, die für die Betroffenen teilweise einschneidend und schmerzhaft sind. Es wäre daher falsch zu erwarten, dass der gegenwärtig an der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung erfolgende Reformprozess ohne Spannungen ablaufen kann. Im Gegenteil spricht alle Erfahrung mit Veränderungsprozessen dafür, dass einige Betroffene weniger die Chance des Neuaufbaus als vielmehr den Verlust des Bisherigen und die Verunsicherung höher gewichten und entsprechend eine negative Bilanz ziehen werden. Die vom Interpellanten gestellten Fragen sind daher in Zusammenhang mit diesem Veränderungsprozess zu sehen.

Der Fachhochschulrat kennt diese Situation. Er ist bemüht, im Rahmen des Möglichen die notwendigen Klärungen herbeizuführen und die Dozierenden und übrigen Angehörigen der Fachhochschule von der Chance des Neuaufbaus zu überzeugen.

Dies ist auch weitgehend gelungen. Die Strategie des Fachhochschulrates wird inzwischen von einem Grossteil der Dozierenden nach Kräften mitgetragen. Denn obwohl der zweite Reformschritt nach dem eben erst bewältigten ersten Schritt nochmals zu einer grossen Belastung der Dozierenden und zu der erwähnten Verunsicherung geführt hat, haben sie in kurzer Zeit bereits grosse Aufbauarbeit geleistet. So werden zur Zeit neuartige Studiengänge vorbereitet, ein pädagogisches Konzept entsprechend den sich verändernden Qualifikationsanforderungen an die Studierenden konzipiert und verschiedene Forschungsschwerpunkte aufgebaut.

Treibende Kraft dabei ist die vom Fachhochschulrat frisch eingesetzte neue Schulleitung, die nun konkret die Umsetzung der Fachhochschulstrategie und die Zusammenführung der drei Fachbereiche an die Hand nimmt und dabei eng mit dem Mitwirkungsorgan der Fachhochschule, der Fachhochschulversammlung, zusammenarbeitet.

Gemäss der Aargauer Fachhochschulgesetzgebung ist der Regierungsrat zwar für die Einsetzung des Fachhochschulrates zuständig, der Fachhochschulrat besitzt jedoch im fachlichen, personellen und organisatorischen Bereich weitgehende Autonomie. Der Regierungsrat steht aufgrund aller Erfahrung mit der bisherigen Arbeit des Fachhochschulrates nach wie vor dezidiert zu dieser konsequenten Trennung von einerseits politischer Führung durch den Grossen Rat resp. den Regierungsrat und andererseits fachlich-operativer Führung durch den Fachhochschulrat. Dem Fachhochschulrat ist es aus Sicht des Regierungsrates gelungen, im Rahmen seiner Kompetenzen einen auch im Vergleich zu anderen Fachhochschulen beispiellosen Reformprozess auf das vom Kanton hin gewünschte Ziel einer starken Fachhochschule in Gang zu setzen. Dieser Prozess ist umso nötiger, da im Fachhochschulbereich teilweise ein Kapazitätsüberhang besteht und sich die Konkurrenz um Studierende und Forschungsmittel verschärft, in der die Aargauer Fachhochschule bestehen muss.

Dass die Stossrichtung dieser Reform richtig ist, zeigt sich auch daran, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie dazu in einem Schreiben an das Erziehungsdepartement mit Genugtuung festhält, dass der Aargau mit seiner Fachhochschulentwicklung die Absichten und Visionen des Bundesrates erfüllt.

Der Regierungsrat zweifelt nach dem bisherigen Fortgang der Reform nicht daran, dass diese Reform erfolgreich sein wird. Aber damit diese Reform Erfolg haben kann, braucht es ein konsequentes Festhalten an ihren Zielsetzungen, Zeit, damit sich ihre Erfolge manifestieren können und als Grundlage dafür Vertrauen in die Kompetenz der Fachhochschulführung, die Reform und die von ihr aufgeworfenen Probleme aus eigener Kraft bewältigen zu können.

Zu den gestellten Fragen:

Zu Frage 1: Es sind zwei Kündigungen erfolgt und zwei vorzeitige Pensionierungen. Eine der Kündigungen wurde inzwischen wieder rückgängig gemacht.

Es wurden elf Zwischenzeugnisse eingeholt, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies im Zuge des Wechsels der Schulleitung im Bereich Technik erfolgt ist und es aus verständlichen Gründen üblich ist, beim Wechsel an einer Vorgesetztenstelle ein Zwischenzeugnis einzuholen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in dieser Zeit und auch gegenwärtig laufend neue Dozierendenstellen geschaffen und besetzt worden sind.

Zu Frage 2: Kündigung: ja

Zwischenzeugnisse: Unter Voraussetzung, dass ein Wechsel der Vorgesetztenstelle erfolgt: ja

Zu Frage 3: Die Zahlen liegen nicht über dem langjährigen Mittel. Das Erziehungsdepartement hat keinerlei Personalkompetenz in diesem Bereich. Hingegen kennt die Schulleitung und der Fachhochschulrat selbstverständlich die Kündigungsgründe.

Zu Frage 4: Da die Stelle des Schulleitungspräsidiums trotz einer Ausschreibung anfangs 1998 lange Zeit nicht besetzt werden konnte, musste ein Mitglied des Fachhochschulrates die Rolle eines resp. einer Delegierten für die Umsetzung der Strategie übernehmen. Auf Wunsch der übrigen Mitglieder hat diese Rolle Frau Michel-Alder übernommen, und zwar für eine knapp begrenzte Zeit bis Ende 1998. In ihrer Funktion als Delegierte des Fachhochschulrates war sie verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung teilweise einschneidender Entscheidungen. Damit war angelegt, dass sich die Unzufriedenheit einzelner Dozierender mit Entscheidungen des Fachhochschulrates auf ihre Person richten würde. Ihrer konsequenten Tätigkeit ist es zu verdanken, dass die Reformabsichten des Fachhochschulrates entsprechend den Zielsetzungen zur Umsetzung gelangten. Die Fachhochschule verdankt ihr somit ganz wesentlich den Aufbruch zur neuen Strategie.

Zu Frage 5: Es muss zunächst festgestellt werden, dass der Fachhochschulrat als oberstes Führungsorgan der Fachhochschule und damit quasi als ihr Verwaltungsrat nicht für die direkte Personalführung zuständig ist. Dies ist Aufgabe der Schulleitung.

Beide Gremien bemühen sich, die Anliegen der Dozierenden ernst zu nehmen und ihnen eine möglichst grosse und viel-

fältige Möglichkeit zur Mitwirkung an Entscheidungen zu geben, sei es in den von der Schulleitung eingesetzten verschiedenen Projektgruppen zur Konkretisierung und Umsetzung der Strategie, sei es über den Einbezug der Fachhochschulversammlung als dem Mitwirkungsorgan der Fachhochschule. Wie bereits einleitend festgestellt, wird die Strategie des Fachhochschulrates von einem Grossteil der Dozierenden nach Kräften mitgetragen.

Zu Frage 6: Von einem solchen Exodus kann keine Rede sein, man vergleiche die Antwort auf Frage 1. Vielmehr ist festzuhalten, dass aufgrund der Aufbaustrategie des Fachhochschulrates gegenwärtig laufend neue Dozierende eingestellt werden.

Zu Frage 7: Es wurden keine Beratungsmandate an Fachhochschulratsmitglieder ausbezahlt. Hingegen wurde die Zusatzaufgabe von Frau Michel-Alder für das Delegiertenmandat entschädigt - zu Ansätzen, die unter den branchenüblichen Ansätzen liegen.

Zu Frage 8: Massgeblich für das, was der Regierungsrat verantworten kann, ist nicht die Herkunft einer Person, sondern ihr Leistungsausweis. Der Kanton Aargau würde sich zudem völlig unglaublich machen, wenn er einerseits das Ziel einer international ausgerichteten Fachhochschule anstreben, gleichzeitig aber eine rein lokal ausgerichtete Besetzung der entsprechenden Führungspositionen vornehmen würde.

Zu Frage 9: Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von solchen Ueberlegungen, sondern lediglich vom Umstand, dass zur Zeit zwischen dem Erziehungsdepartement und der Fachhochschule einerseits, dem Förderverein KATZ andererseits ein Zusammenarbeitsvertrag ausgehandelt wird, der dem KATZ einen massiven Standortvorteil bringen würde.

*Bruno Plüss, Rheinfelden:* Beim Durchlesen der Interpellationsantwort wusste ich nicht so recht, wo ich den Text einordnen soll. Bei Grimms Märchenwelt z.B. über gute Feen, die vielleicht gar nicht so gut sind oder eher bei Werbung für Waschmittel: Weiss, weisser geht's nicht und Persilschein für bestimmte Personen. Tatsache ist einerseits, dass sich die Antworten des Regierungsrates teilweise völlig von dem unterscheiden, was ich von Involvierten gehört und in Briefen gelesen habe. Tatsache ist andererseits aber auch, dass meine Interpellation im ED, im Fachhochschulrat und an der Fachhochschule sehr viel bewegt hat und zwar zum Guten. An dieser Stelle bedanke ich mich beim Erziehungsdirektor Peter Wertli für sein persönliches Engagement in dieser Sache. Die Wende zum Guten ist für mich entscheidend und auch der Grund, dass ich diese Sache - mindestens vorläufig - ruhen lassen möchte. Es gilt nun vor allem vorwärts zu blicken. Eines scheint mir aber trotzdem noch erwähnenswert: Es wäre naiv zu glauben, die Missstände an der Fachhochschule wären erst durch meine Interpellation bekannt geworden. Es ist eine Tatsache, dass die andern Schulen sehr wohl über die unerfreulichen Zustände an der Fachhochschule Aargau Bescheid wussten. Das ist ja auch logisch, pflegen doch die Dozenten der verschiedenen Fachhochschulen untereinander sehr guten Kontakt; zum Teil unterrichten sie sogar an verschiedenen Instituten. Unsere Fachhochschule in Brugg-Windisch hat national und international einen ausgezeichneten Ruf und es wäre für unseren Kanton schlicht eine Katastrophe, wenn ihre Nachfolger da nicht anknöpfen könnten. Die Voraussetzungen stimmen mich zuversichtlich: 1. Hervorragende und loyale Dozenten;

2. eine neue Schulleitung, die ihre Sache bis jetzt sehr gut macht; 3. die bestehende Infrastruktur, die zwar nicht gerade fantastisch, aber immer noch mehr oder weniger zeitgemäss ist.

Besonders gut haben mir die Ziele der kantonalen Fachhochschulpolitik, die wir letzte Woche behandelt haben, gefallen, die sich abzeichnenden personellen Änderungen im Fachhochschulrat und die positive Entwicklung rund um das KATZ. An dieser Stelle auch ein Kompliment an die grossrätliche Kommission "Fachhochschule". Also: Friede, Freude, Eierkuchen? Für den Moment ja, aber wir werden wachsam bleiben! Mit der Antwort des Regierungsrates bin ich nicht zufrieden. Mit dem, was die Interpellation bewegt hat, aber umso mehr.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

### **1534 Interpellation Geri Müller, Baden, vom 8. Juni 1999 betreffend Studiengebühren an den Fachhochschulen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1257 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 12. Juli 1999:

1. Zur Rechtsgrundlage für die Erhebung von persönlichen Studiengeldern: Gemäss § 23 Abs. 2 des kantonalen Fachhochschulgesetzes fällt die Regelung der Gebühren in die Kompetenz des Grosse Rates. Entsprechend hat der Grosse Rat im Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung, § 12, sowie im Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Gesundheit und Soziale Arbeit, § 12, den Rahmen festgelegt, innerhalb dessen der Regierungsrat die detaillierte Festsetzung vornehmen kann. In Hinblick darauf, dass diese Dekrete über einen längeren Zeitraum hinaus gültig bleiben sollen, hat der Grosse Rat die Maximalhöhe für das persönliche Studiengeld auf Fr. 1'500.-- pro Semester festgelegt.

Der Regierungsrat ist bei der Festlegung der Höhe des Studiengeldes an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden: Es soll nicht nur ein symbolischer Beitrag, sondern ein namhafter Beitrag an die Kosten verlangt werden. Dabei ist selbstverständlich, dass der Regierungsrat die Höhe der Studiengelder an anderen Fachhochschulen und Hochschulen in Rechnung stellt und keinen unverhältnismässig hohen Betrag festlegt.

Für die Festlegung der Höhe des persönlichen Studiengeldes war für den Regierungsrat somit die Höhe der entsprechenden Gebühren an den Universitäten (zur Zeit zwischen Fr. 500.-- und Fr. 750.--) sowie an den Fachhochschulen (siehe die Antwort auf Frage 1) massgeblich.

2. Zu den gestellten Fragen im Einzelnen

Zu Frage 1: Die Studiengebühren, wie sie zur Zeit für die Bereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und einen Teil der übrigen FH-Bereiche (v.a. mit Ausnahme von privaten FH sowie künstlerischen Studiengängen) gelten, betragen zur Zeit:

- FH Aargau: Fr. 60.--
- FH beider Basel: Fr. 500.--
- Berner FH: Fr. 500.--
- FH Solothurn: Fr. 500.--
- FH Zentralschweiz: Fr. 70.--
- FH Zürich: Fr. 500.--

Zu Frage 2: Gemäss Zahlen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) weisen die Fachhochschulbereiche Technik und Bauwesen eine gesamtschweizerisch rückläufige Entwicklung auf. Diese Tendenz führt das BBT auf die Wirtschaftslage, auf den Rückgang der Lehrverhältnissen in den entsprechenden Berufen, aber auch auf schwierig zu fassende Faktoren wie sich verändernde Prestigevorstellungen und den Wandel der Wirtschaftswelt hin zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft zurück.

Ein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe des persönlichen Studiengeldes und sinkenden Studierendenzahlen ist angesichts des generell feststellbaren Trends bei der Entwicklung der Studierendenzahlen an den Schweizer Fachhochschulen und angesichts der geringen Unterschiede in der Höhe der jeweils verlangten Studiengelder kaum wahrscheinlich.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat geht davon aus, dass allein aus Wettbewerbsgründen eine Angleichung der Studiengelder erfolgt resp. - wie die angegebenen Zahlen zeigen - bereits erfolgt ist. Eine formalrechtliche Koordination ist dagegen aus Sicht des Regierungsrates aufgrund des dafür notwendigen Verfahrensaufwandes nicht wünschenswert.

Zu Frage 4: Aufgrund der bestehenden Verhältnisse (vgl. Antwort auf Frage 1 und 2) sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 5: Sie decken - entsprechend den je nach FH-Bereich unterschiedlich hohen Kosten pro Studienplatz - z.B. etwa 1,6 % der Betriebskosten im Bereich Technik und etwa 4,5 % derjenigen im Bereich Wirtschaft.

*Geri Müller, Baden:* Herzlichen Dank an die Regierung für die Antworten auf meine Fragen. Zur Erinnerung des Hintergrundes: Vor rund einem Jahr wurde an der Qualität der Fachhochschule Technik gezweifelt und der Fachhochschulrat hatte damals gesagt, dass die sinkende Zahl der Studierenden etwas mit der sinkenden Qualität zu tun habe. Der Regierungsrat schreibt jedoch deutlich, dass die Zahlen der Studierenden in der ganzen Schweiz im Bereich Technik rückläufig seien, wofür er mehrere einleuchtende Argumente angibt. Was die Fragen betrifft, kann der Rückgang nicht mit den Studiengebühren erklärt werden, höchstens vielleicht mit den ausländischen Studierenden, die in der Fachhochschule Aargau 3'000 Franken an Studiengebühren zu entrichten haben. In den beiden Basel als Konkurrenz haben sie nichts zu entrichten. Ich danke der Regierung für die Ausführungen über den Anteil, den diese Gebühren ausmachen und erinnere an die Diskussion vom vergangenen Dienstag: Zur Kostendeckung tragen Studiengebühren nicht bei. Sie können es nicht und sie sollen es auch nicht. - Ich bin mit der Antwort zufrieden.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1535 Postulat der SP-Fraktion vom 1. Juni 1999 betreffend Pädagogische Fachhochschule Nordwestschweiz; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1225 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 18. August 1999:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Die Gesamtkonzeption Lehrerbildung (GKLL) und der Gesamtbericht "Ziele der kantonalen Fachhochschulpolitik (99.132)" schlagen vor, die aargauische Lehrerbildung in die Fachhochschule zu integrieren. Diese Integration ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen Fachhochschulbereichen. An einer gemeinsamen Fachhochschule können gemeinsame Lehrveranstaltungen für verschiedene Bereiche angeboten werden, etwa in der Pädagogik für Studiengänge in der Lehrerbildung, der Sozialen Arbeit, der Gesundheit. Die einzelnen Fachhochschulbereiche können von Dienstleistungen anderer profitieren. So kann die Lehrerbildung in der Ausbildung für die Kunstfächer auf das Wissen und Können im Bereich Gestaltung zurückgreifen. Forschung und Dienstleistungen lassen sich auf gemeinsamen Konzepten aufbauen. Die Lehrerbildung kann ihre Kompetenzen bei der Entwicklung der Fachhochschuldidaktik und der Ausbildung der Dozentinnen und Dozenten einbringen. Die Vernetzung der sechs Fachhochschulbereiche hilft mit, dass auf vielen Fachgebieten die kritische Grösse für Kompetenzzentren erreicht und damit Entwicklungen und Innovationen auf einem Team von Dozentinnen und Dozenten abgestützt werden können.

2. Die kritische Grösse für Kompetenzzentren kann auch durch eine Kooperation im Sinne des Postulates erreicht werden. Eine engere Kooperation in der Ausbildung der Lehrpersonen oder gar eine Fusion der verschiedenen Institute zu einer nordwestschweizerischen Pädagogischen Hochschule würde aber die in Ziff. 1 dargestellte kantonsinterne Zusammenarbeit schwächen und damit die Nutzung von Synergien erschweren. Der Regierungsrat wird bei der Bearbeitung des Postulates diese gegenläufigen Wirkungen gegeneinander abwägen.

3. Im Gegensatz zu den übrigen Fachhochschulbereichen besteht in der Lehrerbildung eine formale Bindung an den Kanton Aargau. Die Volksschulbildung und die Lehrerbildung sind eigenständige Aufgaben der Kantone. Die Lehrerbildung nimmt in Fragen des Berufsbildes, des Lehrplanes, der Lehrmittel und teilweise auch der organisatorischen Strukturen Bezug auf unsere aargauischen Eigenheiten und Traditionen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dieser Bezug bestehen bleiben soll. Es gilt deshalb bei der Bearbeitung des Postulates zu prüfen, wie in einer engen Kooperation mit andern Kantonen die aargauischen Anliegen gewahrt bleiben. Vor allem wird es nicht einfach sein, ein gemeinsames Berufsleitbild zu erarbeiten. Ein erster Versuch innerhalb der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz ist gescheitert. Die inhaltlichen und strukturellen Unterschiede etwa zwischen der Orientierungsstufe im Kanton Baselstadt und der aargauischen dreiteiligen Oberstufe lassen sich nicht mit einem gemeinsamen Berufsleitbild ausgleichen.

4. Die Lehrerbildungsinstitute sind über ihre Ausbildungsfunktion hinaus wichtige Unterstützungszentren für die aargauische Volksschule. Dies haben die Erfahrungen mit dem Aufbau des Didaktikums für Oberstufenlehrpersonen bestätigt. In den ersten sieben Jahren hat jeweils nur eine Gruppe von rund 30 Studierenden den einjährigen Studiengang für Lehrpersonen an Bezirksschulen besucht. Der finanzielle Aufwand für diese kleine Gruppe war überdurchschnittlich. Er hat sich aber gelohnt, weil das Didaktikum unsere Bezirksschulen und ihre Lehrerschaft in vielfältigster Weise unterstützt hat. Der unmittelbare Nutzen einer kantonalen Lehrerbildung wird auch in unseren Nachbarkantonen hoch eingeschätzt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat deshalb bereits klar seine Absicht geäußert, den Lehrerbildungsstandort Solothurn beizubehalten. Wenn die vom Postulat vorgeschlagene enge Kooperation realisiert werden soll, gilt es Massnahmen zu treffen, mit denen die Unterstützung der kantonalen Schulsysteme und ihrer Entwicklung sicher gestellt werden kann.

5. Der Regierungsrat ist entschlossen, die postulierte gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome so schnell wie möglich zu erreichen. Die Anerkennungsreglemente der Erziehungsdirektorenkonferenz sind zum grössten Teil bereits in Kraft. Sie sind konform mit den Regelungen der Europäischen Union. Die ebenfalls postulierte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist bereits im Gange. Der Kanton Aargau arbeitet mit im Projekt EUREGIO-Lehrkraft der oberrheinischen Länder.

6. Die Umsetzung des Postulates bedingt Verhandlungen mit den Nachbarkantonen. Als Vorleistung muss der Kanton Aargau sein Profil der zukünftigen Lehrerbildung politisch bereinigt haben. Die Verabschiedung der Gesamtkonzeption Lehrerbildung (GKLL) muss deshalb vor dem Beginn der Verhandlungen erfolgen. Die Zustellung der Gesamtkonzeption an den Grossen Rat ist für den Spätherbst 1999 geplant.

*Vorsitzender:* Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Der Überweisung wird nicht opponiert. Damit ist das Postulat überwiesen.

**1536 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, vom 10. November 1998 betreffend Freizügigkeit an den aargauischen Fachhochschulen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 901 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 12. Juli 1999:

Ausgangslage: 1.1. Rechtliche Grundlage für die Zulassung ausländischer Studierender: Gemäss dem Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung sowie dem Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Gesundheit und Soziale Arbeit müssen ausländische Studierende neben dem persönlichen Studiengeld eine zusätzliche Studiengebühr bezahlen. Die Höhe dieser zusätzlichen Studiengebühr bemisst sich an den geltenden interkantonalen Lastenaus-

gleichsabkommen. Zur Zeit beträgt diese Gebühr zwischen Fr. 6'400.-- und Fr. 7'500.-- pro Jahr. Nach Inkrafttreten der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung werden die Gebühren massiv ansteigen; es ist von Beträgen zwischen Fr. 7'500.-- und bis zu Fr. 25'000.-- pro Jahr auszugehen. Es versteht sich von selbst, dass Studiengebühren in dieser Höhe prohibitiv wirken und de facto ausländischen Studierenden den Zugang zu Aargauer Fachhochschulen verwehren.

1.2. Zusammenarbeit mit dem Bundesland Baden-Württemberg: Das Postulat Harry Lütolf, Wohlen, betreffend Staatsvertrag über die (Fach-)Hochschulen mit dem Bundesland Baden-Württemberg vom 27. Mai 1997 wurde vom Grossen Rat am 23. September 1997 überwiesen. Das Postulat will studentische Mobilität zwischen dem Aargau und Baden-Württemberg gewährleisten.

Inzwischen liegt auch eine konkrete Anfrage des zuständigen Landrates (Landkreis Waldshut) vor. Er schlägt eine Kooperation zwischen dem Kanton Aargau und Baden-Württemberg im Fachhochschulbereich sowie die Gewährleistung der Freizügigkeit vor. Mit Datum vom 24. November 1998 setzt sich zudem die Hochrheinkommission für die Öffnung der aargauischen FH für Studierende aus Baden-Württemberg auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips sowie für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Abschlüssen ein.

Das Erziehungsdepartement hat inzwischen zur Anfrage des Landrates Waldshut in dem Sinne Stellung genommen, dass es die Möglichkeit prüfe, die Freizügigkeit für ausländische Studierende - auf der Basis der Gegenseitigkeit - zu gewährleisten.

1.3. Generelle Entwicklung auf gesamtschweizerischer Ebene: Eine solche Öffnung der Aargauer FH für ausländische Studierende drängt sich auch aufgrund der sich abzeichnenden gesamtschweizerischen Entwicklungen auf: Die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK bearbeitet zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT die Frage der Anerkennung der FH-Diplome im Ausland, namentlich in Deutschland und in Österreich.

In diesem Zusammenhang stellt sich nun insbesondere auch die Frage des Status und der Gleichbehandlung ausländischer Studierender (vor allem der nicht niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer, welche zu Studienzwecken einreisen). Eine Gleichbehandlung in der Schweiz ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass umgekehrt Schweizer Studierende im Ausland ohne prohibitive Studiengebühren studieren können. Die Schweiz hat ein Interesse daran, dass ihre FH-Studierenden ebenso mobil sind wie die Studierenden von Universitäten und ETH. Schweizer Studierende an Universitäten können zumindest in unseren Nachbarländern zu ähnlichen Bedingungen studieren wie deren eigene Bürgerinnen und Bürger. Wenn nun auch für die FH-Studierenden die Anerkennung der Schweizer Diplome und die Freizügigkeit im Ausland erreicht werden soll, so wird es unumgänglich sein, für ausländische Studierende Studienplätze an Schweizer FH zur Verfügung zu stellen und ihnen Gegenrecht zu gewähren, d.h. keine zusätzlichen Lastenausgleichsgebühren aufzubürden. Zur Zeit bestehen nämlich in vielen Kantonen, darunter wie eingangs erläutert auch im Aargau, prohibitiv hohe Studiengebühren, da gemäss geltendem Recht die ausländischen Studierenden für

den Wegfall der interkantonal vorgesehenen Lastenausgleichszahlungen aufkommen müssen.

Der Fachhochschulrat der Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt daher allen FH-Trägern, die noch keine Gleichbehandlung der nicht niedergelassenen ausländischen Studierenden praktizieren, entsprechende Grundlagen zu schaffen. Dabei strebt der Fachhochschulrat der EDK eine Lösung an, wonach die Kantone bis zu einer Quote von 10 % die Zusatzlasten selbst tragen sollten und für grössere Quoten Mechanismen des Lastenausgleichs unter den Kantonen und/oder mit dem Bund gefunden werden sollen.

1.4. Schaffung der Voraussetzungen für die Gleichbehandlung ausländischer Studierender: Angesichts der Tatsache, dass der Aargau mit seiner restriktiven Lösung zunehmend isoliert würde und der Kanton auf das süddeutsche Einzugsgebiet (und generell auf internationale Studierende) für seine Fachhochschule und seinen Werkplatz angewiesen ist, verfolgt der Regierungsrat derzeit eine Regelung der Freizügigkeit auf Dekretsstufe. Geplant ist eine Lösung, derzufolge ausländische Studierende im Gegenrecht zu denselben Bedingungen aufgenommen werden sollen wie die Aargauer Studierenden, allerdings nur eingeschränkt im Rahmen bestehender Kapazitäten. Der Regierungsrat soll im Dekret ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. beim Zustandekommen der vorerwähnten Lastenausgleichsregelung) die Beschränkung aufzuheben oder zu lockern.

Zu Frage 1: In dieser Frage sind zurzeit Verhandlungen zwischen der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz der deutschen Bundesländer im Gang (siehe unter 1.3.). Die Verhandlungen betreffen die Anerkennung der Fachhochschuldiplome, die Frage der Mobilität generell wie auch die Frage der Vorbildung und der Zulassungsqualifikationen zu den Fachhochschulen. Es zeichnet sich ab, dass beide Seiten die jeweiligen Zulassungsqualifikationen und Diplome des anderen Partners als äquivalent anerkennen.

Zu Frage 2: Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium haben sich Berufsmaturität (Schweiz) und Fachhochschulreife (Deutschland) als Norm durchgesetzt. Berufsmaturität und Fachhochschulreife gelten als ebenbürtig; sie sollen in einem bilateralen Abkommen als gleichwertige Fachhochschulzugänge formell anerkannt werden (siehe Beantwortung zu Frage 1.).

Zu Frage 3: Nach geltendem Recht müssen die ausländischen Studierenden für den Wegfall der interkantonal vorgesehenen Lastenausgleichszahlungen selbst aufkommen, siehe 1.1. und 1.3. Es liegt auf der Hand, dass diese Rahmenbedingungen für ausländische Studierende nicht attraktiv bzw. abschreckend sind; es leuchtet daher ein, dass sich ausländische Studierende ernsthaft überlegen, das Studium an der Fachhochschule Aargau überhaupt aufzunehmen. Vielmehr ist umgekehrt zu berücksichtigen, dass Studierende aus dem Kanton Aargau von den entsprechenden Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg profitieren: 1998 studierten z.B. allein in den Bereichen Technik und Wirtschaft in Baden-Württemberg 39 Studierende aus dem Kanton Aargau, während umgekehrt lediglich 3 Studierende aus Baden-Württemberg im Aargau studierten.

Auch die von der Regierung geplante neue Regelung der Aufnahme von ausländischen Studierenden (vgl. unter 1.4.) würde eine erleichterte Zulassung grundsätzlich nur im

Rahmen bestehender Kapazitäten vorsehen - womit die Studienplätze für Schweizer Studierende an der Aargauer FH "gesichert" bleiben.

Zu Frage 4: Im EU-Raum gilt Niederlassungsfreiheit, eine solche Gewähr gibt es deshalb nicht.

Zudem gilt es zu beachten:

- Der Kanton Aargau ist für seinen Bildungs- und Werkplatz auf hochqualifizierte Arbeitskräfte angewiesen. Aus bildungs- und volkswirtschaftlichen Gründen ist er daher am süddeutschen Einzugsgebiet, aber darüber hinaus generell an internationalen Studierenden interessiert. Für den Regierungsrat ist daher - im Rahmen der unter 1.4. erläuterten Bedingungen - nicht die Erhöhung der Hürden, sondern im Gegenteil der Abbau aller Mobilitätshindernisse das langfristig richtige Ziel.

- Die Schweiz hat zudem ein Interesse daran, dass ihre FH-Studierenden ebenso mobil sind wie die Studierenden von Universitäten und ETH (siehe unter 1.3.). Sollen für die FH-Studierenden die Anerkennung der Schweizer Diplome und die Freizügigkeit im Ausland erreicht werden, so wird es unumgänglich sein, für ausländische Studierende Studienplätze an Schweizer Fachhochschulen - im Gegenrecht - zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 5: Für die zurzeit insbesondere vorgesehene Schaffung der Voraussetzungen für die erleichterte Zulassung ausländischer Studierender wird eine Regelung auf Dekretsstufe vorbereitet. Zuständig ist somit der Grosse Rat.

*Dr. Dragan Najman, Baden:* Nach dem Lesen der Interpellationsantwort war ich erschüttert! Ich hatte bezüglich der Freizügigkeit für unsere Schweizer Studierenden Schlimmes befürchtet. Die Beantwortung meiner Interpellation übertrifft aber die schlimmsten Alpträume, die man in dieser Beziehung haben kann. Dass die deutschen Studierenden eine den Schweizern gleichwertige Vorbildung haben werden, ist und bleibt wohl eine Hoffnung des Erziehungsdirektors. Wenn die Schulverschlechterungspläne, die unser ED zur Zeit im Schilde führt bzw. bereits durchführt, tatsächlich durchgesetzt werden, dann wird allerdings das Niveau unserer Schulabsolventen bald auf das EU-Niveau sinken, was ja wohl auch der Zweck dieser Schulerperimente ist. Massnahmen zum Schutz unserer eigenen Schulabsolventen vor der Masse der EU-Leute, die an unsere Fachhochschulen dringen werden, weil in den meisten EU-Ländern ein akuter Mangel an Studienplätzen herrscht, sind nach Aussagen der Regierung keine vorgesehen. Es ist deshalb verständlich, dass der grosse Bruder auf der anderen Seite des Rheins auf eine Gewährleistung der Freizügigkeit drängt. Das Schlimmste ist aber die Antwort auf meine Frage 4: Es wird also tatsächlich möglich sein, dass Leute aus der ganzen EU nach Süddeutschland strömen und von dort aus unsere Fachhochschulen überschwemmen werden. Dass dabei gegenseitige Freizügigkeit herrscht, ist ja ein Witz! Der Herr Erziehungsdirektor hat vermutlich bei den Versuchen in der Physik mit den sog. kommunizierenden Gefässen gefehlt oder hat sie nicht verstanden. Ich versuche deshalb hier mit einigen einfachen Worten die ganze Sache zu erklären: Wenn man ein volles Gefäss mit Wasser und ein leeres miteinander verbindet, dann fliesst das Wasser vom vollen Gefäss ins leere. Ist das jetzt klar? Ähnlich wird es mit den Studierenden sein: Der Masse von EU-Leuten mit meist schlechteren Schulabschlüssen, die in den Aargau kommen

werden, stehen einige wenige Schweizer gegenüber, die eventuell an Süddeutschen Hochschulen studieren können. Diese Freizügigkeit an den Fachhochschulen ist ein kleiner Vorgeschmack dessen, was uns blüht, falls das Schweizer Volk die bilateralen Verträge nach zustande gekommenem Referendum annehmen oder die Schweiz dereinst gar gänzlich von der EU verschluckt werden sollte. Ähnliche Übernahmepläne hat die Schweiz vor gut 60 Jahren ja schon einmal erlebt. Damals konnte unsere Armee solche Übernahmeversuche noch verhindern. Heute ist die Sachlage allerdings eine andere. In Anlehnung an ein bekanntes Zitat möchte ich feststellen: Wer eine solche Regierung hat, wie zur Zeit die Schweizer sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene, der braucht wirklich keine äusseren Feinde mehr!

Ich bin von der Antwort an sich so einigermaßen zufrieden; von deren Inhalt bzw. deren Folgen selbstverständlich nicht.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort als teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

### **1537 Postulat Denise Widmer, Brugg, vom 9. März 1999 betreffend Arbeitsplatzbewertung an den Realschulen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. Art. 1071 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung seine gleichzeitige Abschreibung:

Die schwierige Situation an der Realschule ist vom Erziehungsdepartement erkannt worden. Mit verschiedenen Massnahmen, die in der Folge beschrieben werden, sollen die Probleme auf verschiedenen Ebenen analysiert, bearbeitet und wo möglich einer Lösung zugeführt werden. Das gewählte Vorgehen ermöglicht rasche Ergebnisse und eine hohe Akzeptanz der geplanten Massnahmen dank dem Einbezug der Betroffenen.

1. Arbeitsplatzbewertung: Im Rahmen der Arbeitsplatzbewertung der Lehrpersonen nach Katz und Baitsch (Abakaba) haben Teams von Lehrpersonen jeder Stufe Fragebogen zur Analyse ihres Arbeitsplatzes ausgefüllt, die nun von einer Kommission, in welcher neben der Arbeitgeberseite und den Experten auch Lehrer- und Lehrerinnenvertretungen mitarbeiten, bewertet werden. Für den Volksschulbereich werden ca. 100 sogenannte Schlüsselstellen geprüft, wobei auch die an der Realschule tätigen Lehrpersonen angemessen vertreten sind.

2. Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation an Realschulen: Seit Mai 1999 ist unter der Leitung der Sektion Unterricht eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation an Realschulen tätig, in der Vertreterinnen und Vertreter des Real- und Sekundarlehrervereins Aargau, des alv, des Inspektorates, des Vereins aarg. Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten und der Projektleiter Regos drei Ziele zur Verbesserung der Situation an Realschulen anvisieren:

- Sofortmassnahmen, die bereits auf das Schuljahr 99/2000 in Kraft treten
- Massnahmen auf längere Frist
- Pädagogische und didaktische Massnahmen. Letztere werden an der Lehramtsschule bearbeitet, wo eine Gruppe erfahrener Reallehrpersonen pädagogische und didaktische Hilfsmittel für den Unterricht an der Realschule entwickelt.

Als Sofortmassnahmen wurden in erster Linie die berechtigten Stellengesuche für neue Stellen auf der Realschulstufe bevorzugt gutgeheissen. Weiter wurde ein diagnostisches Instrument (Erhebungsbogen) entwickelt zur besseren Nutzbarmachung des § 14 Abs. 2 des Schulgesetzes, der für Abteilungen, die besondere Betreuung erfordern, kleinere Schülerzahlen erlaubt. Damit besteht die Möglichkeit gezielt auf problematische Situationen an einzelnen Realklassen zu reagieren. Zumindest bis die Ergebnisse der Schulgesetzrevision Etappe II wirksam werden, soll dieses Instrument zum Einsatz kommen. Erprobungsweise werden an einer Realschule bereits zugesagte Zusatzlektionen in Stunden für Schulsozialarbeit umgewandelt. Das lokale Projekt in der Verantwortung der Gemeinde wird vom Erziehungsdepartement begleitet.

Sollte sich erweisen, dass durch die Arbeitsgruppen einzelne Fragestellungen nicht befriedigend bearbeitet werden können, würde zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, ob eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden muss.

3. Regos: Die Vorlage "Schulgesetz; Partialrevision Etappe II; Regionalisierung der Oberstufe (Regos) und Verbesserung der Situation an der Realschule" sieht Massnahmen zugunsten der Realschule vor: Der Antrag der Regierungsrates sieht eine Herabsetzung der maximalen Schülerzahl von 25 auf 22 Schülerinnen und Schüler vor. Ausserdem werden Realschulen an regionalen Standorten durch die Regionalisierung bessere Strukturen erhalten.

4. Schlussfolgerung: Mit den eingeleiteten Massnahmen ist nach Ansicht des Regierungsrates das Anliegen des Postulates weitgehend erfüllt. Deshalb beantragt der Regierungsrat dessen gleichzeitige Abschreibung.

*Vorsitzender:* Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das erwähnte Postulat entgegenzunehmen; er beantragt aber gleichzeitig, es als erfüllt von der Kontrolle abzuschreiben. Der Entgegennahme und der Abschreibung wird nicht opponiert. Damit ist das Postulat überwiesen und gleichzeitig abgeschlossen. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1538 Postulat Peter Beyeler, Baden, vom 8. Juni 1999 betreffend Aufhebung des Projektierungsstopps und sofortige Freigabe der Projektierung der Berufsschule BerufsbildungBaden BBB; Postulat Denise Widmer, Brugg, vom 15. Juni 1999 betreffend Aufhebung des Projektierungsstopps an allen Aargauer Berufsschulen; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1262 und 1272 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999:

1. Allgemeines: Mehrere Male hat der Regierungsrat über seinen Entscheid vom 16. September 1998 orientiert, in

welchem er einen Projektierungs-Unterbruch für Bauvorhaben der Berufsschulen bis zum Vorliegen eines umfassenden Standortkonzeptes und eines darauf basierenden Richtplanes anordnete. Dieser Entscheid gilt für sämtliche Berufsschulen und hätte bei einer verfrühten einzelnen Aufhebung einen fatalen, präjudiziellen Charakter, dem zu Recht der Vorwurf der kantonalen Willkür anhaften würde.

Die Klärung der Standortfragen und der Berufsfeldzuteilungen geniessen in der kantonalen Bildungspolitik hohe Priorität. Es wäre deshalb auch bezogen auf alle Berufsschulen falsch, kurz vor den richtungsweisenden Ergebnissen Gelder für Projektierungsvorhaben freizugeben, die allenfalls in der geplanten Form gar nicht ausgeführt werden. Aus diesem Grund und im Sinne der Gleichbehandlung aller Berufsschulen hält der Regierungsrat an seinem getroffenen Entscheid fest. Er anerkennt aber die Schwierigkeiten, welche die Massnahme nicht nur für die Berufsschule BerufsbildungBaden BBB, sondern auch für andere Berufsschulen bedeutet.

Als Übergangslösung ist durch die betroffenen Schulen zu überlegen, ob nicht Verbesserungen erzielt werden können mit dem Zumieten von Gebäuden. Darüber hinaus gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass neben Gebäude und Infrastruktur zahlreiche weitere Faktoren für die Qualität der modernen Berufsbildung entscheidend sind, die bereits jetzt weiterentwickelt werden können (z.B. Optimierung der Schulorganisation, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Entwicklung neuer Ausbildungsformen und -angebote, Weiterbildung des Lehrkörpers und weitere Massnahmen).

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Rolf Alder betreffend Planungs- und Realisierungsstopp für Berufsschulen (99.10) bereits ausführte, ist es den Standortgemeinden freigestellt, Vorbereitungsarbeiten auf eigenes Risiko aufzunehmen. Der Regierungsrat wird jedoch keine Planungsarbeiten und Bauvorhaben freigeben, die finanzielle Forderungen auslösen und Präjudizien schaffen, solange das Standortkonzept nicht genehmigt worden ist. Dieses soll noch 1999 dem Grossen Rat und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt werden.

Anlässlich der Vorprüfung des Berufsschulstandortkonzeptes (BEST), welches integraler Bestandteil des Standortkonzeptes Kantonale Schulen und Schulen der Berufsbildung (STAKS) sein wird, wurde am 13. September 1999 durch den Regierungsrat beschlossen: "Spätestens nach dem Entscheid des Grossen Rates über STAKS wird über die Aufhebung aller oder einzelner Projektierungsstopps entschieden."

2. Zu den Postulaten

2.1 Postulat Peter Beyeler, Rütihof, vom 8. Juni 1999 (99.171) betreffend Aufhebung des Projektierungsstopps und sofortige Freigabe der Projektierung der Berufsschule BerufsbildungBaden BBB

Der Postulant führt aus, dass in den Bereichen Fachhochschule und Berufsschulen ein "... 'emsiges Treiben', allerdings mit enormem Zeitbedarf..." herrsche.

In der Tat sind Entscheide von der Tragweite eines umfassenden Schul-Standortkonzeptes für unseren Kanton der

Regionen von hoher Bedeutung und - wie die Reaktionen zum Entscheid des provisorischen Standorts der Fachhochschule Gestaltung zeigten - auch von erheblicher politischer Brisanz. Eine eingehende Prüfung auch unter dem Aspekt der Berufsgruppenzuteilung ist deshalb unerlässlich. Dabei von enormem Zeitbedarf zu sprechen, ist allerdings verfehlt: Der vom Regierungsrat festgelegte Zeitplan wird aus heutiger Sicht ermöglichen, Ende 1999/anfangs 2000 die Diskussion zu STAKS zu führen und in der Folge die für den Richtplan relevanten Entscheidungen zu treffen. Spätestens nach dem Beschluss des Grossen Rates über das Standortkonzept wird der Regierungsrat über die Aufhebung aller oder einzelner Projektierungsstopps entscheiden.

Der Regierungsrat anerkennt die fortschrittlichen Leistungen der Stadt Baden und der Trägerschaften bei der Zusammenlegung der beiden Berufsschulen zum Berufsbildungszentrum BBB. Die damit verbundene Dynamik sollte in der Tat nicht verpuffen. Der Regierungsrat weiss um die schwierige räumliche Situation, die in Baden herrscht. Er wiederholt deshalb seine Aussage in der Antwort zur erwähnten Interpellation Rolf Alder (99.10), dass Vorbereitungsarbeiten auf eigenes Risiko aufgenommen bzw. weitergeplant werden können.

2.2 Postulat Denise Widmer, Brugg, vom 15. Juni 1999 (99.185) betreffend Aufhebung des Projektierungsstopps an allen Aargauer Berufsschulen

Der Regierungsrat kennt die teilweise schwierigen Bedingungen, mit denen die Trägerschaften und Berufsschulen unter anderem auch durch den Projektierungsstopp konfrontiert sind. Die Mittel der öffentlichen Hand sollen aber unter dem Aspekt eines möglichst optimalen Mittel- und Ressourceneinsatzes ziel- und zweckgerichtet aufgrund der Ergebnisse aus Standortkonzept und Richtplan eingesetzt werden. Aus diesem Grund und um Präjudizien vorzubeugen, muss und will der Regierungsrat im Sinne des Ganzen an seinem Entscheid eines für alle Berufsschulen in gleicher Weise geltenden Projektierungsstopps für Bauvorhaben bis zum grossrätlichen Beschluss über STAKS festhalten.

*Vorsitzender:* Der Regierungsrat beantragt, die erwähnten Postulate abzulehnen. Hierzu liegen Wortmeldungen vor.

*Erich Vögeli, Kleindöttingen:* Die SVP-Fraktion lehnt beide Postulate ab. Einige Bemerkungen dazu: Dieser Projektierungsstopp dauert nun schon über 1 Jahr. Einige Projekte für vorgesehene Schulbauten sind blockiert. An der Bau- und Umbaustelle "Schule Aargau" wird an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Gremien von ernannten und selbsternannten Fachleuten geplant und entworfen, umgeplant und wieder verworfen. Ein konkreter Vorschlag ist nicht in Sicht. Ich stelle fest: Im Gerangel der Regionen um Schulen und Schulstandorte herrscht ein grosses Chaos und es besteht ein dringender Handlungsbedarf. Die SVP erwartet vom Regierungsrat, dass er endlich diese komplexe Angelegenheit zur Chefsache erklärt und unter Beachtung der Regionen und Finanzen bzw. der bestehenden Bauten und Infrastrukturen ein Gesamtkonzept vorschlägt. Ohne Kenntnis der Gesamtlage aller Standorte kann eine Meinungsbildung gar nicht stattfinden und das Seilziehen kann beliebig weiter gehen. Diesem Zustand muss ein Ende gesetzt werden! Eine Frage an den Herrn Erziehungsdirektor: Bis zu

welchem Zeitpunkt kann ein solches Gesamtkonzept erwartet werden?

*Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal:* Ich möchte Sie im Namen der CVP motivieren, die ganze Standortproblematik unter dem Aspekt einer qualitativ guten Berufsbildung zu betrachten. Mit der Antwort des Regierungsrates wird ein Entscheid über Berufsschulstandorte im ersten Halbjahr 2000 in Aussicht gestellt. Wieder ein halbes Jahr verloren nebst den bereits verflossenen. Die Ausführung im Schuljahr 2000/2001 des neuen Standortkonzeptes ist somit niemals möglich. Der Qualitätssicherung und vor allem auch der Qualitätsentwicklung wird an allen Schulen grosses Gewicht beigemessen. Die ABB in Baden hat die Zertifizierung ihrer Schule erreicht und es wäre doch sehr schade, wenn wir durch einen Entscheid, der immer wieder verzögert wird, diese Qualität gefährden würden. Die Verzögerung hat für unsere Berufsschülerschaft eklatante Auswirkungen: Verschiedenste Ausbildungsgänge sind auf einen Entscheid dringend angewiesen und dies nicht nur in Baden. Die Industrie und das Gewerbe warten auf gut ausgebildete junge Menschen. Ebenso sind die Berufsverbände interessiert. Seit Jahren steht der Entscheid aus. Viele Schülerinnen und Schüler verpassen dadurch eine grosse Chance. In Baden arbeitet an der BBB ein hochmotiviertes Team unter einem äusserst innovativen Schulleiter an einer Schulkultur, an einer Teamentwicklung der Lehrkräfte. Diese Kräfte dürfen doch nicht durch Vertröstungen demotiviert werden. Durch die getrennten Standorte werden Kräfte verpufft. Die Arbeit ist enorm. Auch andere Schulen zeigen grosse Anstrengungen für neue Formen der Zusammenarbeit. Die Schulqualität findet aber auch über Schulräumlichkeiten statt. Baden hat eine äusserst prekäre Raumsituation, beispielsweise im Schulhaus Klösterli. Enge Schulräume lassen keine neuen Lernformen zu. Grosse Klassen können nur mit Frontalunterricht beglückt werden. Platzangst darf ohnehin niemand haben. Die Stadt Baden hat wohl den Kredit für die weitere Planung gesprochen. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, dass die sehr oft nötige und wichtige Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons bei einem Planungsstopp nicht gewährleistet ist. Es zeigt sich deutlich, dass eine Verknüpfung mit den Fachhochschulstandorten zum grossen Bremsklotz wird, ein Gesamtkonzept der Berufsschulen ist jedoch unumgänglich. Ich bitte Sie daher, das Postulat von Herrn Beyeler zu überweisen, damit der Druck für einen raschen Entscheid für alle Schulen vergrössert wird. Wir sind dies unseren jungen Berufsleuten und einer qualitativ guten Berufsbildung im Kanton Aargau schuldig.

*Peter Beyeler, Baden:* Ich bin von der Ablehnung des Postulates nicht überrascht. Es hätte mich erstaunt, wenn eine Überweisung beantragt worden wäre. Die Antworten sind dieselben, die wir schon bei der Dringlichkeitserklärung gehört haben. Ich stelle deshalb einen Antrag auf Überweisung. Zur Begründung: Die Antworten sind insofern positiv, weil nun doch ein Termin festgelegt wird, wann das Standortkonzept in den Rat gehen wird. Einerseits wird gesagt, Ende 1999; einen Abschnitt tiefer heisst es dann 1999 oder 2000. Wir werden aber, wenn Sie genau lesen, noch eine Vernehmlassung machen und diese wird zeigen, dass unser regio-demokratisches System natürlich keine Einigung bringen wird und dass wir danach auch nicht viel klüger sind. Denn in unserem Kanton kann nicht jeder mitsprechen und denken, dass wir einen Konsens finden, wenn Verzicht angesagt ist. In diesem Sinne meine ich, dass der Regie-

rungsrat aufgefordert ist, zu entscheiden. Die Vernetzung mit Hochschule, Berufsschule und andern Schulen ist wohl verständlich. Ich habe das Gefühl, dass die Vernetzung nun so dicht ist, dass niemand mehr durch das Netz schauen kann. Hier braucht es nun einen klaren Schnitt. Der Regierungsrat muss sagen, in welche Richtung es gehen soll; er muss sagen, welche Schule an welchem Ort mit welchem Angebot entstehen soll. Natürlich braucht es eine Konsensfindung, das ist unser demokratisches Recht. Aber bitte: Lasst den Spielraum klein werden! Von dieser Entscheidungsverantwortung kann sich der Regierungsrat auch nicht drücken und vermutlich wird er sagen, dass er das nicht will. Aber die Zeit drängt insofern, weil Provisorien an verschiedenen Standorten gesucht werden müssen. Jedes Provisorium ist kostenintensiv und nie optimal im Betrieb. Man sollte Berufsbildung Baden als eines der Objekte nicht so lange behandeln wie etwa den Barreggtunnel oder die Brücke Obersiggenthal. Wir haben genügend langfristige Projekte in unserem Kanton. 1996 hat der Einwohnerrat in Baden entschieden, dass das Projekt Berufsbildung Baden projektiert wird. 1996! Wenn es gut geht und das Standortkonzept durch den grossen Rat im Laufe des Jahres 2000 genehmigt wird, dann werden wir mit Glück vermutlich im Jahre 2004 oder 2005 die Berufsschule Baden haben. Das sind beinahe 10 Jahre und das in einer Zeit, wo die Bildung als eines unserer Kerngebiete aufgeführt wird. Es geht uns allen so und die Voten meiner Vorredner haben dies auch gezeigt: Es drängt! Es drängt, weil ein Ball losgetreten wurde, der ständig gebremst wird. Der Glaube, dass noch etwas Gescheites geschieht, schwindet mit der Zeit. Die Motivation von Leuten, die sich engagieren wollen, schwindet. Wenn man das sieht, muss man auch der Entscheidung bezüglich der Standorte eine hohe Dringlichkeit einräumen.

Nicht die Faust im Sack machen und sagen, der Regierungsrat soll endlich handeln, sondern wir sollten die beiden vorliegenden Postulate überweisen. Wir werden damit nichts Wesentliches erreichen, da bin ich sicher. Aber sie sind ein Zeichen, dass wir es Ernst meinen und damit etwas Feuer unter den regierungsrätlichen Stuhl legen wollen, obwohl wir wissen, dass dieser ziemlich feuerresistent ist. Ich bitte Sie, dieses Zeichen zu setzen und die Postulate zu überweisen.

*Denise Widmer, Brugg:* Kennen Sie das Spiel "Mikado"? Genau: Wer sich bewegt, hat schon verloren. Die unendliche Diskussion um das Schulstandortkonzept wird nicht langsam, sondern schnell und sicher zum Mikadospiele. Reden wir Klartext: Falls das Schulstandortkonzept bis Ende Jahr endlich in die Vernehmlassung geht und diese hiezu seriös und fundiert in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, dauert es mindestens ein weiteres Jahr, bis der grosse Rat endlich Stellung beziehen kann. Baden aber beispielsweise plant seit über 10 Jahren. Das Engagement der Gemeinden und der Regionen wird einmal mehr durch die kantonale Politik torpediert. Visionäre und zukunftssträchtige Planungen verkommen so zur Farce. Ich verstehe die Bedenken der Regierung: Sie wollen eine Gesamtplanung veranstalten. Aber auch eine Gesamtplanung besteht aus diversen, mannigfaltigen Mosaiksteinen. Mit der Mikadotaktik werden Entscheidungen nur herausgeschoben. Eine echte Zusammenarbeit wird verunmöglicht, sei es mit Baden oder mit Brugg, Zurzach, dem Fricktal, Aarau oder wem auch immer. Die Regionen müssen in diese Planungen miteinbezogen werden. Unsere Regierung folgt keinem

Zeitplan, sondern blockiert die Dinge, die da kommen werden eher, obwohl die Regierung selbst diese Dinge wie das Schulstandortkonzept endlich beschleunigen könnte. Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, mit der Überweisung beider Postulate kein Präjudiz für eine Region zu schaffen, sondern endlich den nötigen Druck auf die Regierung zu veranlassen.

*Geri Müller, Baden:* Ich bin selbstverständlich auch dafür, dass wir diese beiden Postulate überweisen. Ich will aber auf meine Vorrednerinnen antworten: Wir können natürlich nun der Regierung nicht einfach vorwerfen, sie hätte keine Vorschläge gemacht oder sich nicht bewegt. Wir wissen es alle: Kaum wurden Vorschläge laut, wo was stehen könnte, kam die massive Opposition dagegen. Es ist also auch ein Problem von uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern, dass uns die Region wahnsinnig wichtig ist. Ich bin auch der Meinung, dass vorwärts gemacht werden muss. Die Regierung muss nun sagen, wo sie welche Schulen ausgleichend und gerecht hinstellen will. Es gibt dann natürlich Möglichkeiten und Ideen, die man mit andern Kantonen oder unserem "grossen, bösen Bruder" Deutschland - wie wir vorhin gehört haben - verfolgen oder ausgleichen muss. Wir müssen über den Kanton Aargau hinausschauen und uns bewusst sein, dass wir das nicht einfach der Regierung zuschieben können. Hier unten werden Entscheide gefällt und die Regierung gedrückt, falls sie sich für einen Standort entscheidet. Ich appelliere also an Sie, die beiden Postulate zu überweisen, dann aber auch rücksichtsvoll zu sein, wenn die Regierung Vorschläge macht.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Landstatthalter Peter Wertli:* Die Regierung hat es sich mit den Stellungnahmen zu diesen beiden Vorstössen nicht leicht gemacht. Wir befanden uns - wie Sie auch - in einem gewissen Zielkonflikt und in einem Dilemma. Einerseits wissen wir selbstverständlich auch in der Regierung um die Bedeutung der Berufsbildung und um die Entwicklungen, die sich dort abspielen. Wir wissen ebenso gut wie Sie, dass die vorhandene bzw. nicht vorhandene Infrastruktur eine wichtige Rolle auch bezüglich Qualität des Unterrichts spielt und wir wissen genauso gut wie Sie, dass hier in einigen Schulen im Moment Engpässe bestehen. Auf der andern Seite aber sind wir verantwortlich dafür, wo in diesem Kanton der Regionen letztlich welche Schulen sein sollen. Sie wissen ganz genau, dass - wenn wir im Sinne der Zentralisierung sagen würden, dass wir das an der Achse Aarau-Brugg-Baden wollen -, dann der Widerstand aus den andern Regionen kommt, die auch Schulstandorte sein wollen. Das ist eine schwierige Übung, das miteinander so zu vernetzen, dass es letztlich für alle stimmt. Wir können nicht nur sagen: Die Fachhochschulen da und separat davon betrachtet die Berufsschulen da, denn da bestehen gegenseitige Abhängigkeiten. Die Problematik ist dadurch nicht vereinfacht worden, weil wir im Fachhochschulbereich eben auch auf interkantonale Aspekte Rücksicht nehmen mussten und weiter müssen. Das macht die ganze Situation nicht einfach.

Wo stehen wir nun mit diesem Gesamtkonzept, an dem wir seit einiger Zeit ernsthaft arbeiten? Das Gesamtkonzept liegt im Moment bei der Regierung zur Beratung und zur Entscheidung und geht dann in die Vernehmlassung. An was orientiert sich unsere Politik, die Schulpolitik und die Standortpolitik? Ich spreche da das Votum von Herrn Vögeli

an: Die Schulpolitik orientiert sich am Leitbild "Schule Aargau", das von Ihnen 1996 verabschiedet wurde. Die Standortpolitik orientiert sich eben an diesem Gesamtkonzept, das sehr aufwendig erarbeitet worden ist und der Regierung nun vorliegt und demnächst in eine Vernehmlassung gehen kann. Es ist nicht so, dass im Berufsbildungsbereich oder im Bereich der Berufsschulen in den letzten Jahren nichts gegangen ist. Da haben Entwicklungen stattgefunden, die Sie hoffentlich auch wahrgenommen haben. Beispielsweise diejenige im Fricktal, wo sich die Berufsschulen vernünftigerweise zusammengeschlossen haben oder ähnliche Entwicklungen im Freiamt oder in Baden. Ich räume allerdings ein, dass wir im baulichen Bereich durch dieses Gesamtkonzept eine Blockade haben. Die Regierung warnt aber davor, dass wir nun für eine einzelne Schule - auch wenn für Baden selbstverständlich das Bedürfnis ausgewiesen ist -, diesen Planungs- und Projektierungsstopp aufheben. Wenn wir das für Baden tun, dann werden wir bei andern Schulen wie Lenzburg oder Brugg auch keinen Planungsstopp mehr aufrechterhalten. Deshalb die Überlegung der Regierung: Wir müssen nun dieses Standortkonzept abwarten, damit wir aus der Gesamtbetrachtung heraus die Entscheidung bezüglich Schulen treffen können.

Der Entscheid ist der Regierung nicht einfach gefallen, denn wir hätten Baden gerne gesagt, sie sollen so weiterfahren wie bisher. Sie arbeiten an der Planung und haben erfreulicherweise einen Kredit gesprochen, damit sie ihre Planungsarbeiten weiterführen können. Ich bitte Sie aber, für den Moment zu bestätigen, dass wir keine positiven Entscheidungen von Seiten der Regierung geben, bis dieses Gesamtkonzept vorliegt. Dann können wir auf dieser fundierten Grundlage entscheiden. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Regierung zu folgen!

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulates Beyeler: 95 Stimmen.  
Dagegen: 51 Stimmen.

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulates Widmer: 63 Stimmen.  
Dagegen: 56 Stimmen.

*Vorsitzender:* Das Traktandum von Frau Eva Kuhn, Full, betreffend Projekt Englisch an der Oberstufe muss abgesetzt werden, da Frau Kuhn krankheitshalber nicht anwesend ist.

### **1539 Motion Kurt Rügger, Rothrist, vom 29. Juni 1999 betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge an die FAK (kantonale Familienausgleichskasse); Rückzug**

(vgl. Art. 1311 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999:

1. Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der kantonalen Familienausgleichskasse per 1. Januar 2000 von derzeit 1,7 % um mindestens 0,2 % zu senken.

Eine Motion verpflichtet den Regierungsrat, eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen (§ 45 GVG).

Laut § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (SAR 815.100) werden die Beiträge der kantonalen Familienausgleichskasse durch den Regierungsrat im Rahmen der Arbeitgeberbeiträge der von ihm anerkannten privaten Familienausgleichskassen festgelegt. Aus dem vorliegenden Motionstext geht nun nicht hervor, ob der Motionär eine Revision der bestehenden gesetzlichen Grundlagen verlangt und welche Änderungen allenfalls in Betracht zu ziehen wären. Der vorliegende parlamentarische Vorstoss greift mit der betreffenden Formulierung in die geltende Zuständigkeitsordnung ein (§ 41 Abs. 1 GVG), weshalb er in dieser Form grundsätzlich abgelehnt werden muss. Aus den gleichen Gründen kann er auch nicht als Postulat entgegengenommen werden.

2. Zur finanziellen Situation der kantonalen Familienausgleichskasse kann jedoch Folgendes festgehalten werden:

Anzahl und Höhe der Kinderzulagen 1999: Per 30. Juni 1999 wurden rund 49'600 bewilligte Kinderzulagen à Fr. 150.-- pro Monat ausgerichtet. Durch die Tatsache, dass gemäss aktueller Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau die im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegattin neu als Arbeitnehmerin zu qualifizieren ist, sofern sie den im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebenden Lohn erzielt (nicht publiziertes Urteil vom 18. August 1998), ist die Anzahl der Kinderzulagen nebst der ordentlichen Zunahme gegenüber dem Vorjahr um etwa 2'000 angestiegen. Dies ergibt voraussichtlich jährliche Mehrausgaben von über 3 Millionen Franken. Sollte das Versicherungsgericht mit dieser neuen Praxis zum Schluss kommen, dass die bisher abgelehnte rückwirkende Auszahlung z.B. auf 5 Jahre gerechtfertigt ist, kommen Mehrausgaben in ungeahnter Höhe auf die Kantonale Familienausgleichskasse zu. 1999 betragen die Kinderzulagen aufgrund der hochgerechneten Zahlen der Halbjahresrechnung 1999 ca. Fr. 89'300'000.--. Das sind rund 4,5 Millionen Franken mehr als 1998.

Entwicklung der Beiträge: Die Beiträge haben im vergangenen Jahr Fr. 88'220'927.45 ausgemacht. Infolge der oben erwähnten Praxisänderung in Bezug auf die im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner mit Beitragsunterstellung ist mit Blick auf die vorliegenden Zahlen des Halbjahresergebnisses 1999 mit Mehreinnahmen von ca. 2 Millionen Franken zu rechnen. Die mutmasslichen Einnahmen werden 1999 somit auf ca. Fr. 91'000'000.-- zu stehen kommen.

Ertrag der Anlagen: An Reserven waren am 1. Januar 1999 Fr. 78'040'031.10 vorhanden. Der Zins dieses Reservefonds in der Höhe von ca. 3,5 Millionen Franken entlastet die Beiträge der Arbeitgeber. Die Kantonale Ausgleichskasse erwartet für das laufende Jahr Zinseinnahmen in der Höhe des Vorjahres. Dies entspricht Arbeitgeberbeiträgen von rund 0,065 %.

Budget 1999: Der Voranschlag pro 1999 präsentiert sich aufgrund der vorstehenden Angaben wie folgt:

- Beitragseinnahmen	ca. Fr. 91'000'000.--
- Ertrag der Anlagen	<u>ca. Fr. 3'500'000.--</u>
Total Einnahmen	ca. Fr. 94'500'000.--
- Kinderzulagen	ca. Fr. 89'300'000.--
- Durchführungskosten	<u>ca. Fr. 1'200'000.--</u>
Total Ausgaben	ca. Fr. 90'500'000.--
Erwartete Mehreinnahmen	ca. Fr. 4'000'000.--
	=====

3. Die vom Motionär verlangte Kürzung der Arbeitgeberbeiträge von gegenwärtig 1,7 % auf 1,5 % hätte im ersten Jahr der Einführung Einnahmehausfälle von ca. 11 Millionen Franken zur Folge (0,1 % = ca. 5,35 Millionen Franken + Zinsausfall). Mit der Verkleinerung des Fonds würden sich wegen der ausfallenden Erträgen der Anlagen die Minder-einnahmen in den folgenden Jahren kontinuierlich erhöhen. Das bedeutet, dass ab nächstem Jahr bei gleichbleibenden Kinderzulagen mit Defiziten von ca. 7 Millionen Franken zu rechnen und der Reservefonds in rund 10 Jahren aufgebraucht wäre.

4. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die monatliche Kinderzulage auf Beginn eines Kalenderjahres in dreijährigen Perioden der Preisentwicklung anzupassen (§ 7 Abs. 3 KZG). Die letzte Anpassung ist mit Wirkung ab 1.1.1995 mit der Erhöhung der Zulage von Fr. 140.-- auf Fr. 150.-- pro Kind und Monat erfolgt. Seither ist der Landesindex der Konsumentenpreise um ca. 3 % angestiegen. Das bedeutet, dass die Zulagen um Fr. 5.-- pro Kind und Monat erhöht werden könnten. Eine solche Erhöhung hätte jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 3'000'000.-- zur Folge. Kumuliert mit den Mindereinnahmen der Beitragsreduktion um 0,2 % würde sich das jährliche Defizit auf ca. 10 Millionen Franken erhöhen.

5. Ein Vergleich mit den Arbeitgeberbeiträgen anderer Familienausgleichskassen zeigt, dass nur gerade die Kantone Zürich (1,5 %), Zug (1,6 %), Baselstadt (1,5 %) und Genf (1,5 %) tiefere Arbeitgeberbeiträge als der Kanton Aargau kennen. 4 Kantone erheben ebenfalls 1,7 % für die Finanzierung der kantonalen Familienausgleichskasse. Die übrigen Kantone haben höhere Arbeitgeberbeiträge.

Der Regierungsrat anerkennt zurzeit 33 private Familienausgleichskassen. 5 davon erheben höhere Arbeitgeberbeiträge (bis 3,7 %). 4 haben den gleichen Ansatz von 1,7 % wie die kantonale Ausgleichskasse. Der Rest liegt zwischen 0,17 % und 1,6 %.

6. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass der Regierungsrat zurzeit eine Beitragssenkung als nicht sinnvoll erachtet, weil die finanziellen Auswirkungen einer Beitragssenkung um 0,2 % oder mehr auf die Dauer nicht verkraftbar sind, der Reservefonds der kantonalen Familienausgleichskasse die Höhe einer Jahresausgabe nicht erreicht, die Zinsen des Reservefonds einen - wenn auch geringen - Teil der Finanzierung ausmachen (was wiederum dem Arbeitgeber zugute kommt) und die Beitragshöhe von 1,7 % weder im Vergleich mit den kantonalen noch mit den anerkannten privaten Familienausgleichskassen aus dem Rahmen fällt. Sofern die Kinderzulagen auf den 1. Januar 2000 nicht erhöht werden und keine grossen Nachzahlungen an mitarbeitende Ehegattinnen fällig werden, kann allerdings auf den gleichen Zeitpunkt eine Herabsetzung des Beitragsatzes um 0,1 % von 1,7 auf 1,6 % in Betracht gezogen werden.

*Vorsitzender:* Der Regierungsrat beantragt, die erwähnte Motion abzulehnen. Hierzu liegen Wortmeldungen vor.

*Kurt Rüegger, Rothrist:* Dass der Vorstoss als Motion von der Regierung abgelehnt wird, überrascht mich eigentlich nicht. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob der Vorstoss als Postulat ebenfalls nicht entgegengenommen oder durch den Grosse Rat nicht überwiesen werden könnte. Es wird mir zum Vorwurf gemacht, aus meinem Motionstext gehe nicht hervor, was allenfalls geändert werden sollte. Meines Erachtens sticht dieser Vorbehalt nicht, Herr Wertli. Ich habe in meinem Vorstoss 2 Ziele ganz klar definiert: Das eine ist, den Reservefonds der FAK auf einen Fünftel oder maximal ein Viertel der bisher angewandten Praxis einer durchschnittlichen Jahreszahlung von 85 - 90 Mio. Franken anzusetzen. Auf diese Anregung wird natürlich mit keinem Wort in der Motionsantwort eingegangen. Das zweite Ziel habe ich am Schluss meiner Motion wiederum klar definiert: Es sei von einer Erhöhung der aktuellen Kinderzulagen auf mittlere Frist abzusehen.

Ich habe nun noch einige Fragen, die mich brennend interessieren: Wer bestimmt aufgrund welcher Kriterien oder welcher Gesetze die Höhe dieses Reservefonds? Verschiedene Kantone zahlen mit kleineren Beitragssätzen höhere Kinderzulagen, teilweise Ausbildungszulagen oder sogar noch zusätzliche Geburtszulagen. Ich frage mich, wie das bei diesen Kantonen funktioniert? Ich gehe davon aus, dass die nicht einen so hohen Reservefonds haben wie wir im Kanton Aargau. Es ist meines Erachtens unnötig, eine solche Kapitalanhäufung zu machen. Ich halte deshalb an meinem Vorstoss fest, bin aber bereit, diesen in ein Postulat umzuwandeln. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen!

*Peter Binggeli, Mellingen:* Die CVP-Fraktion ist da anderer Meinung. Wir sind mit der Stellungnahme des Regierungsrates einverstanden. Die Finanzen der FAK sind in der Stellungnahme aufgezeigt, so wie sie sich heute oder auch bei einer allfälligen Senkung der Prämien präsentiert. Mit dem Reservefonds hat man die Wahl, einerseits Beiträge zu senken oder auch Kinderzulagen zu erhöhen. Wenn Sie 2 Herzen in der Brust haben, wobei eines für den Unternehmer schlägt und eines für die Familie, dann müssen Sie dem den Vorzug geben, das für die Familie schlägt. Es geht hier nur um 1 Promille. In Sachen Kinderzulagen liegt der Kanton Aargau im Vergleich zu andern Kantonen mit Zürich zusammen, wenn man die Ausbildungszulagen mitberücksichtigt weit abgeschlagen. Wenn man dann noch die Teuerung seit der letzten Erhöhung von 1995 in Betracht zieht, sind das rund 3% der 150 Franken, womit bereits ein Fünftel der Kinderzulagen aufgebraucht wäre. Das Pendel schlägt also eher in die andere Richtung. Der Regierungsrat hat den Beitragssatz bereits um 0,1% auf 1,6% gesenkt. Unter diesen Gesichtspunkten erklären wir uns mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden.

*Fritz Baumgartner, Rothrist:* Die SP-Fraktion lehnt die Motion ab und unterstützt die Argumentation des Regierungsrates. Ich schliesse mich meinem Vorredner an: Der Vergleich mit andern Kantonen zeigt deutlich auf, dass der Kanton Aargau eine günstige Lösung auf der Prämienseite anbietet, die sich durchaus sehen lassen kann. Die angestrebte Spitzenposition ist bereits erreicht. Bei der Ausschüttung der Kinderzulagen nimmt der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich keinen Spitzenplatz ein. Mit monatlich 150 Franken entrichtet nur noch der Kanton

Appenzell weniger mit 145 Franken. Generell ist die Kinderzulage im Kanton Aargau im Vergleich mit andern Kantonen tief bemessen und nimmt damit im negativen Sinne eine beschämende Spitzenposition ein. Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, diese Motion abzulehnen.

*Rudolf Hug, Oberrohrdorf:* Die Motion von Herrn Rüeegger ist ein materiell richtiger Vorstoss jedoch in einem formell falschen Kleid. Dies wird in der Begründung auch ausführlich dargestellt. Wenn aber der letzte Satz der Begründung zutrifft, dass eine Senkung möglich ist, dann sollte die Motion als Postulat entgegengenommen werden. Aber auch wenn die Senkung aufgrund der Nachzahlungen im Moment nicht als richtig erscheint, sollte das Postulat entgegengenommen werden, um eine Senkung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der Einwand des Regierungsrates, dass auch eine Entgegennahme des Vorstosses in Form eines Postulates nicht möglich sei, steht im Widerspruch zur gängigen Praxis. Die grossmehrheitliche FDP-Fraktion kann deshalb der Überweisung als Postulat zustimmen.

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos:* Ich möchte nicht zur Sache, sondern zur Rechtsfrage sprechen. Ich darf dabei meinem Unmut Ausdruck geben, dass der Regierungsrat einmal mehr versucht, die zwischen ihm und uns festgelegten Kompetenzen nicht mehr anzuerkennen. Wir haben im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Überweisung eines Postulates von Alfons Widmer im Steuerbereich am 2. Juli 1996 ausdrücklich festgelegt, wie wir es in solchen Fällen halten wollen. In solchen Fällen heisst: Wenn ein parlamentarischer Vorstoss eine Materie betrifft, die an sich in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt. Wir haben damals gesagt, dass ein solcher Vorstoss nicht in der Form einer Motion überwiesen werden darf, aber dass es sehr wohl zulässig ist, das in Form eines Postulates zu tun, nicht als Vollzugsauftrag oder -befehl, aber doch als qualifizierte Meinungsäusserung des Parlamentes zu einer bestimmten Frage, mit der Aufforderung an den Regierungsrat, seine Haltung doch noch einmal im Lichte dieser Haltung des Grossen Rates zu überprüfen. Diese Festlegung unserer Kompetenzen haben wir in der Zwischenzeit wiederum gegen den Widerstand des Regierungsrates bekräftigt. Es handelte sich um einen parlamentarischen Vorstoss von Frau Liset Lämmli. Ich halte fest: Es ist rechtens, wenn sich der Grosse Rat erlaubt, dieses Postulat zu überweisen, auch im Wissen darum, dass der Text des Postulates allzu ultimativ abgefasst ist ("der Regierungsrat wird aufgefordert"). Ich möchte den Regierungsrat und seine juristischen Berater doch darum bitten, dass wir nicht mehr solche Sätze lesen müssen, wie wir das in der Beantwortung der Motion lesen mussten. Das ist nicht angängig und sprengt den Anstand im Verhältnis zwischen Regierung und Grosse Rat.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr dazu vor.

*Landstatthalter Peter Werli:* Dieses Geschäft hat eine sachliche und eine formale Dimension. Zur sachlichen Dimension: Sollen die Beitragssätze gesenkt werden oder nicht? Wir haben in der Antwort gezeigt, weshalb das nicht getan werden sollte bzw. zumindest, Herr Rüeegger, nicht in dem Umfang, wie Sie das mit Ihrem Vorstoss beantragt haben. Wir sind der Überzeugung, dass wir effektiv Mittel in diesem Reservefonds brauchen, um auf Entwicklungen reagieren zu können. Wir brauchen Mittel, um allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch über die Kinderzulagen diskutieren

zu können usw. Im interkantonalen Quervergleich der Kantone ist der Kanton Aargau mit seiner Verwaltung über die Sozialversicherungsanstalt sehr bescheiden. Sie haben das auch in unseren Unterlagen gesehen, dass wir hier jederzeit den Test bestehen können und mit den Verwaltungen anderer Kantone keinen Vergleich zu scheuen brauchen. Von daher also die Meinung in der Sache selbst, dass es nicht richtig wäre, hier um 0,2 % zu senken. Ich kann aber Herrn Rüeegger sagen, was Herr Bingeli bereits vorweggenommen hat: Der Regierungsrat hat am Schluss seines Vorstosses angetönt, dass er die Frage der Beitragshöhe tatsächlich prüfen will. Zwischenzeitlich haben wir ja die Senkung um 0,1 % bereits vorgenommen. Wir haben also auch aus unserer Beurteilung heraus gesehen, dass es möglich ist, aber nicht in dem Umfange, wie das Herr Rüeegger verlangt hat.

Zum formalen Aspekt: Dass das nicht als Motion gefordert werden kann, da die Regierung klarerweise zuständig ist, ist offensichtlich klar. Die Frage, ob das als Postulat geht oder nicht ist eine alte Streitfrage zwischen Parlament und Regierung. Wir haben bis anhin stets die Meinung vertreten: Wenn es nicht als Motion geht und in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, dann kann das auch nicht über eine andere Vorstossform thematisiert werden. Im konkreten Fall ist das nach meiner Überzeugung nun nicht eine Frage, die zur Zeit diskutiert werden muss, weil wir bereits eine Senkung vorgenommen haben.

Zu den Fragen von Herrn Rüeegger: Wer bestimmt die Höhe des Reservefonds? Das ist der Regierungsrat, der über die Beitragssätze befinden und damit indirekt auch die Höhe des Reservefonds bestimmen kann.

Ich bitte Sie, den Vorstoss abzuweisen. Er geht zu weit und formalrechtlich so nicht. Zudem haben wir in der Sache selbst - wenn auch eine geringere - so doch bereits eine Senkung vorgenommen.

*Kurt Rüeegger, Rothrist:* Aufgrund der mir nun vorliegenden neusten Informationen, dass der Regierungsrat die Beitragssätze auf den 1. Januar um 0,1 % senken wird, erachte ich meinen Vorstoss als obsolet. Ich ziehe mein Postulat damit zurück.

*Vorsitzender:* Das Postulat wird zurückgezogen. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1540 Postulat Yvonne Feri, Wettingen, vom 7. September 1999 betreffend Einbezug von Kinderanliegen; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1381 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999:

1. Der Auftrag, die Interessen von Kindern zu vertreten, ist in keiner Verwaltungsstelle des Kantons Aargau explizit formuliert. Dennoch kann festgehalten werden, dass einzelne Stellen im Rahmen von bestimmten Aufgaben die Interessen der Kinder vertreten bzw. kinderspezifische Anliegen einbringen (z.B. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, das Erziehungsdepartement im Allgemeinen und die Abteilungen Volksschule, Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Sport im Besonderen, der Kinder- und Jugendpsychia-

trische Dienst des Gesundheitsdepartements, die Kinder- und Jugendpsychologischen Dienste der Gemeinden, die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern usw.).

Dass die Mitbestimmung der Kinder für den Regierungsrat ein Thema ist, hat er unterstrichen, indem er die mehrtägige 1. Schweizerische Konferenz der Kinder vom November 1998 in Trogen - an der auch Kinder aus dem Kanton Aargau teilgenommen haben - mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds unterstützte. Zudem haben die Kindernachrichten-Agentur (kinag) und die Kinderlobby Schweiz seit Anfang Mai ihren Sitz im Müllerhaus in Lenzburg. Dort können sie von den guten Arbeitsbedingungen des Müllerhaus-Netzwerkes, welches vom Kanton unterstützt wird, profitieren.

2. 1997 wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von der Schweiz ratifiziert. Das Übereinkommen besteht aus 54 Artikeln, die Bestimmungen über die Rechte des Kindes sowie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Ausführungen über die Bekanntmachung der Konvention und das Überprüfungsverfahren enthalten. Ziel der Konvention ist die Garantie der individuellen Rechte des Kindes und der Schutz der Kinder. Neben einer rechtlichen Besserstellung des Kindes ist ein wichtiger in der Konvention festgelegter Auftrag, die Anliegen der Konvention in einem breiten Kreis bekannt zu machen: unter Kindern, jedoch auch unter den Angestellten der Verwaltung, unter den Lehrpersonen, der Polizei etc. Ganz allgemein soll eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit erreicht werden (vgl. Art. 42 der Kinderrechtskonvention).

Die unterzeichneten Staaten haben sich verpflichtet, zum erstenmal nach zwei Jahren des Beitritts zur Konvention, anschliessend alle fünf Jahre über die Situation der Kinder Bericht zu erstatten. Der erste Bericht der Schweiz ist im Herbst 1999 fällig und wird von der Bundesverwaltung erstellt.

In der Schweiz sind in Kinderbelangen viele Nichtregierungsorganisationen tätig (Non-Governmental Organizations: NGOs, wie z.B. unicef, Kinderlobby, pro juventute usw.). Diese erstellen - in Absprache und in Koordination mit der Bundesverwaltung - parallel einen eigenen Bericht zur Kinderrechtskonvention. Dieser Bericht soll den von der Bundesverwaltung ergänzen.

3. Der Regierungsrat ist gewillt, der mit der Ratifizierung der Konvention verbundenen Absicht, die Interessen der Kinder ernst zu nehmen, Rechnung zu tragen. Er setzt daher eine Arbeitsgruppe ein, die die Berichterstattung des Bundes und der NGOs auswertet. Gestützt auf diese Auswertung erwartet der Regierungsrat konzeptionelle Vorschläge, wie allfällige Lücken, die im Kanton Aargau in Bezug auf die Forderungen der Kinderrechtskonvention bestehen, geschlossen werden können.

4. Was die konkrete Mitsprache der Kinder betrifft, so geht der Regierungsrat davon aus, dass Partizipation von Kindern dort am meisten Sinn macht, wo sie direkt betroffen sind. In unserer politischen Struktur sind dies die Gemeinden. In den Gemeinden kennen sich die Kinder aus, die Beteiligung kann funktionieren, weil sie sich in einem für Kinder überschaubaren Rahmen bewegt. So existiert in der Stadt Luzern beispielsweise seit 1994 erfolgreich ein Kinderparlament. Im Bereich der Schulen sind in letzter Zeit die Möglichkei-

ten der Partizipation - z.B. durch den Aufbau von Schülerinnen-/Schülerräten - ausgebaut worden. Ein entsprechendes Kursangebot der aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung steht interessierten Lehrkräften offen.

5. Der Regierungsrat ist im Sinne der gemachten Ausführungen bereit, das Anliegen der Postulantin zu prüfen. Er beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Ergebnisse der ersten Berichterstattung auszuwerten und die Situation im Kanton Aargau zu überprüfen. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass durch die lokale Ortsbezogenheit der Kinder die Gemeinden gefordert sind, die Verwirklichung der Kinderrechte und insbesondere die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern zu überdenken. In diesem Sinne ist er bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Vorsitzender:* Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das erwähnte Postulat entgegenzunehmen. Hierzu liegt ein Antrag auf Nichtüberweisung vor.

*Therese Bachofen, Rothrist:* Kinderanliegen sind ernst zu nehmen und sie werden auch ernst genommen. Aus diesem Grund hat die Schweiz 1997 das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert. 54 Artikel regeln die Rechte der Kinder und verpflichten die Staaten, den Schutz und die individuellen Rechte zu gewährleisten. In unserem Kanton sorgen verschiedene Institutionen - die Schule und die Rechtssprechung - dafür, dass die Interessen der Kinder berücksichtigt werden. Die SVP-Fraktion ist der dezidierten Meinung, dass in allererster Linie die Eltern für die Wahrung der Interessen ihrer Kinder zuständig sind. Wünschen darf man immer und es gibt wohl noch viele Interessengruppen, die neue Arbeitsgruppen zur Lösung echter oder vermeintlicher Probleme fordern könnten. Gerade aber die Schaffung einer neuen Arbeitsgruppe in Zeiten grosser Finanzknappheit ist ein Zeichen einer effektiven Sparpolitik. Die SVP-Fraktion stellt Ihnen einstimmig den Antrag, dieses Postulat nicht zu überweisen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen!

*Nicole Meier, Baden:* "Sind so kleine Hände, winzige Finger dran. Darf man nie drauf schlagen, die zerbrechen dann." Als schwächstes Glied der Gesellschaft haben Kinder keine Lobby und somit nur ganz wenige Möglichkeiten, ihre Anliegen und Wünsche einzubringen. Eine dieser wenigen Möglichkeiten ergibt sich aus dem Verantwortungsbewusstsein der Erwachsenen, kindliche Bedürfnisse zu erkennen und zu berücksichtigen. Mit der Schaffung eines Kinderbüros nehmen wir diese Verantwortung wahr und ermöglichen Kindern eine direkte Mitsprache. Nach den langen und zähen Debatten im National- und Ständerat wurde die Konvention über den Schutz der Rechte des Kindes 1997 endlich ratifiziert. Mit dieser Ratifizierung hat sich die Schweiz verpflichtet, die entsprechenden Artikel auch in unserem Land umzusetzen. Also tun wir das! Die Schaffung eines Kinderbüros als Anlaufs- und Vermittlungsstelle ist ein Weg, die gesellschaftliche Stellung des Kindes zu stärken. Ich hoffe, dass Sie gemeinsam mit der CVP-Fraktion für die Überweisung des Postulates stimmen werden!

*Ursi Arpagaus, Rudolfstetten:* Am 20. November ist der Tag der UNO-Kinderrechte und in der Schweiz der Tag des Kindes. Schön ist es, dass der Regierungsrat vorher noch ein Postulat für Kinderanliegen entgegennimmt, - ich danke ihm dafür. Obwohl unser politisches System auf Meinungsbildung und Mitsprache baut, gibt es im Moment für Kinder im

Kanton Aargau kaum Möglichkeiten, öffentlich mitzureden. Mitzudenken und mitzuhandeln muss aber geübt werden. Demokratie muss geübt werden. Grosses Vorbild ist dabei das Kinderparlament in Luzern. Vor einem Jahr besuchte ich die erste Kinderkonferenz im Pestalozzidorf. 60 Kinder jeglichen Alters aus der ganzen Schweiz hatten 4 Tage Zeit, sich über das Thema "Platz für Kinder" Gedanken zu machen. Ich kann Ihnen sagen, es war ergreifend, welche Probleme die Kinder da hatten. Nicht unbedingt Platz für sich wollten sie, sondern Platz für Tiere und für Bäume. Eine Gruppe wünschte sich ein Stück Wald für Kinder und sie hatten sogar Vorstellungen, wie gross das Stück Wald sein sollte: 300 Meter auf 300 Meter. Ein Stück Wald, wo sie Hütten bauen können und dürfen. Sie würden auch einen Vertrag unterschreiben, in dem sie sich verpflichten würden, diese auch wieder abzubrechen, wenn sie nicht mehr darin spielen wollten und ganz sicher würden sie Sorge tragen zu den Tieren und den Bäumen. Vielleicht denken Sie nun, dass in Ihrer Gemeinde das noch möglich wäre. Die Kinder könnten dort Hütten bauen. Aber überprüfen Sie einmal, ob dem auch so sei. Mir ist aufgefallen, dass das nicht unbedingt so sein muss. Da kann die SVP schon sagen, die Eltern tragen die Verantwortung und seien als erste zuständig. Aber Wald haben die Kinder damit noch keinen. In diesem Postulat geht es zwar primär nicht darum, aber seien wir nicht kleinlich und überweisen wir dieses Postulat!

*Geri Müller, Baden:* Vor 2 Jahren wurde die UNO-Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Vor 2 Jahren haben die Grünen Ihnen in diesem Saal vorgeführt, wie der Stand der Kinder im Kanton Aargau ist. Das war eine Antwort auf die Frage, was im Wirtschaftsstandort Aargau läuft und ob es auch einen Kinderstandort braucht. Wir haben in mehreren Postulaten und Anmerkungen gesagt, wo ein Manko besteht. Die Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention ist nicht einfach nur ein Papiertieger. Dort sind ganz klare Forderungen drin: 56 Artikel. Einer dieser Paragraphen fordert beispielsweise ein Mitspracherecht der Kinder in ihren möglichen Worten und da steht nichts von Stellvertretung durch die Eltern. Wenn wir daran denken, wie oft wir Anliegen hier im Grossen Rat behandeln und uns nur die Frage stellen, ob das wirtschaftsfreundlich sei oder nicht oder ob es für diese oder eine andere Gruppe gut sei usw. fehlt ganz oft die Sicht der Kinder. Ich erinnere Sie auch an die vergangene Woche, wo wir eine Interpellation hatten bezüglich dem Stand der Dinge zur Frage Kinderstandort Aargau. Der Regierungsrat hat geschrieben, es sei alles auf dem besten Wege. So lese ich nun auch die Entgegennahme dieses Postulates: Das Kinderbüro ist eine dieser Einrichtungen, wo Kinder direkt ihre Anliegen einbringen könnten.

Wo bräuchte es das beispielsweise? Denken Sie an die Diskussion, die heute früh punkto Promotionsordnung angeregt wurde. Die Erwachsenen sind überzeugt, dass sie genau wissen, was die Kinder wollen. Wissen wir das wirklich so genau oder müssten wir nicht Instrumente finden, um beispielsweise einmal zu fragen, welche Kinder welche Promotion wünschen? Oder wie wird die Umwelt gestaltet? Wer fragt die Kinder da? Frau Arpagaus hat ein Beispiel gebracht dafür, dass Kinder eine klare Vorstellung von ihrer Umwelt haben, die sie auch gestalten und Verantwortung übernehmen könnten. Die Frage ist eine Frage des Spielraumes: Es geht hier nicht um eine Radikalforderung. Es geht darum, dass man das, was die Kinder sagen könnten, auch umsetzen würde. Frau Bachofen hat gesagt, dass Kinderanliegen

ernstzunehmen seien. Dann tun wir das! Dieses Kinderbüro ist keine Revolution. Es ist eine Möglichkeit, um festzustellen, was Kinder wirklich zu sagen haben. Ich bitte Sie darum, dieses Postulat zu überweisen, es ist ein Teil des Regierungsprogrammes!

*Yvonne Feri, Wettingen:* Ich danke dem Regierungsrat, dass er das Postulat entgegennehmen will. Der Regierungsrat hat unterstrichen, dass die Mitbestimmung der Kinder ein wichtiges Thema ist. Es ist zur Zeit in keiner Verwaltungsstelle des Kantons explizit formuliert, dass die Interessen von Kindern vertreten werden müssen. Betreffend Kinderrechtskonvention setzt der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein, welche die Berichterstattung des Bundes und der NGO's auswertet. Gestützt auf diese Auswertung erwartet der Regierungsrat konzeptionelle Vorschläge, wie allfällige Lücken bezüglich der Forderungen der Kinderrechtskonvention geschlossen werden können. Weiter findet der Regierungsrat, dass die Kinder am Besten auf Gemeindeebene miteinbezogen werden. Er weist darauf hin, dass durch die lokale Ortsbezogenheit die Gemeinden gefordert sind, die Verwirklichung der Kinderrechte und insbesondere die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder zu überdenken. Mit diesem Vorgehen kann ich mich einverstanden erklären.

Weshalb möchte ich vor allem, dass die Kinder miteinbezogen werden? Die Kinderbedürfnisse werden ausserhalb der Familien zuwenig oder gar nicht wahrgenommen. Kinder besitzen keine Lobby. Meine Wünsche bestehen im Folgenden: Wir sollten Möglichkeiten schaffen, dass Kinder ihre Anliegen in Planungs- und Entscheidungsprozesse einbringen können, Partizipationsprojekte, damit Kinder Übungsfelder für unsere politischen Systeme erhalten, um sich eine eigene Meinung zu bilden und um Initiative zu zeigen. Sie sollen lernen mitzudenken. Es gibt einen guten Leitsatz dazu: Politik für, mit, von Kindern! Eine zukunftsgerichtete Kinderpolitik! Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen!

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Landstatthalter Peter Werli:* Ich bitte Sie mit der Regierung, dieses Postulat zu überweisen. Wir haben in diesem Rat 2 Grundsätze, die eigentlich unbestritten über alle Fraktionen hinweg immer wieder bestätigt werden: 1. Wir sagen immer wieder, dass Bildung unser Rohstoff sei und 2. dass die Jugend unsere Zukunft sei. Wenn wir das sagen, müssen wir aber auch bereit sein, die Rechte und die Anliegen der Kinder und der Jugend wahrzunehmen und zu respektieren. Nun haben wir die Sachlage, dass 1997 dieses Abkommen über die Rechte der Kinder ratifiziert wurde und dass daraus ein Bericht entstehen soll, in welchem aufgezeigt wird, wie die Situation in den einzelnen Kantonen und in der Schweiz ist. Es geht doch nun darum, aus diesem Bericht Erkenntnisse zu schöpfen und festzustellen, wo im Kanton Aargau allenfalls noch Handlungsbedarf besteht, um diesem Grundanliegen, die Kinder und die Jugend ernst zu nehmen, auch gerecht werden zu können. Von daher sind wir der Meinung, dieses Anliegen in diesem Vorstoss mitzunehmen und anzuzeigen, dass wir bereit sind, in diesem Bereich, sofern Handlungsbedarf besteht, etwas zu unternehmen. Das ändert nichts daran, dass wir gesagt haben, dies müsse primär auf der Ebene der Gemeinden stattfinden. Dort ist die Nähe vorhanden und Kinder sollen dort ihre Anliegen einbringen können. Aber auch der Kanton ist mitgefordert, sich

zu überlegen, was er beitragen kann. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen!

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulates: 78 Stimmen.

Dagegen: 74 Stimmen.

**1541 Interpellation Karin Ammann, Aarau, vom 9. März 1999 betreffend Umwandlung von Freiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeitsplätze; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1074 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Juni 1999:

Zusammenfassung: Gestützt auf die Vorgaben des Bundes, welche bis zum 31. Dezember 2001 entsprechende Modellversuche erlauben, hat der Kanton Aargau im Frühjahr 1996 die Gemeinnützige Arbeit eingeführt. War die alternative Vollzugsform vorerst auf Freiheitsstrafen bis zu einem Monat Dauer begrenzt, ist per 1. Dezember 1998 eine Ausdehnung auf Strafen bis max. 3 Monate vorgenommen worden. Ein weiterer Ausbau ist nach den geltenden bundesrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Im Rahmen der hängigen StGB-Revision wird die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als eigenständige, vom Richter anzuordnende Sanktionsform geprüft. Gleichzeitig soll ein Ausbau auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Dauer erfolgen. Bei einem gleichbleibenden Umrechnungssatz von 4 Stunden Gemeinnützige Arbeit anstelle von einem Tag Freiheitsstrafe wird die maximale Einsatzdauer gegenüber dem heutigen Modell verdoppelt und auf 720 Stunden ausgedehnt. Die bisherigen Erfahrungen mit der Gemeinnützigen Arbeit sind durchwegs positiv. Die nach wie vor ansteigende Anzahl von Gesuchen, die Rekrutierung einer ausreichenden Anzahl von Einsatzbetrieben sowie die Überwachung und Betreuung der verurteilten Personen während ihren Einsätzen gestalten sich indes sehr arbeitsintensiv.

Zu Frage 1: a) Im Rahmen eines Modellversuches, welcher sich auf Art. 3a der Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch (VStGB 3) vom 16. Dezember 1985 bzw. 4. Dezember 1995 stützt und bis zum 31. Dezember 2001 befristet ist, können die Kantone Verurteilten, welche darum nachsuchen, den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten Dauer in Form der Gemeinnützigen Arbeit gestatten. Dabei entsprechen 4 Stunden Arbeitseinsatz einem Tag Freiheitsstrafe (bis zum 31. Dezember 1995 galt das Umrechnungsverhältnis 8:1). Pro Woche müssen in der Regel mindestens 10 Stunden Arbeit geleistet werden. Die weiteren Ausführungsbestimmungen obliegen den Kantonen.

b) Der Kanton Aargau hat die Gemeinnützige Arbeit im März 1996 für Freiheitsstrafen bis zu einem Monat eingeführt und per 1. Dezember 1998 auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten erweitert (vgl. die entsprechende Verordnung vom 20. Dezember 1995 bzw. 21. Oktober 1998; SAR 253.115).

c) Die Entwicklung der Gesuche um Gemeinnützige Arbeit, des Angebotes an Einsatzbetrieben und der erfolgreich abgeschlossenen Einsätze zeigt folgendes Bild:

1996 1997 1998 1999 (bis 30.4.)

Anzahl Gesuche	180	326	336	157
Anzahl Einsatzbetriebe	46	70	98	110
Abgeschlossene Einsätze	90	271	325	71
Abgebrochene Einsätze	6	6	14	6

d) Der Regierungsrat beurteilt die bisherigen Erfahrungen mit der Gemeinnützigen Arbeit als durchwegs positiv. Diese neue Vollzugsform ermöglicht es, die sozial schädlichen Komponenten des Kurzstrafenvollzuges zu eliminieren, indem die verurteilte Person nicht unmittelbar aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen wird. Sie behält ihren Arbeitsplatz, kann weiterhin bei ihrer Familie wohnen und die übrigen sozialen Kontakte aufrechterhalten. Die Isolationsfolgen und empfindlichen finanziellen Einbussen des stationären Vollzuges werden vermieden. Mit der Gemeinnützigen Arbeit leistet die verurteilte Person einen positiven Einsatz zugunsten der Allgemeinheit, während sie im traditionellen Freiheitsentzug in erster Linie Kosten verursacht. Weniger integrierten Straftäterinnen und Straftätern (Arbeitslose, Suchtmittelabhängige etc.) können mit den Arbeitseinsätzen positive Impulse für die berufliche Wiedereingliederung vermittelt und ihr Durchhaltewillen gestärkt werden. Schliesslich können mit der Gemeinnützigen Arbeit die Bezirksgefängnisse und Vollzugsanstalten entlastet werden.

Die kantonale Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der Gemeinnützigen Arbeit schliesst keine Tätergruppe (beispielsweise Vorbestrafte, Drogenabhängige, Arbeitslose) von dieser Vollzugsform aus. Sie setzt aber voraus, dass die verurteilte Person körperlich und geistig in der Lage ist, den Einsatz neben der eigentlichen Arbeit oder Ausbildung zufriedenstellend und zweckentsprechend zu leisten, und dass eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht (§ 3 lit. b und c). In der Praxis zeigt sich, dass ein Anteil von ca. 20 - 30 % der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu Problemgruppen gehören, welche nur schwer oder überhaupt nicht vermittelbar sind. Dazu gehören insbesondere wenig integrierte Personen mit Suchtproblemen bzw. mit Vorstrafen im Vermögensbereich (beispielsweise wiederholter Diebstahl). Für diese Personengruppen gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Einsatzbetrieb mitunter sehr schwierig.

Im Gegensatz zu (wenigen) anderen Kantonen wird im Aargau die Suche eines geeigneten Einsatzbetriebes nicht dem Verurteilten auferlegt. Die über alle elf Bezirke verteilten Einsatzbetriebe (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Bau- und Forstämter etc.) sind grossmehrheitlich sehr kooperativ, wobei es bei Neurekrutierungen regelmässig eine erhebliche Skepsis und Zurückhaltung zu überwinden gilt. Sowohl bei der Auswahl als auch bei der Überwachung der Personen erwarten die Betriebe Unterstützung seitens der Vollzugsbehörden. Letztere übernimmt zudem praktisch den gesamten administrativen Aufwand.

Zu Frage 2: Beim gegenwärtigen Vollzug kurzer Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten in der Form der Gemeinnützigen Arbeit handelt es sich gemäss Art. 397<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB um einen bis zum 31. Dezember 2001 befristeten Modellversuch. Eine Erweiterung auf Freiheitsstrafen von über 3 Monaten ist vom Bundesrat nicht vorgesehen und liegt ausserhalb der Kompetenz der Kantone.

Der Entwurf für eine Revision des Allgemeinen Teils des StGB, welcher dem Eidgenössischen Parlament mit Botschaft vom 21. September 1998 vorgelegt wurde und derzeit bei der Rechtskommission des Ständerates in Beratung steht, sieht in Art. 37 ff. vor, dass der Strafrichter künftig Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Hauptstrafe anordnen kann. Die Höchstdauer der Gemeinnützigen Arbeit soll neu auf 720 Stunden festgelegt werden (180 Tage à 4 Stunden). Dies entspricht einer Verdoppelung der bisher in den Modellversuchen festgelegten Höchstdauer (90 Tage à 4 Stunden).

Zu Frage 3: Die Institutionalisierung der Gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktionsform ist zu begrüßen. Ihr dürfte, aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen bei den rund 20 kantonalen Modellversuchen, bei der anstehenden StGB-Revision kaum grosse Opposition erwachsen.

Die Gemeinnützige Arbeit ist als sogenannte "Freizeitstrafe" ausgestaltet. Sie entzieht der verurteilten Person über einen längeren Zeitabschnitt einen Grossteil ihrer Freizeit und führt zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung. Werden die Einsätze, wie die Praxis zeigt, vornehmlich an den Wochenenden geleistet, sind bei 3 Monaten Freiheitsstrafe rund 23 Wochenenden (Samstag und Sonntag à je 8 Stunden) bzw. bei 6 Monaten sogar 45 Wochenenden blockiert, was die verurteilten Personen massiv einschränkt. Nach Auffassung des Regierungsrates wäre deshalb eine Ausdehnung auf Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten problematisch.

Zu Frage 4: Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Aargau haben gezeigt, dass die Auswahl und Betreuung der Einsatzbetriebe, die Prüfung der stetig ansteigenden Gesuche sowie die Überwachung und Kontrolle der Einsätze sehr arbeitsintensiv sind. Die Kontakte mit den Verurteilten sind oft auch mit einer betreuenden Komponente verbunden. Die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, welcher die Aufgaben im Bereich Gemeinnützige Arbeit übertragen sind, konnte dank Kompensationen innerhalb der Abteilung Strafrecht bereits personell verstärkt werden (50 %-Stelle).

Das Gefängnis-konzept, welches vom Grossen Rat am 11. November 1997 verabschiedet wurde, zeigt auf, dass die heute betriebenen Bezirksgefängnisse in ihrer Mehrheit personell unterdotiert sind bzw. dass bei den Regionalgefängnissen, welche von der Kantonspolizei losgelöst betrieben werden, mit einem erhöhten Personalbedarf zu rechnen ist (Gefängnis-konzept Seite 21 f.). Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat mit den entsprechenden Bauvorlagen das Betriebskonzept darlegen und die notwendigen Personaleinheiten ausweisen. Die Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der Stellenbeschlüsse durch die zuständigen Organe erfolgen (vgl. Leitsätze Gefängnis-konzept Ziff. 4 lit. e).

*Karin Ammann, Aarau:* Die steigende Zahl von Gesuchen und die erfolgreiche Gewinnung von Einsatzbetrieben bestätigen den eingeschlagenen Weg der Umwandlung von kleinen Freiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeitseinsätze. Entscheidend ist das Wegkommen von Zwangseinweisungen an die Strafanstalten hin zu Verträgen im Sinne der Wiedergutmachung und des Opferausgleichs. Ob der fremdaufgelegte Hausarrest mit elektronischer Manschette auch dazu gehören muss, sei an dieser Stelle zumindest bezweifelt. Der Entwurf der Revision des allgemeinen Teils des StGB sieht vor, dass Strafrichter und Strafrichterinnen künftig gemeinnützige Arbeit nicht nur als alternative Strafform, sondern direkt als eigenständige Hauptstrafe verordnen können.

Nicht ganz einig gehe ich mit der Regierung bezüglich der Antwort 3 und der Ausdehnung dieser Art der Strafverbüsung. Wie an einem internationalen Kongress in Zürich zu hören war, wird bezahlte Erwerbsarbeit ein hart umkämpftes, letztlich vielleicht noch einem Drittel unserer Gesellschaft zustehendes Gut sein. So schauerlich diese Prognose ist, sie würde bezüglich des Strafvollzugs in einer Freizeitgesellschaft zumindest nicht mehr die Unvereinbarkeit von Berufsarbeit (die es für viele nicht mehr geben wird), und Freizeit (von der viele viel zu viel haben werden), bedeuten. Der Ansatz dürfte demnach nicht mehr lauten: Was tun mit den straffällig gewordenen Leuten, sondern: Was tun mit dem Gros der zwangsweise Lahmgelegten, damit diese nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen.

Mit der Antwort auf die Interpellation erkläre ich mich zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1542 Interpellation Karin Ammann, Aarau, vom 9. März 1999 betreffend Pilotversuche "Electronic Monitoring"; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1075 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Juni 1999:

Zusammenfassung: Der Bundesrat hat im Herbst 1997, aufgrund der mehrheitlich ablehnenden Stellungnahmen der Kantone, darauf verzichtet, den elektronisch überwachten Vollzug ausserhalb des Gefängnisses (sog. "Electronic Monitoring") als alternative Vollzugsform einzuführen. Das Bundesamt für Justiz erteilte aber Ende April 1999 den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Waadt, Genf und Tessin die Bewilligung, diese Vollzugsform im Rahmen eines zweijährigen Modellversuches zu erproben. Der Kanton Aargau sieht keine Notwendigkeit oder gar Dringlichkeit für die generelle Einführung des elektronisch überwachten Vollzuges. Er erachtet es indessen als zweckmässig, dass diese alternative Vollzugsform in einzelnen Kantonen erprobt wird. So können wichtige Erkenntnisse betreffend Auswahl der geeigneten Personen, Art und Umfang der Betreuung etc. gewonnen werden. Der Kanton Aargau hat insbesondere mangels der notwendigen personellen Ressourcen darauf verzichtet, sich an den Modellversuchen zu beteiligen. Er wird indessen den Verlauf der Pilotversuche und die entsprechende Auswertung aufmerksam mitverfolgen.

Zu Frage 1: a) Im Sommer 1997 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonen einen Vorentwurf sowie einen Bericht zur Revision der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) zur Stellungnahme unterbreitet. Dabei wurde die Einführung des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb des Gefängnisses als alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten vorgeschlagen. Als Voraussetzung wurde vorgesehen, dass sowohl die verurteilte Person als auch der mit ihr zusammenlebende

Partner dem elektronisch überwachten "Hausarrest" ausdrücklich zustimmen und die Vollzugsform der Gemeinnützigen Arbeit nicht angeboten bzw. nicht genutzt wird.

b) Das Departement des Innern hat in seiner ablehnenden Stellungnahme - in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) - auf das Fehlen einer klaren Zielsetzung der neuen Strafvollzugsform und insbesondere auf die Konkurrenzsituation zur Gemeinnützigen Arbeit hingewiesen. Aus den Unterlagen des EJPD waren die Auswirkungen der elektronischen Überwachung auf den psychosozialen Veränderungsprozess bei den Verurteilten und deren Umgebung sowie die mit dieser Vollzugsform verbundenen neuen Anforderungen an die Vollzugsbehörden nicht ersichtlich. Der technische Aufwand für die Kontrollinstrumente sowie die notwendigen personellen Ressourcen wurden vom Departement des Innern als (zu) gross beurteilt.

c) Gestützt auf die mehrheitlich kritische Beurteilung durch die Kantone verzichtete der Bundesrat auf die beabsichtigte Einführung des Electronic Monitoring. Aufgrund eines entsprechenden Vorstosses des Kantons Basel-Stadt orientierte das Bundesamt für Justiz mit Schreiben vom 9. Juli 1998 die kantonalen Strafvollzugsbehörden, dass in einzelnen Kantonen Interesse für die Einführung des Electronic Monitoring bestehe. Um die Gleichbehandlung aller Kantone sicherzustellen, wurden sämtliche Interessenten eingeladen, bis spätestens zum 1. November 1998 ein Gesuch für einen entsprechenden Modellversuch einzureichen.

Innert der vom Bundesamt für Justiz gesetzten Frist sah sich der Kanton Aargau aufgrund der personellen Gegebenheiten nicht in der Lage, ein neues, anspruchsvolles Projekt für das Electronic Monitoring auszuarbeiten. Informelle Anfragen an den Projektleiter im Kanton Basel-Stadt, das dortige Projekt allenfalls auf den Aargau auszudehnen, wurden negativ beantwortet.

d) Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit oder gar Dringlichkeit für die Einführung des Electronic Monitoring. Er beurteilt es aber als richtig und zweckmässig, wenn die Vollzugsform erprobt wird. Dies gilt selbstverständlich bezüglich sämtlicher neuen Vollzugsformen. So hat der Kanton Aargau beispielsweise mit Bewilligung des Bundesamtes für Justiz auf dem Areal der Strafanstalt Lenzburg über drei Jahre eine spezielle Abteilung für drogenabhängige Insassen betrieben.

Im Rahmen des Modellversuches können, zusammen mit der von der Bundesbehörde zwingend angeordneten wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung, die notwendigen Erkenntnisse über das Electronic Monitoring gewonnen werden, etwa bezüglich Auswahl und Anzahl der Personen, zweckmässige Höchstdauer, Art und Umfang der Betreuung sowie Kontrollbesuche, Akzeptanz bei den Betroffenen und in deren beruflichem und sozialem Umfeld etc. Im Weiteren dürfen konkrete Aussagen erwartet werden in bezug auf die technische Durchführbarkeit, Vor- und Nachteile gegenüber der Gemeinnützigen Arbeit sowie mögliche Kosteneinsparungen gegenüber dem Normalvollzug.

Der Betreuung, Begleitung und Kontrolle der Personen, welche das Electronic Monitoring beanspruchen, muss nach Beurteilung des Regierungsrates ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Bewährungsauflagen (beispielsweise Al-

koholverbot, Therapeutenbesuch etc.) ebenso eingehalten werden wie der individuell zugeschnittene Zeitplan, der eine sinnvolle Tagesstruktur vorgeben soll. Entsprechend den Modellen im Ausland wird diese Aufgabe speziell ausgebildeten Betreuerinnen und Betreuern zu übertragen sein (in Schweden sind einer Betreuungsperson 10 - 12 Klienten und Klientinnen zugeteilt).

Zu Frage 2: Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land sowie Bern werden den Modellversuch im Spätherbst 1999 starten. Die beiden Halbkantone Basel sehen Electronic Monitoring sowohl als Alternative zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen von 1 - 12 Monaten als auch bei einer längeren Freiheitsstrafe in den letzten 12 Monaten vor der bedingten Entlassung vor. Der Kanton Bern hingegen bietet den elektronisch überwachten Vollzug nur als Alternative zum Vollzug von Freiheitsstrafen von 3 - 12 Monaten an. Dadurch soll die Gemeinnützige Arbeit nicht konkurrenziert werden. Über die Modellversuche in der Westschweiz (Waadt und Genf) bzw. im Tessin sind noch keine näheren Angaben bekannt.

Der Modellversuch ist vom Bundesamt für Justiz für zwei Jahre bewilligt und soll hernach raschmöglichst ausgewertet werden. Mit dieser kurzen Versuchsdauer soll gewährleistet werden, dass das Electronic Monitoring allenfalls noch als Vollzugsform in die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches aufgenommen werden kann. Eine Erweiterung der Modellversuche ist vom Bundesamt für Justiz nicht vorgesehen. Aufgrund dieser Ausgangslage wird sich der Kanton Aargau an den Modellversuchen nicht mehr beteiligen. Er wird aber die entsprechenden Erfahrungen in den anderen Kantonen aufmerksam mitverfolgen.

Zu Frage 3: Der überwachte Hausarrest kann eine weitere mögliche Alternative zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen sowie eine sinnvolle Ergänzung in der Entlassungsvorbereitung bei längeren Freiheitsstrafen sein. Es sollten aber vorerst die praktischen Erfahrungen im Modellversuch abgewartet und ausgewertet werden, bevor die Palette der verschiedenen Vollzugsformen entsprechend erweitert wird. Mit der Halbgefängenschaft und der gemeinnützigen Arbeit stehen bereits heute Vollzugsformen zur Verfügung, welche die Kriminalisierung und Entsozialisierung der verurteilten Person wirkungsvoll verhindern. Mit dem Electronic Monitoring und der damit offenzulegenden Tagesstruktur wird in nicht geringem Masse in die Wohn- und Privatsphäre der betroffenen Person eingegriffen. Die Anordnung dieser Vollzugsform setzt daher unabdingbar voraus, dass die betroffene Person und der mit ihr zusammenlebende Partner mit der Überwachung sowie den damit verbundenen Auflagen einverstanden sind. Insofern darf der mögliche Anwendungsbereich letztlich nicht überschätzt werden.

Zu Frage 4: Für die Bewilligung des Electronic Monitoring können - in Anlehnung an die Versuchsanordnungen in den beiden Halbkantonen Basel - folgende generellen Anforderungskriterien genannt werden: Die Vollzugsform setzt zunächst das Einverständnis der Betroffenen und der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Partnern voraus. Die verurteilte Person muss überdies über eine Wohnung mit Telefonanschluss verfügen und den Betreuern und Kontrollorganen den Zutritt gewähren. Sie muss eine Beschäftigung oder das Absolvieren einer Ausbildung nachweisen können. Im Weiteren darf sie an keiner manifesten Geisteskrankheit oder Psychose leiden. Sie darf nicht gefährlich

und gewalttätig sein, sollte eine relativ günstige Prognose aufweisen können und über das nötige Mass an Selbstdisziplin verfügen, um das Programm schliesslich auch durchsetzen zu können.

*Karin Ammann, Aarau:* Für einmal stimme ich der skeptischen Haltung des Kantons Aargau gegenüber einer Neuerung zu. Eine Neuerung, welche - das sei hier ganz klar festgehalten - nicht aus sachdienlichen, sondern aus Kostengründen aufgebracht wurde. Ansonsten hätten Minisender statt Strafe bei einer anderen, zahlenmässig geringeren sozial integrierteren Gruppe angewendet werden müssen: den wenigen Straftäterinnen in der Schweiz. Die meisten können Betreuungsaufgaben nachweisen. Wem nützt denn das in der laufenden Revision des Strafgesetzbuches übrigens nicht berücksichtigte Electronic Monitoring? Den Herren Bankdirektoren, welche zum dritten Mal mit FIAZ (Fahren in angetrunkenem Zustand) erwischt worden sind und sich unter dem Vorwand eines Kreativurlaubs oder eines Fernstudiums einige Zeit im Areal ihrer Villa aufhalten, den Garten in Schuss bringen, die neuste Fachliteratur durchforsten, relaxen, Geschäftsfreunde einladen oder das Golfhandicap verbessern! Für wen sind die elektronischen Fesseln eine Tortur? Den Familienvater in ungesicherter Stellung, welcher zu Hause rumhockt, in der Enge der Dreizimmerwohnung Frau und Kindern ins Gehege kommt, keine tollen Empfänge geben kann, dafür unter fadenscheinigen Gründen die Kollegen alleine in die Beiz ziehen lassen muss, derweil sein Bierkonsum steigt und die Atmosphäre in der Kernfamilie zusehends geladener wird. Ein idealer Nährboden für häusliche Gewalt. Strafe muss - das will ich hier nicht ausser Acht lassen -, einschneidenden Charakter haben: Aber für den Täter, nicht für das Umfeld!! Nebst der Menschenwürde, welcher die elektronische Fessel abträglich ist, stellt sich die Frage, ob nicht eine Ausdehnung der Halbgefängenschaft oder andere Massnahmen, beispielsweise bei Haftende, angezeigt wären?

Mit der Antwort bin ich zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

### **1543 Interpellation Karin Ammann, Aarau, vom 9. März 1999 betreffend Betreuung psychisch kranker Gefangener; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1076 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Juni 1999:

Zu Frage 1: Die Unterbringung und Behandlung psychisch auffälliger bzw. kranker Gefangener ist ein komplexer Themenbereich, der seit langem von den Vollzugsbehörden und der Psychiatrie diskutiert wird. Das Gefängniskonzept sieht vor, dass sich die Aufnahmekapazität der Strafanstalt Lenzburg in bedarfsgerechter Weise auf eine Abteilung für Normalvollzug, eine Abteilung für erhöhte Sicherheit, eine Sicherheitsabteilung, eine Abteilung für psychisch auffällige Gefangene und eine Abteilung für suchtmittelkranke Gefangene verteilen soll. Im weiteren wird festgehalten, dass bezüglich der Schaffung einer Abteilung für psychisch kranke Gefangene sowie bezüglich anderer Spezialformen

des Strafvollzuges interkantonale Lösungen Priorität haben. Dasselbe gilt für die Unterbringung von psychisch auffälligen und von suchtmittelabhängigen Gefangenen der Bezirks- und Regionalgefängnisse, für welche - falls eine gemeinsame Lösung mit anderen Kantonen nicht realisierbar ist - eine gesamtkantonale Lösung im Aargau unter Einbezug der Strafanstalt Lenzburg gefunden werden muss.

Bei akuten Krisensituationen wird heute die erste fachgerechte Betreuung durch den Bezirksarzt (bei den Bezirksgefängnissen) bzw. den Anstaltspsychologen oder Anstaltspsychiater in der Strafanstalt Lenzburg sichergestellt. Sofern es die Situation erfordert, wird der Gefangene grundsätzlich in die Psychiatrische Klinik Königsfelden überführt. Ab einer gewissen Gefährlichkeitsstufe ist indessen eine entsprechende Einweisung nicht möglich, da die Psychiatrische Klinik Königsfelden nicht über die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen verfügt und der Schutz der Öffentlichkeit vor gewalttätigen Gefangenen vorgehen muss. Eine Einweisung in die gesicherten Abteilungen der Psychiatrischen Klinik Rheinau/ZH, der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel oder der Strafanstalt Pöschwies ist wegen Platzproblemen selten möglich und zudem überaus teuer. Die notwendige Betreuung ist jedoch auch in den Gefängnissen durch die Bezirksärzte, Anstaltspsychologen und -psychiater sowie gegebenenfalls das Fachpersonal der Klinik Königsfelden gewährleistet.

Zu Frage 2: Der Kanton stellt für die Betreuung von psychisch auffälligen bzw. kranken Gefangenen in der Strafanstalt Lenzburg je ein 50 %-Pensum Psychiatrie und Psychologie zur Verfügung. Zudem besteht seit Frühjahr 1997 für die Betroffenen eine sog. Integrationsgruppe, die an zwei Halbtagen pro Woche von einer Bildhauerin und einer Sportlehrerin betreut wird. Das Ziel besteht darin, die psychisch auffälligen bzw. kranken Gefangenen regelmässig für eine gewisse Zeit aus dem Leistungsdruck in den Gewerben herauszulösen und ihnen ein vielfältiges, besonders abgestimmtes Programm von angepasster Beschäftigung und Bewegungsschulung anzubieten. Schliesslich werden die Vollzugsangestellten regelmässig für den Umgang mit psychischen Problemen der Gefangenen geschult.

Zu Frage 3: Für die Umsetzung des Gefängniskonzepts wurde seitens des Departements des Innern eine spezielle Projektleitung eingesetzt, die ihrerseits einen externen Experten beigezogen hat. Projektleitung und Experte sind derzeit daran, die konkrete Umsetzung des Gefängniskonzepts zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auch ein Konzept für die Betreuung psychisch auffälliger bzw. kranker Gefangener erstellt. Erste Resultate werden in diesem Sommer dem Regierungsrat vorgelegt. Konkrete Aussagen über die Art und Weise der Umsetzung können derzeit noch nicht gemacht werden. Die einzelnen Bauvorhaben sowie allfällige Stellenbegehren werden dem Grosse Rat zur gegebenen Zeit zum Entscheid vorgelegt.

*Karin Ammann, Aarau:* Ungeachtet der Komplexität des Themenbereichs sowie des unablässig betonten interkantonalen Ansatzes hätte ich mir gewünscht, dass die Betreuung psychisch kranker Gefangener grössere Beachtung findet, die sich - zumindest für Lenzburg - auch in eigenen Lösungen niederschlägt, bevor eine akute Krisensituation zur Einweisung in die psychiatrische Klinik Königsfelden führt. Das unter Beizug von Experten - Expertinnen gibt es anscheinend keine - erstellte Konzept zur Betreuung psychisch

auffälliger bzw. psychisch kranker Gefangener wird mehr Aufschluss geben, sofern es mit Aussagen zur Umsetzung versehen und dann auch einsehbar ist.

Mit der Antwort des Regierungsrates bin ich zufrieden, mit dem Resultat nicht.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1544 Motion Josef Muff, Wohlen, vom 16. März 1999 betreffend Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1124 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 2. Juni 1999:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab bzw. ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Der Motionär beantragt eine Änderung der Kreiseinteilung der Friedensrichter im Kanton Aargau. Als Begründung wird im wesentlichen vorgebracht, die bestehende Kreiseinteilung sei überholt und entspreche nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Die Bevölkerung habe im ganzen Kanton stark zugenommen und in einigen Friedensrichterkreisen sei der Anstieg überdurchschnittlich hoch. Um eine gleichmässige Verteilung der Arbeit zu erreichen, müsse die Kreiseinteilung neu geregelt werden.

2. Viele Zivilverfahren und ein Teil der Privatstrafverfahren werden heute durch das Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter eingeleitet. Die Friedensrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe als Vermittler zwischen den Parteien. Häufig gelingt es ihnen, die Parteien zum Klagerückzug oder zum Abschluss eines Vergleichs zu bewegen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter erfüllt damit eine Filterfunktion zugunsten der Gerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte. Kommt es in einer Streitsache, deren Streitwert der Friedensrichter auf weniger als 2'000 Franken schätzt, nicht zu einer Vermittlung, entscheidet er darüber hinaus durch Urteil. Neben der Funktion als Vermittler kann der Friedensrichter somit bei kleineren Streitwerten auch ein Urteil aussprechen. Dieses wird rechtskräftig, sofern nicht eine Partei innert 30 Tagen Einsprache erhebt.

Massgebend für die Organisation des Vermittlungsverfahrens ist einerseits das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember 1984 und andererseits das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840. Während das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung die elf Bezirke des Kantons in insgesamt 50 Kreise einteilt, legt das Gerichtsorganisationsgesetz wiederum fest, dass jeder Kreis einen Friedensrichter und einen Stellvertreter, den sog. Statthalter hat (§ 20 GOG).

3. Es ist unbestritten, dass die vor über 150 Jahren vorgenommene Kreiseinteilung zum Teil überholt ist und nicht mehr überall den heutigen Verhältnissen entspricht. Die unterschiedliche Bevölkerungszunahme in einzelnen Kreisen hat dazu geführt, dass auch die Geschäftslast unter den Friedensrichtern und deren Statthaltern ungleich verteilt ist.

Von da her gesehen erachtet der Regierungsrat eine Überprüfung des heutigen Systems als durchaus sinnvoll.

Allerdings besteht schon heute die Möglichkeit, auf die hohe Geschäftslast einzelner Friedensrichterkreise zu reagieren. Gemäss § 21 GOG kann der Grosse Rat durch Dekret für einen Kreis die Zahl der Friedensrichter und Statthalter erhöhen und deren Zuständigkeit auf die Gemeinden des Kreises aufteilen, wenn es die Geschäftslast erfordert. Insofern ist das Anliegen des Motionärs bereits erfüllt, obwohl die Kreiseinteilung damit nicht angetastet wird.

Weitergehende Änderungen, wie sie der Motionär vorschlägt (Verkleinerung der Kreise, Einführung von vollamtlichen Friedensrichtern, mehrere Statthalter, Kreiseinteilung durch die Bezirksgerichte u.ä.) bedürfen einer Änderung des GOG und des Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung. Einige der vom Motionär unterbreiteten Vorschläge (insbesondere etwa die Einführung von vollamtlichen Friedensrichtern) gehen sehr weit und sind noch genauer zu untersuchen.

Auch der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass das heutige System der Kreiseinteilung überdacht werden muss. Die Prüfung soll im Rahmen der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt Justiz- und Verwaltungsrechtspflege-reform 2 vorgenommen werden. Dieses vor kurzem gestartete Projekt bildet die zweite Etappe der mit dem Gesetz über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz eingeleiteten Anstrengungen zur Effektivitätssteigerung im Bereich der Justizbehörden und der mit Rechtsprechungsaufgaben betrauten Verwaltungsbehörden. Fragen der Gerichtsorganisation nehmen hierbei einen hohen Stellenwert ein, und es besteht hierfür eine eigene Teilprojektgruppe, welche sich auch mit der Organisation des Vermittlungsverfahrens auseinandersetzen wird.

*Vorsitzender:* Der Motionär hat mitgeteilt, dass er mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden ist. Wird gegen die Überweisung des Vorstosses als Postulat opponiert? Das ist nicht der Fall. Damit ist das Postulat so überwiesen.

**1545 Interpellation Eva Kuhn, Full, vom 9. März 1999 betreffend Vollzug des Gastgewerberechts; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1082 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 26. Mai 1999:

Vorbemerkung: Die Erfahrungen in der Suchtprävention zeigen, dass die Bereitschaft, auf Suchtmittel zu verzichten beziehungsweise diese mit Mass zu konsumieren, eng zusammenhängt mit der generellen Stärkung der Persönlichkeit und der Selbstverantwortung. Schulen, aber auch Jugendverbände und Elternorganisationen engagieren sich diesbezüglich zunehmend. Die generelle Stärkung der Widerstandskräfte ist die adäquate Antwort auf die Tatsache, dass in einem freiheitlichen Staat mit gesetzlichen Vorschriften allein dem Missbrauch von Suchtmitteln nicht begegnet werden kann.

Zu Frage 1: Der durchschnittliche Alkoholkonsum der Gesamtbevölkerung in der Schweiz ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Betrug der pro Kopf-Verbrauch 1988 128,3 Liter Alkohol, wurden 1998 noch 109,4 Liter pro Person getrunken. Im letzten Jahr nahm vor allem der Konsum von Spirituosen und Wein ab, der Bierverbrauch hingegen stieg leicht an. Der Rückgang des Alkoholkonsums hat verschiedene Ursachen. Neben einem veränderten allgemeinen Konsumverhalten dürften nicht zuletzt auch die jahrelangen und breit angelegten Aufklärungskampagnen öffentlicher Stellen aller Stufen und verschiedener privater Institutionen Wirkung erzielt haben.

Beunruhigend ist allerdings, dass bei den Jugendlichen ein gegenläufiger Trend auszumachen ist. Der Alkoholkonsum ist angestiegen und bei jenen, die überhaupt Suchtmittel konsumieren, ist das Einstiegsalter gesunken. So hat sich etwa die Zahl der 11 - 16 jährigen Mädchen, die täglich Alkohol konsumieren, seit 1978 verdreifacht. (Bericht "Alkohol, Tabak und illegale Drogen in der Schweiz 1994-1996" der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, SFA, Juni 1997).

Besonders beliebt bei den Jugendlichen wurden vor einigen Jahren die sogenannten "Alcopops", süsse alkoholhaltige Limonadegetränke, die aufgrund ihrer Aufmachung und ihres Geschmacks speziell auf die Jugendlichen ausgerichtet sind. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat auf das neue Phänomen Ende November 1997 reagiert und diejenigen "Alcopops", die auf gebranntem Alkohol basieren, den Spirituosen gleichgestellt. Damit wurden die Trend-Getränke infolge der für Spirituosen geltenden hohen Steuersätze massiv verteuert, und der Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren ist seither verboten. Die Nachfrage nach diesen Getränken ist auf einen Schlag stark zurückgegangen, und "Alcopops" werden heute in Gaststätten und Verkaufsgeschäften häufig gar nicht mehr angeboten. Allerdings dürfen diejenigen "Alcopops", die vergorenen Alkohol enthalten, weiterhin an Personen ab 16 Jahren verkauft werden.

Suchtfachleute sehen mit einer gewissen Sorge der Einführung des Einheitssteuersatzes von 29 Franken pro Liter hundertprozentigem Alkohol mit Wirkung ab 1. Juli 1999 entgegen. Damit werden die ausländischen Spirituosen auf Kosten der einheimischen Schnäpse billiger, und es ist mit einem Anstieg des Konsums von Spirituosen und spirituosenshaltigen Getränken zu rechnen. Die Neuregelung ist eine Folge von WTO-Bestimmungen (vormals GATT) über den Abbau von Zollschränken.

Beunruhigend ist auch die Zunahme des Zigarettenkonsums unter Jugendlichen. Trotz aller Bemühungen, auf die schädlichen Wirkungen des Tabakkonsums hinzuweisen, können viele Jugendliche der Versuchung nicht widerstehen. Hier sind sicher zusätzliche präventive Anstrengungen nötig. Studien belegen, dass Erwachsene in diesem Bereich eine Vorbildfunktion einnehmen, wenn sie selbst auf den Griff zur Zigarette verzichten. Die Wirkung der verschiedenen Präventionskampagnen wird zu einem Teil durch den Einfluss der Werbung auf die Jugendlichen beeinträchtigt. In der Schweiz sind verschiedene Versuche, rigorosere Werbeverbote für Alkoholika und Raucherwaren einzuführen, gescheitert. Es wird sich zeigen, ob die Schweiz im Zusammenhang mit absehbaren zusätzlichen Werbebeschränkungen in der Europäischen Union ihre Vorschriften überprüfen

muss. Immerhin ist festzuhalten, dass die Anzahl der rauchfreien Zonen in öffentlichen und privaten Gebäuden in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Zu Frage 2: Das Gastgewerberecht wird seit dem Wegfall der Bedürfnisklausel und des kantonalen Patentierungsverfahrens grundsätzlich in den Gemeinden vollzogen. Diese stellen auch sicher, dass der sogenannte "Sirupartikel" und die neue Bestimmung über rauchfreie Zonen eingehalten werden. Auf Stufe Kanton sieht das Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997, in Kraft seit 1. Mai 1998, weiterhin eine kantonale Bewilligung für den Ausschank und Verkauf gebrannter alkoholischer Getränke vor. Seit der Auflösung des kantonalen Amtes für Gewerbepolizei per Anfang 1999 müssen Gesuche um Erteilung eines Alkoholverkaufpatentes beim Kantonalen Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt (KIGA), Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht, eingereicht werden. Diese Sektion tritt auch als allgemeine Auskunftsstelle für Gemeinden und Private im Bereich des Gastgewerberechts auf.

Zu Frage 3: Jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin für eine Alkoholverkaufsbewilligung wird im Rahmen des Gesuchsverfahrens über die rechtlichen Bestimmungen für den Verkauf von Alkohol informiert. Für den Alkoholausschank in Gaststätten ist in der Regel gar das Vorhandensein eines Fähigkeitsausweises erforderlich. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer bestandenen staatlichen Prüfung, mit der unter anderem die Kenntnisse im Gastwirtschafts- und Alkoholrecht überprüft werden, erteilt.

Verschiedentlich sind kantonale Stellen zusätzlich mit Rundschreiben an sämtliche Inhaber und Inhaberinnen einer Alkoholverkaufsbewilligung gelangt. So rief das Amt für Gewerbepolizei im September 1997 den Adressaten die bestehenden Verkaufsverbote an Jugendliche unter 16 Jahren für vergorene Alkoholika und unter 18 Jahren für gebrannte Alkoholika in Erinnerung. Die Alkoholverkaufsstellen wurden darauf hingewiesen, bei Zweifeln bezüglich des Alters der Kundschaft die Vorlage eines Ausweises zu verlangen oder - sofern ein solcher nicht vorgelegt wird - auf den Verkauf zu verzichten. In einem weiteren Schreiben wurde auf die erwähnte Praxisänderung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Bereich der Zulässigkeit des Verkaufs von "Alcopops" hingewiesen.

Auf Aufklärung setzt auch die kantonale Arbeitsgruppe "Suchtprävention", bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsdepartementes und des Erziehungsdepartementes sowie aus weiteren Fachleuten, die hauptberuflich auf dem Gebiet der Suchtprophylaxe tätig sind. Sie führte im letzten Jahr eine Informationsveranstaltung für die Inhaber und Inhaberinnen von Alkoholbewilligungen im Kanton Aargau durch. An der Veranstaltung wurden rechtliche Aspekte, Fallbeispiele und der Umgang mit Konfliktsituationen diskutiert.

Gezielt auf die Jugend ausgerichtet ist die Gesundheitserziehung in den Schulen, die seit jeher ein zentrales Anliegen des Kantons darstellt. Im neuen Standardwerk "Gesundheitsförderung in der Schule - Materialien für den Unterricht", das seit Herbst 1996 im Aargauischen Lehrmittelverlag herausgekommen ist und in regelmässiger Folge ergänzt wird, wird in Heft 3 "Genussvoll" auch auf das Thema Alkohol eingegangen. Schliesslich besteht mit "Sucht-Info Aargau" in Aarau eine Dokumentationsstelle, die verschiedene Informationsmaterialien - vornehmlich zu Sucht und

Drogen sowie zu weiteren Themen der Gesundheitsförderung - anbietet. Sie steht der Lehrerschaft sowie Schülerinnen und Schülern, aber auch der interessierten Öffentlichkeit offen.

Zu Frage 4: Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass die Inhaber und Inhaberinnen von Alkoholverkaufsbevollmächtigungen Kenntnis von den bestehenden Vorschriften für den Verkauf von alkoholischen Getränken haben. Die Patentinhaber und -inhaberinnen sind dafür verantwortlich, dass das im Geschäft zugezogene Verkaufspersonal über die Verkaufsbeschränkungen für alkoholische Getränke informiert wird.

Die Erfahrungen zeigen aber, dass damit noch nicht gewährleistet ist, dass die Vorschriften auch durchwegs eingehalten werden. Die kantonalen Stellen sind mit dem vorhandenen Personal nur beschränkt in der Lage, spezielle (verdeckte) Kontrollen in den Verkaufsgeschäften und Gaststätten durchzuführen. Auch die Kantonspolizei kann in diesem Bereich aus Kapazitätsgründen keinen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit setzen. Umso wichtiger ist es, dass bekannte gewordenen Fälle unzulässiger Verkäufe an Jugendliche zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden gelangen. Verurteilungen von Fehlern haben nämlich eine abschreckende Wirkung.

Im Bereich des Tabakhandels bestehen von Bundesrechts wegen und im kantonalen Recht keine besonderen Vorschriften, die den Verkauf von Raucherwaren an Jugendliche einschränken würden. Insbesondere existiert im Unterschied zum Alkoholhandel kein Verbot des Verkaufs von Raucherwaren über Automaten. Deshalb können Jugendliche Zigaretten selbst dann erwerben, wenn die einzelnen Geschäfte aus eigener Verantwortung auf den Verkauf verzichten.

Zu Frage 5: Die massgeblichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Bürgern und Bürgerinnen müssen gemäss dem im Kanton Aargau geltenden Normensystem - zur Wahrung der demokratischen Mitwirkungsrechte von Parlament und Volk - auf Stufe Gesetz getroffen werden. Der Regierungsrat hat sich beim Erlass einer Verordnung auf Ausführungsbestimmungen zu beschränken, sofern er nicht durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigt worden ist, weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Das kantonale Gastgewerbegesetz kennt im Bereich des Alkoholhandels weiterhin ein Bewilligungsverfahren und das stärkste repressive Mittel, nämlich verschiedene Verbote unter Strafandrohung. Im Verlaufe der Beratungen über das Gastgewerbegesetz sind Anträge auf restriktivere Vorschriften beim Alkohol- und Tabakverkauf in der Kommission und im Plenum abgelehnt worden. Durchgesetzt haben sich Kompromisse, welche die Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen sowie des Handels berücksichtigen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Jugendschutzvorschriften im Gesetz angemessen sind. Dieses enthält keinen Spielraum für den Erlass restriktiverer Bestimmungen auf dem Verordnungsweg. Der Regierungsrat wird aber in der vorgezeigten Weise weiterhin darauf hinwirken, dass über bestehende Regelungen informiert wird, die Vorschriften zur Anwendung gelangen und die Bevölkerung für einen massvollen Umgang mit legalen Suchtmitteln sensibilisiert wird.

*Eva Kuhn, Full:* Ich bin nur teilweise mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden. Er anerkennt mit mir, dass wir wirklich ein Problem haben bezüglich des Alkohol- und Zigarettenkonsums, speziell bei Kindern und Jugendlichen. Ich könnte Ihnen da eine Menge von Beispielen erzählen. Erst kürzlich berichteten mir Schüler und Schülerinnen, dass ihre Mitschüler der 4. und 5. Klasse in der Pause darüber diskutierten, welche Zigarettenmarke jetzt die bessere wäre. Das muss doch alarmierend sein! Natürlich hat das Elternhaus dort in der Prävention eine grosse Aufgabe. Ich denke aber auch, dass die Schule und der Kanton im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten dort eine Verantwortung hat. Nach wie vor ist es möglich, dass Kinder und Jugendliche Alkohol und Zigaretten in den Geschäften oder auch Restaurants erhalten können, ohne dass ihr Alter überprüft wird. Ich weiss, dass es bei Tabakwaren keine Altergrenze gibt. Da wäre aber wirklich ein Handlungsbedarf gegeben, so dass auch Ladenbesitzer und -besitzerinnen, die willens sind, dem Jugendschutz Nachdruck zu verleihen, sich auf Anweisungen des Kantons stützen könnten.

Die Gemeinden, die nun laut neuem Gastgewerberecht die Hauptaufgabe bezüglich der Kontrolle haben, sind doch schlichtweg überfordert. Ich meine, dass mit der Auflösung einer Abteilung im Departement des Innern, die vorher diese Kontrolle übernommen hat, wir uns und unseren Kindern eigentlich selbst einen Bärendienst erwiesen haben. Ich hoffe, dass der Regierungsrat dieses Problem weiterhin verfolgt. Es ist sehr lobenswert, dass es auch präventive Massnahmen bezüglich Vorbildung und Lehrmittel gibt. Aber dann müssen solche Kurse auch obligatorisch sein. Denn wer geht dort schon hin? Das sind die sozial engagierten Lehrerinnen und Lehrer; jene, die von den jetzigen Stoffinhalten überfordert sind, besuchen diese Kurse nicht. Ich bitte Sie also, nehmen Sie dieses Problem weiterhin ernst und schauen Sie, was in diesem Bereich machbar ist!

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1546 Interpellation Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, vom 23. März 1999 betreffend Schliessung einer Wohngruppe im Jugendheim Aarburg; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1150 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 12. Mai 1999:

Vorbemerkungen: Die Betreuung der schwierigen Jugendlichen stellt hohe Ansprüche an die Leitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendheims Aarburg. Die damit verbundenen Belastungen können trotz verschiedener Massnahmen in den Bereichen Kommunikation, Fortbildung und Supervision zu Spannungen und Abnützungerscheinungen führen. Solche Situationen und Entwicklungen lassen sich nicht nur im Jugendheim Aarburg, sondern auch in vergleichbaren Institutionen beobachten.

Die vorübergehende, Ende November 1998 angeordnete Schliessung einer Wohngruppe war insofern ausserordentlich, als die damals anstehenden Probleme sich sehr unvermittelt zuspitzten, und schon früh alle Betroffenen sehr klare und unverrückbare Positionen einnahmen. Dies zeigt sich

unter anderem darin, dass zwei Mitglieder des Betreuungsteams mit einer Kündigung reagierten und ein drittes Mitglied unmissverständlich erklärte, nicht mehr mit dem Direktor des Jugendheims zusammenarbeiten zu wollen.

Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten ist es unmöglich, die Ursachen und Vorkommnisse, die zur vorübergehenden Schliessung der Wohngruppe führten, im Detail zu rekonstruieren. Die Aufsichtskommission des Jugendheims bemühte sich denn auch, auf den Konflikt primär zukunftsorientiert zu reagieren. Bereits im Dezember 1998 wurde beim externen Experten, welcher das Jugendheim im Rahmen der laufenden Qualitätsüberprüfung ("Total Quality Management") begleitet, eine Zufriedenheitsanalyse in Auftrag gegeben. Damit sollte der von den betroffenen Mitgliedern des Betreuungsteams erhobene Vorwurf, es herrsche unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendheims allgemein eine schlechte Stimmung, überprüft werden. Nach der Beurteilung des Experten liegen die ermittelten Resultate im Rahmen ähnlicher Institutionen. Es fällt jedoch auf, dass die Ergebnisse der drei Bereiche des Jugendheims unterschiedlich sind. Jene der Pädagogischen Abteilung inkl. Abteilung für Nacherziehung liegen teilweise unter dem Durchschnitt, vereinzelt auch jene im Bereich Dienste. Die Betriebe und Ateliers weisen demgegenüber weitgehend überdurchschnittliche Werte auf.

Gestützt auf den Bericht, der Ende Februar 1999 vorlag, beschloss die Aufsichtskommission verschiedene Massnahmen im Hinblick auf eine weitere Optimierung des Heimbetriebs. Abgesehen von einzelnen Regelungen, welche die Kompetenzen des Direktors präzisieren und direkt in Kraft gesetzt wurden, werden die Massnahmen mit dem laufenden Qualitätsüberprüfungsverfahren koordiniert; definitive Entscheide sind im Herbst 1999 zu erwarten.

Zu Frage 1: Die von Anfang an als vorübergehend deklarierte Schliessung einer Wohngruppe wurde durch personelle Probleme und unterschiedliche konzeptionelle Auffassungen hervorgerufen. Es bestanden Differenzen zwischen dem betroffenen Gruppenleiter einerseits und dem Heimleiter sowie den übrigen Gruppenleitern andererseits. Der Heimleiter war der Überzeugung, dass der besagte Gruppenleiter den zunehmend gewalttätigen Jugendlichen nicht mehr adäquat zu begegnen vermochte. Dies zeigte sich nach Auffassung des Heimleiters u.a. darin, dass im Vergleich zu den anderen Wohngruppen trotz tieferer Belegung und höherem Personalbestand erheblich mehr Jugendliche intern oder extern umplatziert werden mussten. Im weiteren bestanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten im pädagogisch-konzeptionellen Bereich, zumal sich der Gruppenleiter mit im Sommer 1998 beschlossenen Konzeptänderungen nie anzufreunden wusste. Dies hatte zur Folge, dass sich die betroffene Gruppe als Ganzes immer mehr von den übrigen Gruppen isolierte und eine eigene Auslegung des Konzepts verfolgte, was generell zu Spannungen innerhalb des Jugendheims führte.

Die Situation wurde Mitte November 1998 unhaltbar, als das Betreuungsteam der betroffenen Gruppe eine Auseinandersetzung mit drei Jugendlichen nicht selber zu lösen vermochte, so dass schliesslich der Heimleiter um Hilfe gebeten werden musste. Am folgenden Tag wurde an der Sitzung der Gruppenleiter eine Schliessung der betroffenen Gruppe diskutiert. Dabei wurde beschlossen, diesbezüglich eine einwöchige Denkpause einzulegen und anschliessend einen

definitiven Entscheid zu treffen. Nachdem in der Folge aber drei Teammitglieder erkrankten und ein weiteres Teammitglied in den Ferien weilte, konnte der Betrieb der Gruppe einstweilen nur dank eines Wochenend-Einsatzes des Heimleitertehepaars gewährleistet werden. Als sich am Montag, 23. November 1998, keine Besserung abzeichnete, wurde auf die ursprünglich vorgesehene "Denkpause" verzichtet und die Schliessung der Gruppe angeordnet.

Zu Frage 2: Die vorübergehende Schliessung wurde nach Rücksprache mit dem Chef der Abteilung Strafrecht durch den Heimleiter angeordnet.

Zu Frage 3: Gegenüber den Jugendlichen wurde die vorübergehende Schliessung mit personellen Problemen begründet, ohne dass diesbezüglich Einzelheiten weitergegeben worden wären. Die Aufsichtskommission sowie die Gruppenleiter und Betriebschefs wurden umfassend orientiert. Die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte durch den jeweiligen Gruppenleiter bzw. Betriebschef. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 4: Die Orientierung der betroffenen Jugendlichen erfolgte am Montag, 23. November 1999. Die Jugendlichen wurden nach dem Mittagessen durch den Heimleiter über die Schliessung und den bevorstehenden Gruppenwechsel informiert.

Zu Frage 5: Die sechs betroffenen Jugendlichen wurden am Montag, 23. November 1999 auf die beiden anderen Wohngruppen verteilt und haben sich dort gut integriert. Die Umplatzierung bewirkte eine vorübergehende Überbelegung der betreffenden Gruppen und verlangte einen ausserordentlichen Einsatz der zuständigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Anfangs März 1999 - nach Abschluss der ohnehin anstehenden baulichen Unterhaltsarbeiten sowie nach neuer personeller Zusammensetzung des Betreuungsteams - wurde die Gruppe wieder eröffnet.

Zu Frage 6: Das pädagogisch-therapeutische Konzept geht davon aus, dass die pädagogische Abteilung aus drei gleichgestellten Wohngruppen mit denselben Zielsetzungen und demselben methodischen Vorgehen besteht. Die zunehmende Abkapselung der betroffenen Gruppe, verbunden mit den Problemen im Umgang mit den Jugendlichen, ergab nach Auffassung der Heimleitung für das Jugendheim eine Art "Zerreihsprobe", welche die Umsetzung des Konzepts in Frage stellte. Die vorübergehende Schliessung der Gruppe stellte eine Massnahme dar, um die Umsetzung des Konzepts wieder vorbehaltlos gewährleisten zu können. Die Betreuung der betroffenen Jugendlichen war durch die interne Umplatzierung jederzeit umfassend sichergestellt.

Zu Frage 7: Die Verantwortung für die Umsetzung des Konzepts liegt in erster Linie beim Direktor des Jugendheims (§ 9 des Dekrets über die Organisation der kantonalen Erziehungsanstalt Aarburg vom 27. Oktober 1959). Die Erarbeitung der Konzepte erfolgt stets unter Einbezug sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Umsetzung wird durch die Sitzung der Gruppenleiter laufend überprüft. Die Genehmigung der Konzepte und die Aufsicht obliegen der Aufsichtskommission des Jugendheims (vgl. § 5 ff. des Dekrets) bzw. dem Departement des Innern.

Zu Frage 8: Drei der fünf unmittelbar betroffenen Angestellten wurden anlässlich einer Teamsitzung vom 23. No-

vember 1998 über die vorübergehende Schliessung informiert; ein krankheitshalber abwesender Mitarbeiter wurde telefonisch benachrichtigt. Der betroffene Gruppenleiter, welcher sich in dieser Woche in den Ferien befand, war bei seiner Rückkehr am 30. November 1998 bereits über die vorübergehende Schliessung orientiert. Er war nicht bereit, an der gleichentags vorgesehenen Aussprache zwischen dem Heimleiter und ihm bzw. an der ausserordentlichen Gruppenleitersitzung teilzunehmen.

Zu Frage 9: Eine frühere Mitarbeiterin der durch die vorübergehende Schliessung betroffenen Gruppe ist weiterhin im Jugendheim tätig. Zwei ehemalige Teammitglieder haben von sich aus die Kündigung eingereicht. Einem Mitglied wurde per Ende März 1999 gekündigt, nachdem es erklärt hatte, nicht mehr mit dem Direktor des Jugendheims zusammenarbeiten zu wollen.

Der Leiter der betroffenen Gruppe, ein langjähriger Mitarbeiter im Jugendheim, wurde Ende Dezember 1998 für drei Monate beurlaubt. Nach einer Anhörung des Betroffenen an der Sitzung vom 10. März 1999 musste die Aufsichtskommission jedoch feststellen, dass sowohl seitens der Heimleitung als auch seitens des betroffenen Gruppenleiters das notwendige Vertrauensverhältnis für eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr gegeben war. Es wurde daher beschlossen, eine Auflösung des Dienstverhältnisses anzustreben. Dabei wurde dem Betroffenen angeboten, innerhalb des Kantons eine andere geeignete Stelle antreten zu können. Schliesslich vermochte er indessen selber per 1. Mai 1999 eine neue Stelle zu finden.

Der betroffene Gruppenleiter wurde - wie bereits erwähnt - je einmal von der Aufsichtskommission sowie von deren Personalausschuss (11. Dezember 1998) angehört. Der Vorsteher des Departementes des Innern führte ein weiteres Gespräch mit ihm und eröffnete ihm und seinem Anwalt zudem mündlich den Entscheid der Aufsichtskommission vom 10. März 1999. Schliesslich fanden mehrere Besprechungen zwischen dem Gruppenleiter und dem Chef Abteilung Strafrecht statt. Dieser führte auch eine Aussprache mit sämtlichen Teammitgliedern durch und eröffnete den beiden Hauptbetroffenen die Entscheide der Sitzung der Aufsichtskommission vom 11. Dezember 1999 (Antrag an den Regierungsrat auf Beurlaubung des Gruppenleiters; Kündigung gegenüber dem Teammitglied, welches nicht bereit war, weiterhin mit dem Heimleiter zusammenzuarbeiten).

Zu Frage 10: Wie bereits erwähnt, war die Schliessung von Anfang an nur eine vorübergehende Massnahme. Die Wiedereröffnung der Gruppe konnte erfolgen, nachdem die notwendigen Renovationsarbeiten abgeschlossen und das neue Personal angestellt waren. Die vorübergehende Schliessung hatte, da die entsprechenden Jugendlichen auf die anderen Gruppen verteilt werden konnten, keine Auswirkungen auf die Auslastung des Heims.

*Barbara Kunz-Egloff, Brittnau:* Ich bin mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden. Erstens ist sie unsorgfältig abgefasst und zweitens entdecke ich Widersprüche. Ich will Sie nur auf einige dieser Widersprüche hinweisen. Auf die

Frage, weshalb im November 1998 die Gruppe Falk geschlossen werden musste, gibt die Regierung in der vorliegenden Antwort folgende Gründe zur Auswahl:

- Die vorübergehende Schliessung sei die Folge zweier Kündigungen und einer Verweigerung auf Zusammenarbeit mit dem Heimleiter. Das steht in den Vorbemerkungen.

- Die Schliessung sei infolge Meinungsverschiedenheiten im pädagogisch-konzeptionellen Bereich unumgänglich geworden, steht in der Antwort zur ersten Frage. Weiter: Die Betreuer konnten den zunehmend gewalttätigen Jugendlichen nicht mehr adäquat begegnen und eine Auseinandersetzung nicht selber lösen. Oder:

- Die Gruppenschliessung wurde nötig, weil 3 Teammitglieder krank waren und ein Mitglied in den Ferien weilte.

- In der Tagespresse und in der Fachzeitschrift "Heim" war zu lesen, dass die persönlichen Probleme eines Betreuers im Vordergrund standen.

Nun sagen Sie mir, was von dem stimmt! Der Regierungsrat hält fest, dass es aufgrund der widersprüchlichen Aussagen unmöglich sei, die Vorkommnisse zu rekonstruieren und er wünscht, dass primär zukunftsorientiert reagiert werden müsse. Dieser Wunsch ist verständlich. Schliesslich ist der Departementsvorsteher zugleich auch Präsident der Aufsichtskommission und Vorgesetzter des Heimleiters und des zuständigen Beamten im Departement. Umso dringender ist es, wegen bestehender Interessenkollisionen diesen Konflikt nicht nur zukunftsorientiert beizulegen, sondern der Sache auch tatsächlich auf den Grund zu gehen. Allenfalls sind strukturelle Massnahmen nötig, die vielleicht auch etwas kosten.

Im Zentrum muss auch in Zukunft das Wohl der Jugendlichen stehen. Als Arbeitgeber hat der Staat jedoch eine grosse Vorbildfunktion im Umgang mit Menschen und Konflikten. Er kann es sich nicht leisten, Ressourcen zu verschleudern, weder finanzielle, noch personelle. Ich bitte den Regierungsrat deshalb, meine zweite, noch hängige Interpellation, die sich insbesondere auf den Artikel im Beobachter stützt, sorgfältig zu beantworten.

Und noch etwas: Der entlassene Gruppenleiter wurde durch die vorhin genannten Zeitungsartikel und durch öffentlich wiedergegebene Äusserungen, wie beispielsweise: "är isch psychisch überregheit", schwer belastet und diffamiert. Eine solche Aussage verletzt in krasser Weise die persönliche Würde und Integrität des Betroffenen. Gemäss dem kantoneigenen Merkblatt zum Thema Mobbing muss eine solche Aussage tatsächlich als Mobbing bezeichnet werden. Es ist Aufgabe und Pflicht des Regierungsrates - und ich fordere ihn hier dazu auf - diesen Mitarbeiter öffentlich zu rehabilitieren. Immerhin hat der dem Jugendheim während mehr als 20 Jahren seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt und noch im letzten Sommer für seine Arbeit beste Qualifikationen erhalten.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1547 Motion Patrick Fischer, Bremgarten, vom 18. August 1998 betreffend Aufhebung der kantonalen Schlichtungsstelle; Ablehnung**

(vgl. Art. 726 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 1999:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

1.1 Ausgangslage: Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG) bezweckt die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben. Es gilt für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse in der Schweiz. Die Kantone sind gemäss Art. 11 GIG verpflichtet, für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse Schlichtungsstellen einzurichten, welche bei Streitigkeiten aus dem Gleichstellungsgesetz die Betroffenen beraten und zwischen ihnen vermitteln. Der Regierungsrat hat für diese Aufgabe die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen geschaffen und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auch auf öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse ausgedehnt, um alle Arbeitnehmenden bei der Behandlung von Diskriminierungsstreitigkeiten möglichst gleich zu behandeln (§ 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3. Juli 1996/24. Juni 1998).

Für die Behandlung eines Streitfalles im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung setzt sich die Schlichtungsstelle aus der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen. Beratungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ausserhalb einer Schlichtungsverhandlung werden von der Vorsitzenden allein vorgenommen.

1.2 Nutzen der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen: Der Regierungsrat ist von der Notwendigkeit und vom Nutzen der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach wie vor überzeugt. Im Sinne des Gleichstellungsgesetzes hat er mit der Schlichtungsstelle ein niederschwelliges Verfahren geschaffen, das von den Parteien weniger mit einer Gerichtsfunktion in Zusammenhang gebracht wird, als dies bei der Vermittlungsverhandlung vor Arbeitsgericht der Fall wäre. Hinzu kommt, dass bei der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle das gleichstellungsrechtliche Spezialwissen vorhanden ist, um in diesem komplexen Sachgebiet optimal vermitteln und beraten zu können.

Seit Bestehen der Schlichtungsstelle sind fünf Begehren um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung eingegangen. In allen Fällen, in denen bis heute eine Verhandlung stattgefunden hat, konnte ein Vergleich erzielt werden. Ein Schwerpunkt im Tätigkeitsfeld der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle liegt in der Beratung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Vorwiegend handelt es sich dabei um Fragen betreffend Lohndiskriminierung sowie sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Durch diese Beratungen können formelle Schlichtungsverfahren vermieden und einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Allein an der von der Schlichtungsstelle behandelten Fallzahl kann demnach weder ihre Notwendigkeit noch ihr Nutzen gemessen werden. Weitere Teile des bisherigen Aufwandes bestanden in der Ausbildung der Mitglieder der Schlichtungsstelle und im

Bekanntmachen der Stelle bei den massgeblichen Institutionen.

Für die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen spricht des weiteren, dass das Präsidium von einer Frau ausgeübt wird. Demgegenüber ist in den elf aargauischen Arbeitsgerichten zur Zeit eine einzige Frau als Arbeitsgerichtspräsidentin tätig.

Die Einrichtung einer zentralen Schlichtungsstelle für den ganzen Kanton hat zudem den Vorteil einer einheitlichen Handhabung des Gleichstellungsgesetzes. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die unabhängige Schlichtungsstelle für die Beratungs- und Vermittlungsfunktion nach dem Gleichstellungsgesetz am besten geeignet ist.

1.3 Kosten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen: Sowohl die Vorsitzende als auch die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden nach Aufwand entschädigt (vgl. § 7 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann). Kosten entstehen deshalb nur in dem Umfang, wie die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, zumal die Vorsitzende den Arbeitsplatz mit einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin des Departementes des Innern teilt. Durchschnittlich betragen die jährlichen Kosten für die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 15'000.--

2. Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern: In der Begründung verlangt der Motionär auch die Überprüfung der Notwendigkeit der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dazu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im kommenden Jahr einen Bericht vorlegen.

*Vorsitzender:* Hierzu liegen einige Wortmeldungen vor.

*Patrick Fischer, Bremgarten:* "Wer den Rappen nicht ehrt, ist des Frankens nicht wert." Diesen generellen Grundsatz möchte ich Ihnen wieder einmal in Erinnerung rufen, wenn es hier um die Frage der Abschaffung bzw. Umorganisation der kantonalen Schlichtungsstelle geht. Es ist offensichtlich, dass wir hier finanziell keine grossen Sparübungen durchziehen können. Sie haben es in der Antwort des Regierungsrates gelesen: 10'000 - 15'000 Franken pro Jahr. Das ist keine umwerfende Summe, aber trotzdem: Man muss im Kleinen beginnen, wenn man im Grossen Erfolg haben will. Es geht also um die Einhaltung einer schlanken und effizienten Staatsform, ohne administrativen Leerläufe, so wie Sie das eigentlich auch zu Beginn dieser Legislatur, nämlich bei der Behandlung des Regierungsplanes, ganz klar durch alle Parteien hindurch festgehalten haben. Es dürfte klar sein, dass es sich hier um eine rein organisatorische Frage handelt, welche Instanz diese 1 - 2 Fälle pro Jahr behandeln dürfen oder sollen. Wie ich in meiner Begründung klar mitgeteilt habe, wären die regionalen Arbeitsgerichte sehr wohl in der Lage, diese Aufgabe kompetent und professionell zu übernehmen. Auch die Frage in Sachen Gleichstellung durch das Bundesrecht wären damit klar eingehalten. Nun, die Antwort des Regierungsrates, dass gerade "nur" eine Frau das Präsidium eines Arbeitsgerichtes inne hat, ist kein stichhaltiges Argument. Ich würde das eher als Eingeständnis, dass diese Schlichtungsstelle flüssiger als Wasser ist, nämlich überflüssig.

Ich bitte Sie deshalb, so wie die fast einstimmige FDP-Fraktion, diese Motion zu überweisen!

*Esther Hasler, Aarau:* Ich spreche im Namen der Grünen Fraktion. Ich muss schon sagen, Herr Fischer: Mit Ihren Vorlagen in letzter Zeit verbindet mich eine Art Hassliebe. Einerseits sind Ihre Gedankengänge und Motivationen in Ihren Vorstössen schwer nachvollziehbar, andererseits fordern sie mich heraus, dazu Stellung zu nehmen. In dieser Textmotion hat es 2 Dinge, die man so nicht stehen lassen kann.

1. Können Sie mir sagen, was Sie mit dem kantonalen Arbeitsgericht meinen? Ist damit das Obergericht gemeint, das kann ja wohl nicht sein, oder meinen Sie eines der 11 Arbeitsgerichte in den Bezirken? Und wenn Ja: Welches? Damit bleibt die Frage im Raum stehen, welchem der bestehenden Gremien wollen Sie die Schlichtungsstelle denn einverleiben?

2. Der ganze letzte Motionsabschnitt über die Fachstelle der Gleichstellung gehört nicht zu dieser Motion. Die Einheit der Materie ist mit diesem Abschnitt nicht mehr gegeben. Ich empfinde ihn zudem als Seitenhieb, als aufgezoogene Giftspritze gegenüber der Fachstelle der Gleichstellung.

In Ihrer Motion begründen Sie die Aufhebung der Schlichtungsstelle mit dem Argument, dass während gut 2 Jahren nur ein einziger Fall behandelt worden ist. Zugegeben, wenn ich diesen Satz aus dem Kontext herausgerissen so vereinzelt höre, kann ich Ihnen noch zustimmen. Aber die Materie ist natürlich etwas komplexer, als gemeinhin angenommen. Frau Fehlmann, die Stelleninhaberin, führt nicht nur Schlichtungen durch, sondern macht auch Beratungen, die dann nicht mehr zu Schlichtungen führen, macht auch Aufklärungskampagnen und ist zuständig für die Bekanntmachung der Stelle. Das ist Präventionsarbeit par excellence, - leider nicht aufgelistet und leider nicht sichtbar. Wir alle wissen aber, wie wichtig Prävention ist. Wir haben das letzthin bei der Drogenkoordinationsstelle gesehen, auch so einem Vorstoss von Herrn Fischer. Das Argument, dass der Arbeitgeber bei einer Schlichtung nicht anwesend sein muss, stimmt zwar - ist auch sehr stossend -, aber bei allen bisher behandelten 5 Fällen waren alle Arbeitgeber anwesend. Es bringt ja nichts, wenn nur eine der betroffenen Parteien bei einer Einigung bereit ist, eine Lösung zu suchen. So kann ja keine Schlichtung erzielt werden. Ausserdem sollte es ja auch im Interesse des Arbeitgebers sein, wenn allfällige Diskriminierungsstreitigkeiten gütlich geregelt werden können. Offensichtlich klappt das ja auch. Es ist schade, dass Herr Mathys nicht anwesend ist, denn er ist ja als Mitglied bei solchen Verhandlungen dabei und ich habe mir sagen lassen, dass er von der Wichtigkeit dieser Einrichtung absolut überzeugt sei.

Wenn immer möglich sollte eine gütliche Einigung einer gerichtlichen Klage vorgezogen werden. Der Prozess der Einigungsfindung führt für beide Seiten zu wichtigen Erkenntnissen. Die Auseinandersetzung bei einem formellen Verfahren oder Urteil ist selten so gross. Die spezifisch auf Schlichtungen im Gleichstellungsbereich ausgerichtete Stelle darf deshalb nicht in eine schon bestehende Struktur einverleibt werden, da dort die Kompetenz nicht explizit vorhanden ist und somit die Niederschwelligkeit, die mit dem heutigen Modell eigentlich angestrebt wurde, nicht mehr garantiert würde. Sehr positiv für den Aargau ist, dass es eine Schlichtungsstelle ist, die für private und öffentlich-

rechtliche Streitigkeiten im Gleichstellungswesen zugänglich ist. Alles in allem ist von uns aus gesehen - und damit unterstützen wir auch die Regierung - die Schlichtungsstelle nicht abzuschaffen. Wir hoffen, dass dieser wertvollen Dienstleistung, so wie sie jetzt besteht, nicht aus finanzpolitischen Gründen strukturelle Gewalt widerfährt.

*Beatrice Bolliger-Sahli, Strengelbach:* Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Mir geht es etwa gleich wie Frau Hasler. Auch mich reizen die Sparübungen von Herrn Fischer und ich nehme dazu wie folgt Stellung. Wie schon in der Antwort des Regierungsrates erwähnt, müssen die Kantone nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz Schlichtungsstellen bezeichnen. Der Kanton Aargau hat - im Gegensatz zu andern Kantonen - weder ein Einführungs-gesetz zum Gleichstellungsgesetz erarbeitet, noch die Schlichtungsstelle als obligatorisch vor einem Gerichtsverfahren anzurufende Instanz bezeichnet. Wir haben also im Kanton Aargau in dieser Beziehung eine Minimallösung. Auch der bürokratische Aufwand ist als äusserst gering zu bezeichnen. Die Stelleninhaberin, Frau Fehlmann, wird nur nach Bedarf aufgeboden und so auch entschädigt. Sie teilt ihren Arbeitsplatz mit einer Teilzeitangestellten in der Verwaltung. Die Infrastruktur für diese Stelle ist ohnehin gegeben.

Unbestritten ist unserer Meinung nach der Sinn der Schlichtungsstelle als Vermittlerin zwischen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Es können denn auch mehrheitlich Vergleiche erzielt werden, die auf einer beidseitig akzeptierbaren Lösung basieren. Eine derart gezielte, vorzeitige und effiziente Intervention in Zeiten der Parlamentsreform anzuzweifeln, ist nahezu absurd. Einen zentralen Punkt sehen wir in der Präventionsarbeit dieser Stelle bezüglich Diskriminierungen, Lohnungleichheiten, Mobbing sowie sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die SP-Fraktion wird diese Motion deshalb einstimmig ablehnen.

*Matthias Häusermann, Seengen:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wenn wir eine schlanke und effiziente Staatsform wirklich wollen, ist die Aufhebung dieser Schlichtungsstelle ein kleiner Schritt dazu. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau wurden die Kantone verpflichtet, für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse Schlichtungsstellen einzurichten. Von der Notwendigkeit und vom Nutzen der Schlichtungsstelle während einer Übergangszeit bin ich auch überzeugt. Diese Zeit ist nun aber abgelaufen und ich bin überzeugt, dass das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau jetzt bekannt ist. Somit kann die Schlichtungsstelle im Hinblick auf eine effiziente und schlanke Staatsform aufgehoben und dem Arbeitsgericht übertragen werden. In der Zivilprozessordnung unter § 360 Abs. 1 steht: Für die Beurteilung eines Streitfalles setzt sich das Arbeitsgericht zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 4 von diesem oder von dieser bezeichneten Arbeitsrichtern oder Arbeitsrichterrinnen, von denen je 2 Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz müssen beide Geschlechter mit mindestens 2 Personen vertreten sein.

§ 360 Abs. 2: Die berufliche Zugehörigkeit der Arbeitsrichter oder Arbeitsrichterrinnen und eine angemessene Reihenfolge sind zu berücksichtigen. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz hat die Geschlechtsvertretung gemäss

§ 360 Abs. 1 und 2 Vorrang vor der beruflichen Zugehörigkeit.

Ich bin überzeugt, dass mit dem zitierten Paragraphen den Forderungen aus Artikel 11 des Gleichstellungsgesetzes genügend Rechnung getragen ist. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeit im Sinne einer effizienteren und schlanke- ren Staatsform bitte ich Sie im Namen eines Grossteils der SVP-Fraktion, die Motion zu überweisen.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli:* Eine Vorbemerkung: Ein kantona- les Arbeitsgericht, Herr Fischer, existiert nicht. Es gibt 11 Arbeitsgerichte in den Bezirken. Insofern nehme ich an, wäre das auch so zu korrigieren. Man kann sich streiten, was effizienter ist und ob man wirklich Geld spart, wenn man diese ganze Frage den Arbeitsgerichten zuweist. Die Regie- rung kommt hier zu einer anderen Auffassung und zwar aus folgenden Überlegungen:

Insbesondere gilt es in Erwägung zu ziehen, dass, wenn wir ein sog. Schlichtungsverfahren vor einer Stelle haben, wir hier über ein gebündeltes Fachwissen verfügen; wenn das alle 11 sog. Arbeitsgerichte ebenfalls miteinbeziehen müs- sen, dann muss man in Erwägung ziehen, dass ein Fall immer wieder neu beurteilt werden muss, Fakten beschafft werden müssen und dass das Know-How eben nicht vorhan- den ist, womit der Aufwand dann an 11 Gerichten getätigt werden muss. Demgegenüber stehen die Überlegungen des Regierungsrates von damals, ein kantonales Gericht zu schaffen, das dann das nötige Know-How, auch im Bereich der Beratung vereinigt. Das ist nun tatsächlich auch so eingetreten. Die jetzige Präsidentin dieser Schlichtungsstelle leistet vorzügliche Beratungs- und Schlichtungsarbeit, im Gegensatz zu den Arbeitsgerichten, wo es zwingend zum Klageverfahren kommen muss. Das ist der entscheidende Unterschied.

Wenn eine Person Klage erhebt, dann muss das Verfahren eingeleitet werden, währenddem Frau Fehlmann aufgrund einer eingegangenen Klage durchaus zunächst beratend und schlichtend tätig sein kann. Deshalb ist es offenkundig - Gott sei Dank - bisher nur zu einem Verfahren gekommen! Es ist Frau Fehlmann gelungen, durch andere Verfahren beratend zu schlichten, so dass sich die Parteien gütlich geeinigt haben. Dazu kommt noch, dass diese Schlichtungs- stelle eben nur nach Aufwand entschädigt wird, was bei den Arbeitsgerichten zwar auch der Fall ist, aber wenn man sich dann vorstellt, dass alle Verfahren durchgezogen werden müssen, dann wage ich zumindest die Behauptung, dass diese Verfahrenssituation nicht billiger kommt. Möglicher- weise wird es dann, weil es immer Klageverfahren, die auch beschwerdefähig sind, zu Fortsetzungen der Verhandlungen am Obergericht usw. kommen. Die Regierung ist eher der Meinung, dass wir durch dieses Verfahren nicht nur Geld sparen, sondern auch effizienter das ganze Verfahren durch- ziehen können. Dazu kommt noch, dass dieses Verfahren auch niederschwellig ist, d.h. für viele Personen, die am Arbeitsplatz möglicherweise eine Beeinträchtigung erfahren, den Gang zu einer Frau - und ich betone hier wirklich Frau - eher wagen, als zu einem anonymen Gericht, das sich vor- wiegend mit anderen Fällen zu befassen hat.

Es ist nicht ganz unerheblich, dass in dieser Schlichtungs- stelle in der Frage der Gleichstellung von Frau und Mann

eben eine Frau diese Stelle präsidiert. Da bin ich anderer Meinung Herr Fischer, gerade das ist sehr wichtig! Bei den Arbeitsgerichten, das wissen Sie, haben wir keinen entspre- chenden Ersatz, also eine Frau, die ein Arbeitsgericht präsi- diert. Eine einzige Frau ist Stellvertreterin.

Dieses Verfahren zeigt auch, dass es Einheitlichkeit hervor- ruft. Das ist auch in Betracht zu ziehen. Wir haben eine einheitliche Situation für den ganzen Kanton Aargau und nicht 11 verschiedene, möglicherweise divergierende Auf- fassungen. Häufig verzichten Arbeitnehmende aufgrund der Beratung dann auf gerichtliche Schritte, wenn sich eine gütliche Einigung erzielen lässt. Das ist im vergangenen Jahr mehrere Male so passiert. Dadurch konnte man sehr viel Geld auf Seiten der Parteien auch einsparen. Von daher ist die Regierung nach wie vor von der Lösung, wie wir sie haben, überzeugt. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen!

*Abstimmung:*

Für die Ablehnung der Motion: 67 Stimmen.

Für Überweisung der Motion: 64 Stimmen.

*Vorsitzender:* Die Motion ist damit nicht überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

#### **1548 Interpellation Karin Ammann, Aarau, vom 9. März 1999 betreffend Resozialisierungstatistik; Be- antwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1077 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 30. Juni 1999:

Zu Frage 1: Bezüglich Schweizerinnen und Schweizern erhebt das Bundesamt für Statistik regelmässig die Rückfall- raten im Strafvollzug. Die hauptsächlichen Fragestellungen sind die folgenden: Wie viele Personen werden ein erstes Mal in ihrem Leben strafrechtlich verurteilt und in das Zent- ralstrafregister eingetragen? Wie viele davon werden rück- fällig? Gibt es bei einer identifizierbaren Gruppe Lebens- phasen wiederholter strafrechtlicher Auffälligkeiten inner- halb kurzer Zeiträume, so dass von "kriminellen Karrieren" gesprochen werden kann? Durch welche Tat-, Täter- und Strafmerkmale können die unterschiedlichen Rückfallraten von Erstverurteilten ohne Vollzug einer Freiheitsstrafe und von entlassenen Strafgefangenen erklärt werden? Wie wir- ken sich die unterschiedlichen Sanktionen aus?

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass der Bund diese Rückfalldaten erhebt und dabei nach möglichst ein- heitlichen Kriterien vorgeht. Dank den Erhebungen können stets wesentliche Aussagen zum schweizerischen Strafvoll- zug im generellen als auch speziell zur Problematik der Rückfallgefahr gemacht werden. Die Tatsache, dass trotz präziser Fragestellungen stets ein gewisser Interpretations- spielraum besteht und dies zu gewissen Verzerrungen führt, hat bisher in der Praxis zu keinen wesentlichen Schwierig- keiten geführt. Weitere Verbesserungen können mit der Einführung des automatisierten Strafregisters "Vostra" ab dem Jahr 2000 erwartet werden. Das automatisierte Straf- register des Bundes löst die kantonalen Register ab und dient als Grundlage für eine detaillierte Kriminalstatistik.

Zu Frage 2: Im provisorischen Mehrjahresprogramm des Bundesamtes für Statistik für die Jahre 1999 bis 2003 sind verschiedene Vorhaben enthalten, unter anderem auch Studien zur Sanktionspraxis, vergleichende Studien zum Rückfall und der Aufbau einer Bewährungsstatistik. Das Kantonale Statistische Amt hat sich im Rahmen der Mitwirkung am Mehrjahresprogramm positiv zu den Projekten geäußert. Einer fundierten Untersuchung über die Auswirkungen des Strafvollzuges sind aber aus praktischen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen enge Grenzen gesetzt. Dies gilt zunächst deshalb, weil die meisten Gefangenen in geschlossenen Strafvollzugsanstalten ausländischer Nationalität sind und nach der Verbüßung ihrer Strafe des Landes verwiesen werden. Eine Kontrolle über den Erfolg der Eingliederungsbemühungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Ohnehin ist festzuhalten, dass das Ziel der Resozialisierung in Bezug auf Ausländer, die nach Verbüßung ihrer Strafe in ihre Heimat zurückkehren, zu relativieren ist. Es ist kaum möglich, sie auf das Leben in dem uns in der Regel völlig fremden Kulturkreis vorzubereiten. Die entsprechenden Bemühungen haben sich hauptsächlich darauf zu beschränken, den Betroffenen die Möglichkeit anzubieten, eine Lehre oder Anlehre zu absolvieren. Damit erhalten sie die Chance, nach der Rückkehr in ihre Heimat einem handwerklichen Beruf nachgehen zu können.

Im weiteren würde die Untersuchung bedingen, dass die Betroffenen, welche nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug in der Schweiz verbleiben und wieder rückfällig werden, eingehend über den Einfluss sozialer und persönlicher Merkmale befragt werden könnten. Es erscheint fraglich, ob dabei tatsächlich bei einer repräsentativen Anzahl von Straftätern verlässliche Angaben erhältlich wären. Ein aussagekräftiger Vergleich verschiedener Strafvollzugsanstalten anhand geeigneter Rückfallsindikatoren erscheint ausgeschlossen. Im Gegensatz zur heutigen Statistik des Bundes würden sich zudem heikle datenschutzrechtliche Probleme stellen, da die Vollzugsdaten der Einzelnen nicht mehr anonymisiert erhoben und ausgewertet werden könnten.

Zu Frage 3: Es kann auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen werden.

*Karin Ammann, Aarau:* Zusätzliche Zahlen tun Not! Mehr Fakten sind erwünscht und sollen mit dem automatischen Strafregister WOSTRA ab Oktober 2000 auch zu einer detaillierten Kriminalstatistik führen.

Nur zum Teil bin ich mit der Antwort zufrieden, weil die Auseinandersetzung mit heiklen Datenschutzfragen geschickt ausser Acht gelassen wird. Offen bleibt auch die Rolle des Kantons bezüglich aktiver Bemühungen um die Untersuchung der Kriminalität im Alltag, des Verlaufs von Kriminalkarrieren sowie von Massnahmen der Vorbeugung. Der ausländerdiffamierenden Ausführungen hätte es allerdings nicht bedurft. Wer in sein Herkunftsland zurückkehren muss, ist weder ein Statistikverfälscher noch apriori nicht resozialisierbar. Als Zielvorgabe (welche gleichzeitig als Messlatte bezüglich der Resultate heranzuziehen ist), könnte auch das Leitbild der Strafanstalt Lenzburg erwähnt werden. Dessen Anspruch bezüglich Menschenrechte, Ethik, Selbst-

kritik bis Humor bei der Verrichtung einer belastenden Arbeit birgt genug in sich.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1549 Motion der SD-Fraktion vom 24. Juni 1997 betreffend Änderung des § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 79 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juli 1999:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab bzw. ist bereit die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Im Rahmen der Parlamentsreform werden die bestehenden Regelungen über die Unvereinbarkeit zwischen Grossratsmandat und anderen Tätigkeiten und Funktionen gesamthaft überprüft. Neben der Frage, ob und wenn ja welche Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Kanton stehen, dem Parlament angehören dürfen, geht es dabei zum Beispiel auch um Personen, die im Rahmen einer privatrechtlichen Anstellung staatliche Aufgaben wahrnehmen, sowie um eine klare Regelung im Falle der Friedensrichter und Friedensrichterinnen.

Bei den öffentlich-rechtlich angestellten Personen besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Unvereinbarkeits- und der Ausstandsregelung. In der Frage der Ausstandsregelung hat kürzlich ein Bundesgerichtsurteil betreffend den Kanton Basel-Landschaft definitive Klarheit geschaffen. Es liegen somit erst jetzt alle notwendigen Grundlagen für die Beurteilung der Motion vor.

Der Regierungsrat kann sich zum Begehren der Motion erst festlegen, wenn die Ergebnisse der weiteren Abklärungen vorliegen. Er lehnt deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt die Motion zwar ab, ist jedoch bereit sie im Sinne eines Prüfungsauftrags als Postulat entgegenzunehmen.

Die weitere Prüfung der Fragen um die Unvereinbarkeit erfolgt sinnvollerweise im Rahmen der Parlamentsreform. Neben der Ausstandsregelung müssen auch die Zusammenhänge der Unvereinbarkeit mit der Grösse des Parlamentes näher untersucht werden. Das weitere Vorgehen und der Zeitplan für die Parlamentsreform ist Gegenstand laufender Abklärungen zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat. Die Entscheidungen werden voraussichtlich im September fallen.

*Vorsitzender:* Herr Dr. Dragan Najman hat mir im Namen der SD-Fraktion erklärt, dass er mit der Umwandlung als Postulat einverstanden ist. Wird gegen die Überweisung des Postulats opponiert? Das ist nicht der Fall. Damit ist das Postulat überwiesen.

**1550 Postulat Eugen Steinmann, Baden, vom 8. Juni 1999 betreffend Festlegung einheitlicher Richtlinien zur Berechnung der Gemeindeabgaben für die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländern sowie bei Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Bürgerrecht einer aargauischen Einwohnergemeinde; Ablehnung**

(vgl. Art. 1255 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 18. August 1999:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) datiert vom 22. Dezember 1992 und ist somit ein verhältnismässig junger Erlass. Im Gesetzesentwurf, den der Regierungsrat seinerzeit dem Grossen Rat unterbreitete, waren in § 15 Gebühren vorgesehen. Die Höhe dieser Gebühren sollte sich im Einzelfall am durch das Verfahren verursachten Aufwand orientieren. Immerhin waren Gebührenmaxima festgesetzt.

Die vorberatende grossräthliche Kommission lehnte, was die Gemeinden betrifft, den Gebührencharakter der bei der Einbürgerung zu entrichtenden Abgaben ab. Die Abgaben sollten sich nicht am durch das Verfahren verursachten Aufwand orientieren, sondern vielmehr sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Personen richten.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren wurde vereinzelt die Forderung nach einem für alle Gemeinden verbindlichen, abgestuften Tarif erhoben. Dem hielt der Regierungsrat in der Botschaft an den Grossen Rat entgegen, die Einbürgerungen bildeten einen Bereich, in dem die Gemeindeautonomie besonders ausgeprägt zum Tragen komme; dem freien Ermessen bei der Einbürgerung selbst müsse ein Spielraum bei der Festsetzung der Gebühr entsprechen. Diese Haltung des Regierungsrates wurde in der vorberatenden Kommission geteilt und blieb auch bei der Behandlung des Geschäftes im Plenum des Grossen Rates unbestritten. Der Gesetzgeber hat also bewusst davon abgesehen, dem Regierungsrat die geforderte Richtlinienkompetenz einzuräumen.

2. Das Postulat schlägt vor, dass der Regierungsrat Richtlinien nach dem Beispiel der Stadt Baden zur Bemessung der Gemeindeabgabe für alle Gemeinden obligatorisch erklärt. Eine derartige Verbindlicherklärung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Daran fehlt es aber im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG). Der Erlass verbindlicher einheitlicher Ansätze durch den Regierungsrat, seien es nun diejenigen der Stadt Baden oder andere, würde somit die Gemeindeautonomie verletzen. Eine Massnahme, welche gegen die Gemeindeautonomie verstösst, fällt für den Regierungsrat selbstredend ausser Betracht.

3. Seit der Gesetzesberatung von 1992 hat sich das Verständnis der Gemeinden über die Autonomie im Einbürgerungswesen nicht verändert. Einige Gemeinden haben - wie die Stadt Baden - interne Richtlinien für die Festsetzung der Einbürgerungsabgabe erlassen. Andere setzen die Abgabe jeweils im Einzelfall fest. Verbindliche Richtschnur ist von Gesetzes wegen einzig die wirtschaftliche Leistungsfähig-

keit der gesuchstellenden Personen. Die Gemeinden können die einzelnen Faktoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens in guten Treuen unterschiedlich gewichten.

4. Zusammengefasst ergibt die Prüfung des Postulats, dass vom Regierungsrat keine einheitlichen Richtlinien zur Berechnung der Gemeindeabgaben im Einbürgerungswesen zu erlassen sind. Beim Erlass des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) hat der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, dem Regierungsrat die postulierte Richtlinienkompetenz einzuräumen. Ohne Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage würde der Richtlinienenerlass durch den Regierungsrat die Gemeindeautonomie verletzen. Anlass zur Revision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) im Sinne einer Ergänzung von § 15 durch die postulierte Richtlinienkompetenz des Regierungsrates besteht nicht.

*Eugen Steinmann, Baden:* Mit der Antwort des Regierungsrates bin ich nur teilweise zufrieden. Ich glaube kaum, dass die Unabhängigkeit einer Gemeinde verletzt wird, wenn zur Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer einbürgerungswilligen Person das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen als Grundlage zur Festlegung der Gemeindeabgaben dienen. Es darf doch nicht vorkommen, dass bei annähernd gleichen steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der gleichen Gemeinde oder zwischen zwei kaum 3 Kilometer auseinanderliegenden Gemeinden markante Abweichungen in der Höhe der Einbürgerungssumme eines Einbürgerungskandidaten bzw. einer -kandidatin vorkommt. Ich halte deshalb an der Überweisung des Postulates fest und bitte den Regierungsrat, diese Situation zu überdenken und zu prüfen.

*Matthias Häusermann, Seengen:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Nur wenn wir dieses Postulat nicht übernehmen, bleiben die Gemeinden mit der Festlegung der Einkaufssumme für das Schweizer Bürgerrecht unabhängig. Als Mitglied der Einbürgerungskommission ist mir auch aufgefallen, dass die Gemeinden unterschiedliche Summen für die Einbürgerung festlegen und verlangen. Dies scheint auf den ersten Blick nicht korrekt. Aber müssen alle Gemeinden gleich sein? Ich finde nein. Die Einbürgerung bildet einen Bereich, in welchem die Gemeindeautonomie besonders ausgeprägt zum Tragen kommt. Lassen wir den Gemeinden diesen wichtigen Spielraum und schreiben wir nicht alles vor. Es reicht, wenn die Höchstsumme festgelegt ist. Mit der Rückweisung dieses Postulates überlassen wir den unabhängigen Gemeinden, die teilweise bereits ihre eigenen Richtlinien erlassen haben, ihre Freiheit und Unabhängigkeit. Folgen wir dem Antrag des Regierungsrates!

*Geri Müller, Baden:* Das ist natürlich eine Variante, aber wir machen hier ja nicht "Badenerinnen" oder "Mörkoferrinnen" (*Heiterkeit*) entschuldigen Sie: "Mörkerrinnen", sondern wir machen "Schweizerinnen und Schweizer". Ich finde das momentane Gesetz schon sehr befremdlich, das aus Fremden Einheimische machen möchte. Einerseits wirft man den Ausländerinnen und Ausländern in diesem Land vor, sie wollten sich nicht integrieren. Diese Menschen merken bald, dass ohne roter Pass hier nicht viel läuft. Nicht einmal auf kommunaler Ebene, wo die Meinung und Mitbestimmung so oft gefragt ist, denken Sie an Fragen in der Schule usw., diese Fragen können ohne Schweizer Pass nicht mitdiskutiert werden. Wenn sich also diese Ausländere-

rinnen und Ausländer bemühen, 12 Jahre lang sesshaft bleiben, alle Tests mitmachen und letztendlich die Schweiz besser kennen als die Schweizer teilweise selbst, müssen sie noch den Spiessrutenlauf durch die Gemeindeversammlung machen. Wenn sie gar diese Prüfung bestehen und schweizerischer werden als die Schweizer selbst, so dass man ihnen sogar von ganz weit rechts aussen traut, nimmt man ihnen dann auch noch Geld ab. Man nimmt ihnen mehr Geld ab, als das Verfahren eigentlich kostet. Herr Steinmann zeigt mit seinem Postulat auf, dass dieses Geld nach Gutdünken auf und ab geht. Diese Haltung ist etwas peinlich. Auch wenn sie erst 7 Jahre alt ist, gehört sie reformiert und zwar so, dass sie einem guten Wirtschaftsstandort Aargau eben würdig ist. Vielleicht kann ja jemand auch eine Motion einreichen betreffend Steuererleichterung für naturalisierte Bürgerinnen und Bürger. Ich bitte Sie, hier eine Norm einzuführen, die überall gleich und lesbar ist und deshalb das Postulat von Herrn Steinmann zu unterstützen.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli:* Die Hauptfrage ist, wie weit die Gemeindeautonomie hier eingeschränkt werden soll, indem man klare Gebührenregelungen einführt im Gesetz. Diese Frage war schon 1992 umstritten. Die damalige grossräthliche Kommission hat das abgelehnt und gesagt, man wolle nur wirtschaftliche Gründe in einer Abstufung einführen. Der Grosse Rat folgte dieser Überlegung. Auch heute steht diese Frage wieder im Raum. Aus meiner bisherigen Erfahrung habe ich sehr viel Verständnis für das Anliegen von Herrn Steinmann. Die Unterschiede sind aargauisch gesehen teilweise doch relativ gross und nicht unbedingt nachvollziehbar. Das aber ist eine Frage der Gemeindeautonomie. Warum muss aber die Regierung den Vorstoss ablehnen? Es ist eine rechtliche Frage: Die Regierung ist nicht kompetent, Richtlinien für eine Gebührenordnung festzulegen, wenn das im Gesetz nicht verankert ist. Wir müssen das Gesetz ändern. Die Regierung kann keine Gebühren festlegen, wenn der Gesetzgeber eine entsprechende Kompetenz nicht vorsieht. Der Gesetzgeber hat 1992 strikte abgelehnt, eine solche Kompetenz zu erteilen. Deshalb dürfen wir das auch nicht tun. Das ist der Hauptgrund, warum die Regierung das Postulat ablehnen muss. Man müsste also einen Vorstoss zur Revision des Gesetzes einreichen, der in diese Richtung geht. Ich will damit nichts provozieren, aber wir wollen das hier korrekt darstellen. Dann kann das Plenum entscheiden, ob man in diese Richtung gehen will. Ich bitte Sie deshalb, diesen Vorstoss abzulehnen!

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulates: 41 Stimmen.  
Dagegen: 82 Stimmen.

*Vorsitzender:* Damit ist das Postulat nicht überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

### **1551 Postulat Margrit Kuhn, Wohlen, vom 27. April 1999 betreffend Einführung der Mediation im Zivilprozessrecht; Ablehnung**

(vgl. Art. 1190 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 18. August 1999:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, die Mediation als von Streitparteien freiwillig zu wählendes Schlichtungsverfahren in die Zivilprozessordnung aufzunehmen.

Unter dem Stichwort "Mediation" versteht man in erster Linie die Konfliktbewältigung im Hinblick auf die Auflösung einer Ehe. Es handelt sich somit um ein Konfliktlösungsmodell für den Scheidungsfall. Diese Art der Vermittlung setzt üblicherweise eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Juristen oder Juristinnen, Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen und Psychologen oder Psychologinnen, mindestens aber das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse bei der vermittelnden Person voraus. Die Hauptaufgabe dieser vom Gericht unabhängigen Vermittlung in Scheidungssachen besteht darin, zusammen mit den Parteien unter Aufarbeitung der Probleme eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auszuarbeiten und geeignete Lösungen für die Kinder zu suchen, so dass die Eltern im Prozess gemeinsame Anträge stellen können.

Obwohl die Mediation heute hauptsächlich in familienrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt wird, ist es durchaus denkbar, dass diese Vermittlungsmethode auch in anderen Rechtsgebieten (Arbeitsrecht, Mietrecht, Nachbarrecht) Einzug hält.

2. Das Hauptanliegen der Postulantin ist die Aufnahme der Mediation als von den Streitparteien freiwillig zu wählendes Schlichtungsverfahren in die Zivilprozessordnung.

Mit Ausnahme des Scheidungsverfahrens und einiger anderer familienrechtlicher Streitigkeiten macht dies wenig Sinn. Auch ohne explizite Erwähnung in der Zivilprozessordnung ist die einvernehmliche Einigung von streitenden Parteien jederzeit möglich, auch unter Anwendung der Vermittlungsmethode der Mediation. So kann beispielsweise ein Lohnstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit aussergerichtlich beigelegt werden, auch ohne dass hierzu eine Ermächtigung oder eine gesetzliche Grundlage in der Zivilprozessordnung notwendig wäre.

In einzelnen familienrechtlichen Streitigkeiten und hier insbesondere im Scheidungsverfahren ist die Rechtslage etwas anders. Selbst wenn sich die streitenden Parteien über die Scheidung an sich sowie über sämtliche Scheidungsfolgen (Güterrecht, Kinderzuteilung, Zuweisung der ehelichen Wohnung etc.) einig sind, können sie ihre Ehe dennoch nicht aussergerichtlich auflösen. Das Bundesrecht schreibt vor, dass eine Scheidung nur durch ein Gericht ausgesprochen werden darf. Daran ändert auch das neue Scheidungsrecht nichts, obwohl die Ausgestaltung der neuen Scheidungsgründe, der Scheidungsfolgen und auch des Scheidungsverfahrens (Scheidung auf gemeinsames Begehren)

die Verständigung der Ehegatten über die Scheidung an sich und über die Scheidungsfolgen fördern will.

Da aus den erwähnten Gründen jede Scheidung einer gerichtlichen Beurteilung bedarf, besteht ein grosses Interesse daran, dass sich die Ehegatten über die Scheidung und deren Folgen einigen und die Gerichte damit von streitigen Verfahren verschont bleiben. In diesem Sinne kann die Mediation als Vermittlungsmethode durchaus hilfreich sein, um dieses Ziel zu erreichen.

3. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen von parlamentarischen Vorstössen bereits zweimal mit der Mediation befasst: Im Postulat Dr. Albert Rüttimann, Jonen, vom 24. Januar 1995 betreffend Ausbau der Beratung in Ehesachen wurde der Regierungsrat u.a. eingeladen, eine Gesetzesänderung zu prüfen, wonach der Kanton dafür sorgt, dass sich scheidungswillige Ehegatten an ausgewiesene Vermittler in Scheidungssachen wenden können. Im Postulat Margrit Kuhn, Wohlen, vom 2. September 1997 betreffend Einführung der Mediation in familiären Konflikten wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Einführung von neuen Methoden der Konfliktbewältigung in familiären Konflikten zu prüfen, namentlich der Mediation.

Der Regierungsrat hat beide Vorstösse abgelehnt, im wesentlichen unter Verweis auf schon bestehende Institutionen (unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen, Ehe- und Familienberatungsstellen, Anwaltsbüros), welche den scheidungswilligen Ehegatten bei einer bevorstehenden Scheidung ihre Beratung anbieten. Ein weitergehendes Bedürfnis in diesem Bereich sei eher fraglich. Nachdem im Kanton Aargau bei der weitaus überwiegenden Zahl aller Scheidungen eine Konvention (Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung) vorliege, bestehe in der Regel kein Bedarf an zusätzlichen oder speziellen Vermittlungsangeboten. Der verbleibende Rest (ca. 10 % aller Scheidungsverfahren) seien sogenannte Kampfscheidungen. Häufiger Streitpunkt in diesen langwierigen Verfahren seien die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Scheidung (Unterhaltsrenten und güterrechtliche Auseinandersetzung). Hier vermöge in der Regel nur ein juristischer Beistand die notwendige Unterstützung zu bieten. Der Grosse Rat hat sich diesen Argumenten grossmehrheitlich angeschlossen.

An der damaligen Beurteilung des Regierungsrates hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Auch das neue Scheidungsrecht bringt in dieser Hinsicht keine Veränderung mit sich. Selbstverständlich soll nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Mediation auf privater Basis in unserem Kanton als mögliche Alternative zur traditionellen Beratung und Unterstützung von scheidungswilligen Ehegatten etabliert. Allerdings muss klar festgehalten werden, dass auch die Mediation nicht in der Lage ist, in jedem Fall eine gütliche Einigung herbeizuführen.

4. Die von der Postulantin geforderte Zulassung von Mediatoren und Mediatorinnen zur unentgeltlichen Rechtspflege lehnt der Regierungsrat ab. Im geltenden Recht ist diese Aufgabe den patentierten Anwälten und Anwältinnen vorbehalten und dies im wesentlichen aus folgenden zwei Gründen:

Erstens ist für den Erwerb des Anwaltspatents ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft, ein Rechtspraktikum sowie der erfolgreiche Abschluss einer kantonalen Prüfung vorgeschrieben. Damit soll gewährleistet wer-

den, dass die praktizierenden Anwälte und Anwältinnen über genügend Kenntnisse des materiellen Rechts und des Prozessrechts verfügen. Zweitens unterstehen die praktizierenden Anwälte und Anwältinnen der staatlichen Aufsicht durch die Anwaltskommission. Unfähigkeit, unlauteres Verhalten oder andere Verstösse gegen die Berufspflichten können somit disziplinarisch geahndet werden. Beides dient dem Schutz der Klientschaft, die anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt. Klienten und Klientinnen sollen sich darauf verlassen können, dass die Rechtsvertretenden über die notwendigen rechtlichen Kenntnisse verfügen und sich an die Berufspflichten halten.

Im Gegensatz zum Anwaltspatent, welches nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erworben werden kann, ist der Beruf des Mediators oder der Mediatorin grundsätzlich jeder Person zugänglich, unabhängig von Ausbildung und Erfahrung. Die Berufsbezeichnung ist nicht geschützt und es existiert derzeit auch keine einheitliche Ausbildung oder ein anerkannter Abschluss, welcher ein Mindestmass an juristischen Kenntnissen garantieren würde. Unter diesen Umständen erachtet es der Regierungsrat als ausgeschlossen, Mediatoren oder Mediatorinnen als unentgeltliche Rechtsvertreter zuzulassen.

*Margrit Kuhn, Wohlen:* Ich kann Sie schon mal vorwarnen: Erwarten Sie von mir keine mediative Haltung bezüglich dieses Postulates. Beim Vertreten dieses Postulates bin ich nicht Mediatorin, sondern ganz klar Partei. Ja, werden Sie sagen: Partei in eigener Sache. Das stimmt! Aber wer hier drin schaut eigentlich nicht für sein eigenes wirtschaftliches Fortkommen? Beispielsweise die Anwälte, die Staatsangestellten und alle andern Lobbys. Das ist auch zulässig, solange man das transparent macht. Ich bin aber vor allem Partei für jene Leute, die zu mir in die Mediation kommen. Ich bin Partei jener Leute, die von dieser Dienstleistung profitieren wollen und nicht mit einer Streitehe vor das Gericht wollen. Ich bin die Partei jener Leute, die sich diese Dienstleistung nicht ohne staatliche Unterstützung leisten können. Ich bin aber auch die Partei des Staates und des kantonalen Finanzhaushaltes, der überlasteten Gerichte. Wenn Sie beim Budget schauen, sehen Sie, dass wir wieder steigende Kosten für die unentgeltliche Prozessführung haben. Offensichtlich ist es so, dass es sich Personen mit einem Durchschnittseinkommen nicht mehr leisten können, einen familienrechtlichen Prozess auf eigene Kosten zu führen. Wir brauchen also andere Streitregelungsverfahren. Wenn Sie die Leute auf einer guten Verhandlungsbasis haben, ist es erstaunlich, in welcher kurzen Zeit Sie gute Regelungen mit diesen Leuten aushandeln können, die auch halten. Vielfach sind Familien in der Trennung oder in der Scheidung in einer finanziell schwierigen Lage. Aber diese müssen dann das Geld nicht für ihre Familie ausgeben, sondern für eine Kampfscheidung. Wer schützt diese Leute eigentlich vor diesen Anwälten, die den Leuten das Geld aus der Tasche ziehen, anstatt eine gute Lösung zu finden? Es ist nicht nötig, die Leute in streitigen Verfahren monate- oder gar jahrelang aufeinander los zu lassen. Es gibt auch andere Möglichkeiten, wie beispielsweise die Mediation.

Der Regierungsrat führt zu Recht aus, dass der Beruf eines Mediators oder einer Mediatorin heute nicht geregelt ist. Deshalb habe ich auch dieses Postulat eingereicht. Sie haben nun die Möglichkeit, das in den nächsten Schritten der Justizreform zu regeln. Definieren Sie die Kriterien für eine genügende Ausbildung bezüglich eines juristischen Grund-

wissens oder einer fundierten Lebenserfahrung für die Anerkennung dieses Berufes. Bestimmen Sie doch, wie die Kontrolle sein soll für jene, die diesen Beruf ausüben. Ich würde mich freuen, wenn jemand vom Gericht, vom KJPD oder von der Justizabteilung zu mir schauen käme, sie könnten dann einiges an Verhandlungstechnik lernen. Mediatoren und Mediatorinnen handeln Regelungen und Konventionen aus, mit welchen die Leute an das Gericht gelangen. Ich will niemanden vor Gericht vertreten. Ich bereite die Leute nur soweit vor, dass sie ihre Sache selbst vertreten können. Das ist auch ein Betrag an die Entlastung der Gerichte, die finanzielle Entlastung des Staates und an die vielbeschworene Förderung der Eigenverantwortung.

Bei einvernehmlichen Scheidungen, die in der Mediation vorbereitet wurden, wird das Gericht die Konventionen überprüfen müssen. Gerade bei Regelungen, die Kinder betreffen, haben wir nach wie vor die Offizialmaxime, d.h. die Pflicht des Gerichtes, von Amtes wegen diese Regelung zu überprüfen. Das ist doch die Aufgabe der Gerichte.

Ich fordere Sie auf: Machen Sie einen Schritt vorwärts und beschliessen Sie für die nächsten Schritte der Justizreform, dass ein Vermittlungsverfahren mit Beiträgen des Staates möglich wird. Genau wie Heroinabgabe, die 5-Tage-Woche oder der Zivildienst beim Bund: Die Mediation ist eine Notwendigkeit und die Bedürfnisnachfrage steigt und wird mit dem neuen Scheidungsrecht noch zunehmen. Jetzt haben wir die Gelegenheit, eine Regelung zu treffen, die im Interesse der Betroffenen, der Familien, der Kinder, des Staates und der Gerichte ist. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen!

*Esther Hasler, Aarau:* Ich spreche im Namen der Fraktion der Grünen. Dem Postulatstext von Frau Kuhn kann ich durchaus einige Sympathie abgewinnen, vor allem auch, weil ich im Januar eine Ausbildung anfangen werde, die mit einem Mediationsmodul beginnt. Trotzdem kann ich das Postulat nicht unterstützen, denn es ist weder Fisch noch Vogel. Die Mediation soll zwingend in die Zivilprozessordnung aufgenommen werden, aber als freiwillig zu wählendes Schlichtungsverfahren. Ich finde: Entweder ist etwas zwingend oder es ist im Gegensatz dazu freiwillig. Ein Mischmasch macht da keinen Sinn. Es gibt zwar den Satz: Man muss die Leute zu ihrem Glück zwingen. Nur geht Zwang und Glück nicht zusammen, weil es 2 diametral entgegengesetzte Punkte sind. Es ist wie beispielsweise beim Drogenentzug: Wenn es ein kalter Entzug ist, besteht wohl keine physische Abhängigkeit mehr. Wenn der Entzug aber nicht vom Patienten gewollt ist, ist die psychische Abhängigkeit häufig unvermindert stark und ein Erfolg der Therapie ist gering. Deshalb baue ich auf jene Leute, die die Mediation als Schlichtungsverfahren freiwillig wählen, so dass sie sich mit dem Thema schon auseinandergesetzt haben und wissen, was davon abhängt. Diese Leute werden eine Mediation wollen, ob sie in der ZBO erwähnt ist oder nicht. Sonst könnten hier die Juristen etwas nachhelfen, indem sie den betroffenen Personen die Mediation als sinnvolle Ergänzung vorschlagen und sie nicht als Konkurrenz empfinden. Im Übrigen bin ich etwas enttäuscht vom Regierungsrat, wo und wie die Mediation eingesetzt werden kann. Das wird die FHA für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Nordwestschweiz in Baden sicher nicht freuen. Die hat nämlich in einem Nachdiplomkurs in Mediation für Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung begonnen. Wenn das der Regierungsrat nicht weiss, glaube ich nicht, dass die FHA begeistert darüber ist.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli:* Zwei Bemerkungen: Auch die Regierung findet die Mediation eine sinnvolle Schlichtungsmöglichkeit. Das steht überhaupt nicht zur Debatte. Wenn wir vor 8 Tagen prozessual das Scheidungsrecht auf die neue Bundesgesetzgebung angepasst haben, dann gingen wir davon aus, dass über 90% künftig im Sinne der Mediation geschieden werden können. Wenn im vorherigen Prozess die Mediation einen wesentlichen Betrag dazu geleistet hat, dann finden wir das sinnvoll und gut. Ob es aber zwingend ist, dieses Verfahren auch im Zivilprozess festzuschreiben, das ist eine andere Frage, weil sich dann die Frage der Anerkennung der Mediatoren als offiziell anerkannter Beruf stellt. Da liegt wahrscheinlich das Problem. Der Kanton Aargau kann von sich aus keine Zertifizierung dieser Berufsbezeichnung vornehmen oder eine öffentlichrechtliche Anerkennung aussprechen. Das steht ihm nicht zu. Deshalb können wir dieses Verfahren auch nicht anwenden. Es dürfte vielleicht eine Frage der Zeit sein, bis diese Berufsankennung offiziell erfolgt ist. Genau wie bei der Berufsbezeichnung eines Psychologen oder einer Psychologin kein geschützter Titel vorhanden ist, ist das bei dieser Berufsbezeichnung eben auch der Fall. Die Entwicklung muss deshalb bundesweit erfolgen. Dann kann man das neu prüfen.

*Abstimmung:*

Der Antrag des Regierungsrates auf Ablehnung des Postulates wird von einer offenkundigen Mehrheit gutgeheissen.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist damit nicht überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

### **1552 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, vom 9. März 1999 betreffend Drohungen gegenüber Beamten sowie weitere Unregelmässigkeiten durch Asylbewerber; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1083 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Juni 1999:

Zu Frage 1: Bei den vom Interpellanten gewünschten statistischen Informationen handelt es sich um opferbezogene Angaben. Daten mit Bezug auf das Deliktsoffer werden nur bei besonders schweren Delikten statistisch erfasst. Dabei wird lediglich die Staatsangehörigkeit des Opfers, nicht hingegen seine allfällige Tätigkeit in einem offiziellen Amt aufgenommen. Aus diesem Grund ist es anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich, die vom Interpellanten gewünschten zahlenmässigen Angaben zu machen. Hierzu wären neue Erhebungen nötig, wobei jeder Einzelfall überprüft werden müsste. Dies wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Zu Frage 1.1: Als mögliche Opfer kommen praktisch nur Schweizer und Schweizerinnen in Betracht, weil die entsprechenden Stellen im Asyl-, Sozial- und Schulbereich in der Regel von Schweizerbürgern und -bürgerinnen besetzt sind. Auf der Täterseite können aufgrund fehlender statistischer Unterlagen keine spezifischen Aussagen über die Nationalität gemacht werden.

Zu Frage 1.2: Liegt ein Hinweis auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, so werden die Strafbehörden im Rahmen ihrer Amtspflicht tätig. Es wird unabhängig von der Nationalität des oder der Beschuldigten ein Strafverfahren eingeleitet. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Delikte wie Drohungen oder Tötlichkeiten nur auf Antrag hin verfolgt werden können. Verzichten die Betroffenen auf den Strafantrag, hat der Vorfall aus strafrechtlicher Sicht keine Konsequenzen.

Neben allfälligen strafrechtlichen Sanktionen werden jeweils auch fremdenpolizeiliche Massnahmen geprüft. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Personen im Asylverfahren und den übrigen Ausländern:

- Personen, die sich im Asylverfahren befinden, dürfen sich - von wenigen, hier nicht relevanten Ausnahmefällen abgesehen - während des Verfahrens in der Schweiz aufhalten (Art. 19 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979). Eine Wegweisung während des Verfahrens ist deshalb in der Regel nicht möglich. Hingegen kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung von Zwangsmassnahmen in Betracht. Vorbereitungs- bzw. Ausschaffungshaft kann gegen eine Person des Asylverfahrens verfügt werden, wenn diese jemanden ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet hat und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist (Art. 13a und 13b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG] vom 26. März 1931). Die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft dient jedoch nicht als Sanktion bei Drohung oder Tötlichkeit, sondern bezweckt die Sicherstellung der Wegweisung.

- Personen mit gefestigtem Aufenthaltsrecht in der Schweiz - also üblicherweise mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung - können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurden (Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG). Dabei muss jedoch gemäss bundesgerichtlicher Praxis im Einzelfall überprüft werden, ob eine solche Ausweisung verhältnismässig ist. In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt die Fremdenpolizei bei der Verhältnismässigkeitsprüfung namentlich die Anwesenheitsdauer und das deliktische Verschulden des Betroffenen sowie die ihm bzw. seiner Familie drohenden Nachteile. Kommt die Fremdenpolizei im Rahmen dieser Prüfung zum Schluss, dass eine Ausweisung verhältnismässig ist, so wird diese verfügt. In weniger gravierenden Fällen wird die Ausweisung für den Fall weiterer Delikte angedroht.

Zu Frage 2: Wie in der Antwort zu Frage 1.2 dargelegt, ist es nur in Ausnahmefällen möglich, Asylsuchende während des laufenden Verfahrens aus der Schweiz wegzuweisen. Die Straffälligkeit stellt keinen Ausnahmegrund dar. Erst mit dem Abschluss des bei Vorliegen von Straftaten beschleunigten Asylverfahrens durch einen negativen Entscheid ordnet die zuständige Bundesbehörde die Wegweisung an. Die Kantone sind einzig für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Was Ausländer ausserhalb des Asylbereichs betrifft, so prüft die Fremdenpolizei bei Vorliegen von Hinweisen auf deliktisches Verhalten selbstverständlich in jedem Fall die Anordnung einer Ausweisung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für alle Ausländerkategorien das "Non refoulement"-Prinzip von Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention gilt. Demnach

darf niemand in ein Land abgeschoben werden, wo er unmenschlicher Behandlung oder Folter ausgesetzt wäre.

Zu Frage 2.1: Im Asylbereich werden - wie bereits in der Antwort zu Frage 2 erwähnt - Wegweisungen erst nach Abschluss des Verfahrens durch den Bund verfügt und durch die Kantone vollzogen. Die Fälle krimineller Ausländer werden dabei prioritär behandelt. Ausserhalb des Asylbereichs hat die Fremdenpolizei des Kantons Aargau im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis Mitte Mai dieses Jahres insgesamt 245 Personen ausgewiesen. In wie vielen Fällen dabei eine Drohung oder Tötlichkeit gegen Personen in offiziellen Ämtern der Grund für die Aus- oder Wegweisung war, kann nicht gesagt werden, da diesbezüglich keine statistischen Angaben erhoben werden.

Zu Frage 2.2: Der Kanton Aargau wird auch in Zukunft die durch die zuständigen Bundesbehörden angeordneten Wegweisungen im Asylbereich vollziehen und die Ausweisung krimineller Ausländer ausserhalb des Asylbereichs verfügen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Frage 3: Vorab ist festzuhalten, dass im Aargau nur sehr vereinzelt Probleme hinsichtlich Akzeptanz der Unterkunft auftreten. Verweigert ein Asylsuchender den Bezug der vom Kantonalen Sozialdienst vorgesehenen Unterkunft, so werden ihm die Unterstützungsleistungen gestrichen.

Zu dem vom Interpellanten angeführten Beispiel ist festzuhalten, dass den Asylsuchenden damals keine andere Unterkunft im Kanton angeboten wurde. Darauf zog es die Gruppe vor, nach Deutschland zu gehen. Sie kehrte später in die Schweiz zurück, worauf eine Neuzuteilung in den Kanton Zürich erfolgte.

Zu Frage 4: Den Entscheid, ob Asylsuchende echte Flüchtlinge sind oder nicht, fällen die zuständigen Bundesbehörden. Dabei ist in erster Linie die Situation der Betroffenen in der Heimat massgebend. Kriminelles oder renitentes Verhalten während des Asylverfahrens führt zu einer Beschleunigung des Entscheides.

Zu Frage 5: Der Asylmissbrauch stellt tatsächlich ein ernst zu nehmendes Problem dar. Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone versuchen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. So wurde und wird insbesondere die prioritäre Behandlung der Gesuche krimineller Asylsuchender konsequent vorangetrieben. Mit Wirkung auf 1. Juli 1998 sind zudem im Rahmen eines dringlichen Bundesbeschlusses Vorschriften in Kraft gesetzt worden, die dazu beitragen, den Missbrauch des Asylrechts einzuschränken. Die Missbrauchsgesetzgebung darf sich jedoch nicht gegen die tatsächlich verfolgten Personen richten. Will die Schweiz den Asylmissbrauch durch Straffällige in Zukunft effizienter bekämpfen, so ist sie vor allem auf eine enge Zusammenarbeit mit ihren europäischen Nachbarn angewiesen.

*Dr. Dragan Najman, Baden:* Zu Frage 1 lesen wir: Daten mit Bezug auf das Delikt Opfer werden nur bei besonders schweren Delikten erfasst. Da es sich, wie der Regierungsrat weiter unten erklärt, bei den Opfern ja nur um Schweizerinnen und Schweizer handelt, erfolgt die Erfassung wohl erst bei Mord. Zur Frage 1.1: Ich gratuliere dem Regierungsrat, dass er sich um eine Antwort drückt, indem er die Frage so ausgelegt hat, also ob hier nach der Nationalität der Opfer gefragt worden wäre. Es dürfte wohl jedermann klar sein,

dass es sich bei der Frage der Nationalität nicht um die der Opfer, sondern um die der Täter handeln muss. Die Antworten zu den Fragen 1.2 und 2 kann ich zusammenfassend beurteilen: Der Regierungsrat erklärt unverföhren, dass Asylbewerber während des Verfahrens, das ja bekanntlich Jahre dauern kann, in der Schweiz praktisch völlige Narrenfreiheit besitzen und nach Lust und Laune delinquieren können, ohne grössere Konsequenzen tragen zu müssen, ausser dass sie eventuell in einem unserer Luxushotels, genannt Gefängnisse, untergebracht werden. Dazu kommt noch das Non-refoulement-Prinzip, wo laut Genfer Flüchtlingskonvention niemand in ein Land abgeschoben werden darf, wo er unter Umständen so behandelt wird, wie er es als Delinquent auch verdient. Diese Auffassung des Non-refoulement hat mit Sicherheit nur die Schweiz. In jedem andern Land würden Verbrecher ausgeschafft. Denn es steht sicher weder in der Flüchtlings- noch in der Menschenrechtskonvention geschrieben, dass ein Land auch Verbrecher aufnehmen und nach Strich und Faden verwöhnen muss.

Zu den Fragen 3 - 5: Bei Frage 3 irrt der Herr Regierungsrat Wertli. Diese Leute wurden damals direkt vom Kanton Aargau in den Kanton Zürich gebracht, wo man sie wahrscheinlich im Grand Hotel Dolder untergebracht hat. Aber das ist ein Detail. Tatsache bleibt aber, dass Leute, die an der Unterkunft, am Essen, am Fernseher oder Videorecorder herumnörgeln, selbst den Beweis erbringen, dass sie keineswegs an Leib und Leben verfolgt sind. Da braucht es gar kein Asylverfahren mehr. Die Pseudo-Humanisten, die da anderer Meinung sind, waren mit Sicherheit noch nie, wie der Sprechende, echt an Leib und Leben bedroht. Den Menschen, die während des Zweiten Weltkriegs wirklich vor dem Tod geflohen sind und das Glück hatten, in der Schweiz Aufnahme zu finden, ist es jedenfalls nie in den Sinn gekommen, sich so zu benehmen, wie es heute beinahe die Regel ist. Diese damals waren froh, wenn sie in Sicherheit waren, ein auch noch so einfaches Dach über dem Kopf hatten, Kleidung und warmes Essen bekamen. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

### **1553 Interpellation der CVP-Fraktion vom 3. November 1998 betreffend Arbeit der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 887 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 8. September 1999:

Zusammenfassung: Bei der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 23. Juni 1995 wurde den arbeitsmarktlichen Massnahmen (vorübergehende Beschäftigung, Weiterbildungskurse usw.) ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Die Kantone wurden zur Bereitstellung eines Mindestangebots verpflichtet. Neuartige, "besondere Taggelder", die nur für Tage bestimmt sind, an denen an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilgenommen wird, sollten die Teilnahmebereitschaft der Arbeitslosen fördern. Das neue Taggeldkonzept konnte dann allerdings nie vollständig in die Praxis umgesetzt werden. Da sich die Arbeitsmarktla-

ge inzwischen grundlegend verändert hat und die Wirksamkeit arbeitsmarktlicher Massnahmen heute differenzierter beurteilt wird als 1995, ist das gesetzlich verankerte neue Taggeldkonzept nie wirklich zum Tragen gekommen.

Aufgrund der AVIG-Revision von 1995 hat der Aargau das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen stark ausgebaut. Angesichts der verbesserten Arbeitsmarktlage ist nun aber bereits wieder eine Umstrukturierung und ein Abbau dieser Angebote im Gange. Da immer mehr Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosentaggeldern einem Zwischenverdienst nachgehen oder bereits wieder eine Stelle gefunden haben, ist es häufig unmöglich oder wenig sinnvoll, sie einer arbeitsmarktlichen Massnahme zuzuweisen. Die Belegung der von den Organisatoren arbeitsmarktlicher Massnahmen bereitgestellten Plätze ist daher schwieriger geworden.

Die aargauischen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) vermitteln heute pro Personalberaterstelle und Monat durchschnittlich 6,4 Stellen. Dieser Wert darf sich im interkantonalen Vergleich und im Vergleich mit privaten Arbeitsvermittlern durchaus sehen lassen. Dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl diesmal sinkt, während er früher bei abnehmender Arbeitslosenzahl stets deutlich angestiegen ist, dürfte wesentlich den RAV und den arbeitsmarktlichen Massnahmen zu verdanken sein, die mehr Bewegung in den Arbeitslosenbestand gebracht haben. Ohne sie wäre die Gefahr einer hoch bleibenden Sockelarbeitslosigkeit grösser. Massnahmen zu einer weiteren Steigerung der RAV-Effizienz sind im Gange - unter anderem im Hinblick auf einen neuen, wirkungsorientierten Leistungsauftrag des Bundes.

Im Aargau wurde in den Zeiten der höchsten Arbeitslosigkeit der mit Bundesmitteln finanzierbare Personalplafond bewusst bei weitem nicht ausgeschöpft. Zwischen Oktober 1998 und Ende Juni 1999 ist der RAV-Personalbestand um rund 10 Prozent gesenkt worden. Ein weiterer Stellenabbau ist vorgesehen. Er wird weitgehend im Rahmen der Personalfuktuation bewältigt werden können. Die RAV-Organisation ist zu jener Flexibilität fähig, die angesichts der sich rasch ändernden Arbeitsmarktverhältnisse nötig ist.

Zu Frage 1: Um die Stellensuchenden zu aktivieren und sie zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen zu motivieren, wurde mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 23. Juni 1995 der Höchstanspruch auf "Taggelder" der bisherigen Art (vgl. Art. 27 AVIG) reduziert und dafür zusätzlich ein Anspruch auf eine neue Kategorie von Taggeldern, auf "besondere Taggelder", geschaffen. Diese sollten - so die ursprüngliche Vorstellung - nur für Tage ausgerichtet werden, an denen der oder die Versicherte an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnimmt (vgl. Art. 59b AVIG).

Damit nach Ausschöpfung des Anspruchs auf "normale Taggelder" alle weiterhin Stellenlosen die Voraussetzungen für "besondere Taggelder" erfüllen könnten, hätte bei Inkrafttreten der neuen Taggeldregelung (1.1.1997) ein gesamtschweizerisches Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen von rund 80'000 Plätzen verfügbar sein müssen (Aargau ca. 6'000 Plätze). Da diese Zahl weit über dem Realisierbaren lag, beschränkte sich das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sinne eines Kompromisses darauf, von den Kantonen ein Mindestangebot von gesamtschweizerisch 25'000 Plätzen zu verlangen. Diese Vorgabe gilt auch heute

noch. Das gesamtschweizerische Mindestangebot wird jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl und der Zahl der taggeldbeziehenden Versicherten auf die Kantone aufgeteilt. Für den Aargau ergab bzw. ergibt sich folgende Mindestplätzezahl: 1997 1'629 Plätze; 1998 1'698 Plätze; 1999 1'744 Plätze.

Neben den "normalen Taggeldern" und den "besonderen Taggeldern" kennt das Arbeitslosenversicherungsgesetz eine dritte Taggeldkategorie, die "ersatzweisen besonderen Tagelder" (vgl. Art 72a Abs. 3 AVIG). Diese werden für Tage ausgerichtet, an denen der oder die Versicherte zwar an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen könnte und möchte, dies aber mangels eines für ihn bzw. für sie geeigneten Angebots nicht kann. Das Gesetz verlangt, dass das KIGA, jeweils höchstens 80 "ersatzweise besondere Tagelder" zuspricht. Spätestens nach dem Bezug dieser 80 Tagelder ist erneut zu prüfen, ob eine geeignete arbeitsmarktliche Massnahme zur Verfügung steht. Ist dies wiederum nicht der Fall, können erneut bis zu 80 "ersatzweise besondere Tagelder" bewilligt werden. Dies kann sich bis zum Ende der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug, d.h. bis zum Bezug von insgesamt 520 Taggeldern fortsetzen.

In der ersten Zeit nach Einführung der "besonderen Tagelder" (1.1.1997) wurden zwei von drei "besonderen Taggeldern" ersatzweise, d.h. ohne Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme, bezogen. Heute, bei wesentlich tieferen Arbeitslosen- und Stellensuchendenzahlen, entfällt deutlich weniger als die Hälfte aller "besonderen Tagelder" auf "ersatzweise besondere Tagelder".

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) bzw. das heutige Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) haben die zum gesetzeskonformen Vollzug der neuen Taggeldregelung erforderlichen informatikmässigen und rechtlichen Voraussetzungen allerdings nie geschaffen. Die "besonderen" und die "ersatzweise besonderen Tagelder" werden daher nach den gleichen Voraussetzungen und Verfahren ausbezahlt wie die "normalen Tagelder". Für die Versicherten wurde der Unterschied zwischen den verschiedenen Taggeldkategorien daher nicht spürbar. Verschiedene Bundesparlamentarier und -parlamentarierinnen - darunter auch solche aus dem Aargau - haben mit Vorstössen die Umsetzung der neuen Taggeldregelung verlangt. Auch das KIGA hat sich beim BWA zusammen mit zahlreichen andern Arbeitsämtern dafür eingesetzt.

Da diese Interventionen erfolglos blieben, wurde schliesslich eine kantonale "Ersatzlösung" eingeführt. Versicherten, die zum zweiten Mal die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme abgelehnt haben, wird gestützt auf Art. 30a AVIG der Leistungsanspruch entzogen. Sind sie später zur Teilnahme bereit, lebt der Leistungsanspruch wieder auf. Versicherte, denen nach der ersten Teilnahmeverweigerung der Leistungsanspruch angedroht wird, ändern mehrheitlich ihre Haltung und nehmen darauf an arbeitsmarktlichen Massnahmen teil. Der angedrohte Leistungsentzug muss daher häufig nicht vollzogen werden. Dennoch musste das KIGA zwischen anfangs Januar und Mitte August 1999 in 53 derartigen Fällen den Leistungsanspruch entziehen. In sechs Fällen konnte der Leistungsanspruch später wieder zugesprochen werden.

Noch anfangs des Jahres 1999 verkündete das BWA die Absicht, die Voraussetzungen zur Umsetzung der Gesetzes-

bestimmungen über "besondere" und "ersatzweise besondere Tagelder" nun zu schaffen. Inzwischen hat sich die Situation aber wieder völlig verändert. Die 1995, zur Zeit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, bestehenden grossen Erwartungen bezüglich der eingliederungsfördernden Wirkung arbeitsmarktlicher Massnahmen haben sich nur teilweise erfüllt. Die von der Unternehmensberatungsfirma ATAG Ernst & Young durchgeführte betriebswirtschaftliche RAV-Evaluationsstudie hat gezeigt, dass ein sehr grosses Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen nicht durchwegs eingliederungsfördernd wirkt, sondern unter bestimmten Umständen die Dauer der Arbeitslosigkeit auch verlängern kann.

Angesichts der heute im Vergleich zu 1995 differenzierteren Beurteilung der arbeitsmarktlichen Massnahmen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) im Hinblick auf das Jahr 2000 die Frage aufgeworfen, ob das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen nicht von 25'000 auf 15'000 herabgesetzt werden sollte (Aargau von 1'744 auf 1'026 Plätze). Mit der nächsten Gesetzesrevision soll das Mindestangebot dann sogar ganz abgeschafft werden. Wird die Mindestangebotsvorgabe reduziert und später abgeschafft, so drängt sich auch eine grundlegende Neubeurteilung der mit der Gesetzesrevision von 1995 geschaffenen Taggeldkategorien "besondere Tagelder" und "ersatzweise besondere Tagelder" auf.

Zu Frage 2: In den ersten Wochen der Arbeitslosigkeit werden die bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden zu einem Informations- und zu einem Abklärungskurs aufgeboten. Für fremdsprachige Stellensuchende finden auch Sprachkurse statt. Bei den übrigen Kursen findet die Zuweisung nach durchschnittlich 40 Wochen Arbeitslosigkeit statt. Die Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm erfolgt im Durchschnitt nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit.

Die folgende Tabelle zeigt, welcher Teil des gesamtschweizerischen Mindestangebots von 25'000 Plätzen auf den Aargau entfällt, und welche Plätzezahl effektiv realisiert worden ist, resp. voraussichtlich realisiert wird:

Jahr	Mindestplätzezahl	realisierte Plätzezahl
1997	1'629	1'773
1998	1'697	2'074
1999	1'744	1'850*

\* Hochrechnung aufgrund der ersten Hälfte 1999 unter Annahme weiter sinkender Arbeitslosen- und Stellensuchendenzahlen

220 Teilnehmertage ergeben rechnerisch einen "Jahresplatz". Von den heute vorhandenen und belegten Plätzen entfallen 47 Prozent auf Massnahmen zur vorübergehenden Beschäftigung (insbesondere Beschäftigungsprogramme). Innerhalb einer rund 6 Monate dauernden vorübergehenden Beschäftigung muss nach den Vorgaben des KIGA mindestens 20 Prozent der Zeit für Weiterbildung eingesetzt werden.

46 % der heute realisierten Plätze entfallen auf Bildungsmassnahmen (Kurse), 4 % auf Massnahmen zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und 3 % auf andere Massnahmen (Berufspraktika, Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse).

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele der angebotenen Plätze in Beschäftigungsprogrammen effektiv belegt waren:

Art der Beschäftigungsprogramme	Angebote Plätze für 1998	Belegte Plätze Durchschnitt Jan. - Dez. 1998	Belegte Plätze am 31.12. 1998	Angebote Plätze für 1999	Belegte Plätze Durchschnitt Jan. - Juli 1999
regionale	920	915	729	830	726
Fachspezifische	59	54	39	36	27
für Schulabgänger	80	70	84	79	72

Die Zahl der arbeitslosen Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung beträgt Mitte 1999 etwa das Zweieinhalbfache der Zahl der angebotenen Plätze in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Angesichts dieses Zahlenverhältnisses sind die Schwierigkeiten, die sich bei der Belegung der von arbeitsmarktlichen Massnahmen angebotenen Plätze ergeben, nicht einfach zu verstehen. Geht man der Sache auf den Grund, so stellt man allerdings fest, dass es bei einem grossen und zunehmenden Teil der heutigen Arbeitslosen gute Gründe gibt, weshalb sie nicht an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen (können). Sehr viele haben bereits wieder eine Stelle gefunden oder können bald einen Zwischenverdienst antreten. Andere sind erst seit kurzem arbeitslos, und es braucht daher etwas Zeit für Abklärungen, bis entschieden werden kann, ob eine arbeitsmarktliche Massnahme möglich und sinnvoll ist.

Zu Frage 3: Im Durchschnitt der Monate Januar - Juni 1999 vermittelten die RAV pro Personalberaterstelle (100 %) und Monat 6,4 Stellen; 3,9 Fest- und 2,5 Zwischenverdienststellen. Bezogen auf alle aargauischen RAV sind dies pro Monat 766 erfolgreiche Vermittlungen. Die Zahl der Vermittlungen pro Personalberaterstelle konnte in den vergangenen Monaten deutlich erhöht werden und liegt über dem Landesmittel. Berücksichtigt man, dass sich die RAV im allgemeinen mit eher schwer vermittelbaren Stellensuchenden zu befassen haben, dass sie sich ihre "Kundschaft" nicht auswählen können und dass das RAV-Beratungspersonal auch administrative Aufgaben für die Arbeitslosenversicherung zu erledigen hat, so müssen die RAV einen Vergleich mit privaten Arbeitsvermittlern nicht scheuen. Dass der Anteil der seit mehr als einem Jahr stellenlosen "Langzeitarbeitslosen" an der Gesamtarbeitslosenzahl diesmal sinkt, während er früher in Zeiten sinkender Arbeitslosigkeit jeweils deutlich gestiegen ist (vgl. KIGA-Bulletin 3/99, S. 9), ist ebenfalls ein positives Indiz dafür, dass dank der RAV und der arbeitsmarktlichen Massnahmen mehr Bewegung in den Arbeitsmarkt gekommen ist. Ohne RAV und ohne arbeitsmarktliche Massnahmen gäbe es heute mit grosser Wahrscheinlichkeit mehr Langzeitarbeitslose, mehr Ausgesteuerte und mehr "Sockelarbeitslosigkeit".

Um weitere Effizienzsteigerungen realisieren zu können, werden zur Zeit vor allem die Kontakte zu den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen verbessert. Seit April 1999 sind die einzelnen RAV-Beraterinnen und -Berater nicht mehr für bestimmte Gemeinden, sondern für bestimmte Branchen und Berufe zuständig. Dies erleichtert es ihnen, sich vertieft mit der Situation einzelner Branchen und Berufe zu befassen

und so für Arbeitgeber und Stellensuchende zu wirklich kompetenten Gesprächspartnern zu werden. Enger und systematischer gestaltet wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den RAV und privaten Personalverleihfirmen. In einer Mitte Juni 1999 gemeinsam herausgegebenen Informationsschrift wird aufgezeigt, wie sich die Tätigkeit der RAV und jene der privaten Personalverleiher und Stellenvermittler gegenseitig ergänzen, und dass sich beide als Partner und nicht als Konkurrenten empfinden.

Voraussichtlich ab anfangs 2000 wird schrittweise ein zwischen Bund und Kantonen vereinbarter wirkungsorientierter Leistungsauftrag für den AVIG-Vollzug in Kraft treten. Nach diesem werden die Vollzugskosten nicht mehr nur nach den effektiv entstandenen Kosten, sondern teilweise auch nach den damit erzielten arbeitsmarktlichen Eingliederungserfolgen vergütet. Um die sich daraus ergebenden Optimierungsanreize wirksamer zu machen, werden zur Zeit die Arbeitsabläufe und die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen am AVIG-Vollzug beteiligten KIGA-Stellen (RAV-Bereich, Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen, öffentliche Arbeitslosenkasse, Amtsstelle Arbeitslosenversicherung) analysiert und eine effizienzsteigernde Organisationsentwicklung vorbereitet.

Ein Vergleich der Vermittlungseffizienz der RAV mit derjenigen der früheren Gemeindearbeitsämter ist aus methodischen und statistischen Gründen schwierig und problematisch. Die von der Unternehmensberatungsfirma Arthur Andersen im Auftrage des damaligen BIGA im Sommer 1992 durchgeführte Projektstudie "Reform der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz" hat aufgrund einer Umfrage und anderer Erhebungen ermittelt, dass die aargauischen Gemeinden damals für die Arbeitslosenvermittlung und -kontrolle insgesamt Personalkapazitäten im Umfange von 39 Vollzeitstellen einsetzten. Pro Vollzeitstelle erzielten sie damit - hochgerechnet auf das ganze Jahr 1992 - 40 erfolgreiche Vermittlungen. Im Vergleich dazu schneiden die heutigen RAV mit rund 77 Vermittlungen (Durchschnitt Januar bis Juni 1999 hochgerechnet auf ein Jahr) gut ab. Gegenüberstellungen dieser Art sind allerdings - wie erwähnt - problematisch und machen heute wenig Sinn.

Neben den RAV unterstützen auch die Anbieter arbeitsmarktlicher Massnahmen, d.h. die Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogramme, die Arbeitslosen bei der Stellensuche. Rund 40 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Beschäftigungsprogrammes konnten 1998 nach dessen Abschluss eine feste oder befristete Stelle antreten; bei den meist kürzeren Kursen waren es durchschnittlich 30 Prozent. Da sich die Aktivitäten der RAV und jene der Programme ergänzen und nicht konkurrenzieren, ist eine Aussage darüber, ob die RAV oder die Programmanbieter erfolgreicher vermitteln, nicht möglich. An einer erfolgreichen Vermittlung sind meist beide Stellen beteiligt.

Zu Frage 4: Im aargauischen RAV-Bereich waren Ende Juni 1999 insgesamt 183 Personen (164,0 Vollzeitstellen) beschäftigt; 12 (12) RAV- und Sub-RAV-Leiter und -Leiterinnen, 128 (120,3) Personalberater und -beraterinnen, 36 (30,6) administrative Mitarbeiter und arbeiterinnen und 7 (6,2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RAV-Koordination und -Informatik. Zwischen anfangs Oktober 1998 und Ende Juni 1999 ist der RAV-Gesamtpersonalbestand um 17,4 Vollzeitstellen (von 181,4 auf 164,0) ge-

sunken. Aufgrund der Verwaltungskostenentschädigungsregelung des Bundes ist der RAV-Personalbestand bis Mitte 2000 auf rund 150 Vollzeitstellen zu senken, sofern die Arbeitslosen- und Stellensuchendenzahlen weiterhin so stark zurückgehen wie in den zurückliegenden zwölf Monaten. Durch interne Personalverschiebung und andere Massnahmen wird versucht, Entlassungen zu vermeiden. Die Chancen, dass dies gelingen wird, sind gut. Vorteilhaft wirkt sich nun aus, dass man im Aargau in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit bewusst darauf verzichtet hat, den vom Bund vorgegebenen Personalplafond voll auszuschöpfen. Rund 20 mit Bundesmitteln finanzierbare Stellen sind unbesetzt geblieben.

Zwischen anfangs Januar 1997 (Eröffnung der ersten RAV) und Mitte August 1999 haben insgesamt 44 RAV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter ihre Stellen verlassen: 1 RAV-Leiterin, 35 RAV-Personalberaterinnen und -berater und 8 administrativ Mitarbeitende. Bezogen auf ein Jahr und den durchschnittlichen Personalbestand dieser Periode (144 Personen) ergibt dies eine Fluktuationsrate von 30 Prozent. Dies ist für eine noch ungefestigte Organisation, die sich in einer intensiven Auf- und Umbauphase befindet, wenig.

Für die Periode anfangs Januar 1997 bis Ende Dezember 1998 lag die Fluktuationsrate sogar bei nur 20 Prozent. Wegen des sich abzeichnenden Abbaus von RAV-Stellen und der besseren Arbeitsmarkt- und Beschäftigungslage hat die Zahl der Kündigungen seit anfangs 1999 deutlich zugenommen.

*Otto Wertli, Aarau:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir danken der Regierung und der Verwaltung für die ausführliche Beantwortung unserer auch ausführlichen Interpellation und haben Verständnis für die Verzögerung, wollte die Regierung doch der Entwicklung Rechnung tragen und aktuelle Zahlen liefern. Allerdings, die Entwicklung ist nicht abgeschlossen. Wir konnten es auch heute wieder in der Zeitung lesen: Die Zahl der Stellensuchenden bzw. der Arbeitslosen sinkt weiter. Das ist erfreulich.

Zur Antwort der Regierung im Einzelnen: Wir sind der Meinung, dass dem Gesetz noch verstärkt Nachachtung zu verschaffen ist. Dies bedeutet, dass die ersatzweise besonderen Taggelder über den 150-ten Tag hinaus - und ich erinnere daran, dass bei älteren Mitarbeitern die Frist noch länger damit - praktisch nicht mehr zu gewähren sind. Sie wurden eingeführt, als die Beschäftigungsprogramme noch zu wenig Plätze auswiesen und das ist heute beileibe nicht mehr der Fall. Wenn man die Zahl der Arbeitslosen und der Langzeitarbeitslosen sieht, dann zeigt dies, dass man die Möglichkeit zum Einsatz in Beschäftigungsprogrammen klar noch besser ausnützen muss. Die Missbrauchsbekämpfung, so wie sie die Regierung auf Seite 3 ihrer Antwort schildert, ist konsequent anzugehen. Wir anerkennen die Bemühungen um die kantonalen Ersatzlösungen, sind aber der Meinung, dass angesichts der Arbeitslosenzahl von immer noch rund 5'000, die 53 Fälle des Entzugs des Leistungsanspruchs doch recht tief sind, insbesondere, wenn man die vielen freien Plätze in den Beschäftigungsprogrammen bedenkt. Für uns kommt der Stellenwert in der Antwort zu wenig zum Ausdruck, welchen die privaten Beschäftigungsprogramme für die Regierung haben. Unseres Erachtens sollte die Auslastung noch gesteigert werden durch schnellere Zuweisung von Arbeitslosen. Die Beschäftigungsprogramme sind darauf angewiesen und es ist daran zu erinnern, dass diese privaten Beschäftigungsprogramme errichtet werden in Absprache mit dem Kanton, der ansonsten selbst verpflichtet wäre, diese Aufgabe zu übernehmen. Es braucht hier eine besonders grosse Flexibilität und eine vorausschauende und rollende Planung. Damit braucht es aber auch nicht immer sehr angenehme Entscheidungen bezüglich dem Rückgang bzw. Abbau von RAV-Personal, aber vor allem auch beim Abbau der administrativen und der Koordinationsstruktur. Wir sind mit der Antwort der Regierung teilweise zufrieden.

*Vorsitzender:* Otto Wertli, Aarau, erklärt sich namens der Interpellantin von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

### **1554 Postulat Josef Muff, Wohlen, vom 29. Juni 1999 betreffend Vorschriften der Verkehrsanordnungen für Fussgängerstreifen; Ablehnung**

(vgl. Art. 1314 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 15. September 1999:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

**Zusammenfassung:** Beim Entscheid über die Anordnung eines Fussgängerstreifens werden die Interessen der betroffenen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere der Fussgänger und Fussgängerinnen, umfassend beurteilt. Dabei stützt sich die Kantonspolizei auf das "Normblatt der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)", das im Sinne einer Richtlinie eine einheitliche Praxis in der ganzen Schweiz gewährleisten soll. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass im Einzelfall aufgrund der besonderen Situation eine Lösung in Abweichung der Normen gesucht wird. Eine Anpassung der Vorschriften über die Bewilligung von Fussgängerstreifen ist demnach nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall besteht zudem kein Anlass, von den Richtlinien abzuweichen.

1. Grundlagen: Nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 können den Strassenverkehr betreffende Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Diese Bestimmung wird durch die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 konkretisiert. Danach dürfen Signale und Markierungen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, andererseits aber auch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind (Art 101 Abs. 3 SSV).

Bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit von Fussgängerstreifen stützt sich das Polizeikommando unter anderem auf das "Normblatt der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)". Gestützt auf Art. 115 Abs. 2 der Signalisationsverordnung hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die "Weisung über die Normung von Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen im Strassen-

verkehr sowie von Strassenreklamen bei Tankstellen" erlassen, in der verschiedene Normblätter der VSS für anwendbar erklärt wurden. Dadurch haben diese Normblätter den Charakter von verwaltungsinternen Richtlinien erhalten. Ihnen kommt zwar kein Rechtssatzcharakter zu, doch werden sie von Sachverständigen in der Regel berücksichtigt und ermöglichen eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Voraussetzung ist allerdings, dass für den Einzelfall eine gerechte und angepasste Lösung gefunden werden kann. Andernfalls darf von ihnen abgewichen werden.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) analysiert seit Jahren das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen an Fussgängerstreifen sowie die Entwicklung des Unfallgeschehens. Ein Fussgängerstreifen regelt lediglich den Vortritt zwischen Fussgängern und dem Fahrverkehr, er kann aber keinen physischen Schutz für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden bieten. Es hat sich gezeigt, dass Fussgängerstreifen, die nur wenig frequentiert werden, als problematisch einzustufen sind; ortskundige Lenker und Lenkerinnen gewöhnen sich leider in der Regel daran, dass ein Fussgängerstreifen selten benutzt wird.

2. Konkrete Situation: Im Knotenbereich Cheiblerrain/Titlisweg ist die Bremgartenstrasse (K 127) 8 m breit. Auf der Nordseite befindet sich ein Gehweg, auf der Südseite ein Trottoir. Bushaltestellen gibt es auf dieser Kantonsstrasse keine; hingegen befinden sich beim Cheiblerrain und am Titlisweg je eine Bushaltestelle. In den letzten fünf Jahren ereigneten sich auf der Bremgartenstrasse, im Bereich der Verzweigung Cheiblerrain/Titlisweg, fünf Unfälle; davon waren zwei Auffahrunfälle und drei Unfälle wegen Missachtens des Vortrittsrechtes. Es wurden drei Personen leicht verletzt. Unfälle mit Fussgängern mussten glücklicherweise keine registriert werden.

Die Beobachtungen haben gezeigt, dass im fraglichen Bereich die Bremgartenstrasse vereinzelt überquert wird, doch die vergleichsweise geringe Anzahl von Fussgängern und Fussgängerinnen rechtfertigt nach Ansicht des Regierungsrates keinen Fussgängerstreifen. Die Zahl liegt gemäss den Erhebungen deutlich unter der im VSS-Normblatt verlangten Limite von 50 Querungen pro Spitzenstunde bzw. 28 Fussgänger pro Stunde im Durchschnitt des Tages beträgt.

3. Beurteilung des Postulats: Der Regierungsrat misst dem Schutz der Fussgänger und Fussgängerinnen grosse Bedeutung bei. Fussgängerstreifen sollen angebracht werden, wo sie sinnvoll sind. Als Hauptkriterien sind unter anderem die Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen gemäss den VSS-Normen zu berücksichtigen. Die Richtlinien werden laufend überprüft, und in besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, von ihnen abzuweichen. Im vorliegenden konkreten Fall ist dies jedoch nicht angezeigt. Eine Anpassung der Vorschriften, wie dies der Postulant verlangt, ist nicht erforderlich. Der Regierungsrat lehnt deshalb das Postulat ab.

*Josef Muff, Wohlen:* In der Antwort des Regierungsrates ist die Ablehnung des von mir eingereichten Postulates beantragt. Ich bin damit nicht einverstanden. Ich verstehe zwar, dass man sich an die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts vom 19. November 1958 und an die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 hält. Das heisst aber noch lange nicht, dass immer noch alles logisch ist, was vor 40 bzw. 20 Jahren noch Sinn machte. Es ist auch nicht so, dass ich nicht verstehe, dass nach den Vorschriften, die von der

Regierung dargelegt werden, an der betreffenden Stelle kein Fussgängerstreifen gemacht werden kann. Vielmehr habe ich mich über die Begründung geärgert, die zur Ablehnung führte und ich habe auch in der Zwischenzeit meine Einstellung zu diesem Thema nicht geändert. Nein, im Gegenteil, es ärgert mich, wenn ich als Fussgänger über Strassen rennen muss und nicht normal gehen kann, weil der Autoverkehr dermassen zugenommen hat und immer noch schneller und aggressiver wird.

Noch etwas anderes: Bei Kreuzungen, die mit Ampeln gesteuert werden, wird es kein Fussgänger mit normalem Schrittempo schaffen, die Strasse in der Grünphase zu überqueren. Denn auch hier wird angenommen, dass jeder Mensch ein Spitzensportler ist. Von alten Menschen erwarten wir natürlich dasselbe. In einem Teil meiner Begründung erkläre ich, dass es keinen Sinn macht, dass die Fussgänger warten müssen, bis genügend Verkehr auf einer Strasse sein muss, bis vielleicht ein Fussgängerstreifen bewilligt wird. Dies gilt natürlich nicht nur auf der Bremgartenstrasse in Wohlen! Dies ist generell auf unseren Strassen so und ich halte am Motto fest: Die Autos waren eher auf der Welt als die Fussgänger. Geht uns aus dem Weg und von der Strasse!

Schlussfolgerung: Der Fussgänger darf eingeschränkt werden, die Automobilisten aber nicht. Ich nehme nicht an, dass die Mehrheit des Grossen Rates von diesen Zuständen begeistert ist. Entschuldigung, ich habe da zwischendrin ein Wort vergessen, dies aber absichtlich: Ich nehme an, dass die Mehrheit des Grossen Rates nicht begeistert ist von diesen Zuständen und hoffe sehr, dass der Grosse Rat auch gegen den Willen des Regierungsrates das Postulat überweisen wird. Der Regierung danke ich für die Antwort und bitte Sie um Verständnis, dass ich nicht derselben Meinung bin.

*Vorsitzender:* Es liegen dazu keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli:* Die meisten von uns sind vermutlich Automobilisten oder Automobilistinnen, aber alle von uns sind Fussgängerinnen oder Fussgänger. In diesem Konflikt steht natürlich auch die Verkehrsordnung. Das Polizeikommando stützt sich hier auf Grundlagen, die sich gesamtschweizerisch bewährt haben. Diese Grundlagen, das Normblatt der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, wird auch immer wieder überprüft und den Gegebenheiten angepasst. Es ist also nicht so, dass wir seit Jahrzehnten die gleiche Situation haben, weil sich natürlich auch die Mobilität ändert. Dementsprechend finden diese Anpassungen auch laufend statt.

Es ist nun fragwürdig, ob wir aufgrund einer einzelnen Situation, wie sie Herr Muff hier vorgeführt hat, die entsprechenden Richtlinien ändern sollen, wie das in seinem Postulat gefordert ist. Wir meinen, dass das bezüglich von Einzelfällen nicht der richtige Weg sein kann. Es ist richtig, dass man jeden einzelnen Fall vor Ort prüfen muss und dann entscheiden muss. Das passiert auch tagtäglich bei der Festlegung dieser Entscheidungen. Ich bitte Sie deshalb, das Postulat abzulehnen.

*Rosi Magon, Windisch:* Ich muss dem Herrn Regierungsrat widersprechen: Das ist natürlich nicht ein Einzelfall, den Herr Muff da erwähnt hat, sondern es gibt viele solche Fälle im ganzen Kanton. Deshalb finde ich es stossend, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, dieses Postulat entgegenzunehmen. Es geht ja nur um einen Überprüfungsantrag. Soll-

ten diese Richtlinien nicht angepasst werden? Ist es nicht falsch, wenn man von der Frequenz ausgeht und nicht vom Gefährdungspotential? Heute ist ja die Idee oder das Motto: Sicherheit für alle auf der Strasse. Das heisst, dass wir zu einer Koexistenz kommen müssen. Das fehlt mir in der Antwort des Regierungsrates. Diese Bereitschaft wird nicht signalisiert, dass hier ein Umdenken stattfinden sollte, dass innerorts Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden heute ein Muss ist.

*Rolf Urech, Hallwil:* Es stimmt, die Regelung bei den Fussgängern müsste man anpassen, aber sicher nicht in dem Sinne, wie dies Herr Muff und die SP will. Die alte Regelung müsste wieder eingeführt werden: Handzeichen schaffen Klarheit! Das ist heute nicht mehr so. Ein Fussgänger kann unvermittelt vor dem grössten Sattelmotorfahrzeug auf einen Fussgängerstreifen treten. Ob da 28 Tonnen auf 0 gebremst werden müssen und dann wieder angefahren werden müssen, interessiert den Fussgänger nicht. Er hat den Vortritt!

Die vielen Unfälle seit die neue Regelung bei den Fussgängerstreifen besteht, kommen daher, weil die Fussgänger unvermittelt auf die Fahrbahn treten. Es braucht keine Regelung, um den Fussgängern das Überqueren zu erleichtern, sondern wir müssen wieder lernen, miteinander den Verkehr zu beobachten und wenn es eine Lücke gibt, dann mit Handzeichen den Fussgängerstreifen zu betreten. Wir haben ein gutes Beispiel beim Aargauerplatz: Sie müssen da mal um 7.00 Uhr morgens schauen, wie die Leute die Bahnhofsstrasse überqueren, wo sie wollen. Da interessiert sich niemand für den Fussgängerstreifen. Es nützt nicht, neue Regelungen zu schaffen. Meines Erachtens müssten die alten Regelungen wieder eingeführt werden. Das Postulat ist deshalb abzulehnen.

*Dr. Dragan Najman, Baden:* Ich kann Herrn Urech nur voll unterstützen. Zum Benehmen auf bzw. neben dem Fussgängerstreifen: In Baden haben wir am Bahnhofplatz auf einer Länge von etwa 100 Metern 4 Fussgängerstreifen, wobei die beiden, die am nächsten voneinander liegen etwa 6 - 7 Meter auseinander liegen. Es gibt noch und noch Fussgänger, die trotzdem neben den Fussgängerstreifen die Strasse überqueren. Das ist also eine Zumutung für die Autofahrer! Ausserdem hat Herr Urech vollkommen Recht, wenn er sagt, dass es ein ökologischer Unsinn ist, wenn 3 oder 4 Autos oder Lastwagen anhalten müssen, damit ein einzelner Fussgänger einige Sekunden früher über die Strasse gehen kann. Ich kann nicht sagen, wie oft ich an der Strasse stehen und verzweifelt winke-winke machen muss, um den Autofahrern zu signalisieren, dass sie weiterfahren sollen, weil ich meistens einige Sekunden Zeit habe. In diesem Sinne bin ich auch der Meinung, dass man das Postulat nicht überweisen soll.

*Josef Muff, Wohlen:* Ich bin erstaunt, wie wenig der Schwächste in diesem Verkehr Recht hat. Wenn Herr Urech die alte Regelung bei den Fussgängerstreifen wieder einführen wollte, dann habe ich da sehr grosse Mühe. Letztlich würde das ihm zufolge heissen, dass weniger Fussgängerstreifen auch weniger Unfälle bedeuten würden. Man kann das auch so interpretieren. Am Schluss kämen wir vielleicht doch dazu, dass wir die Verordnung abändern müssten und die Fussgängerstreifen liquidieren. Das wäre vermutlich Ihr Wunsch. Ich habe kein Verständnis für solche Anliegen. Wenn wir eine Formulierung im Verkehrsgesetz bzw. in der

Verordnung haben mit Kann-Formulierungen, dann sehe ich nicht ein, warum man diesen Vorstoss nicht entgegennehmen kann und dort, wo es Sinn macht Änderungen trifft. Scheinbar hat mal einer gesagt: Ein Fussgänger ist ein Automobilist, der einen Parkplatz gefunden hat. Ich hoffe nicht, dass einer von uns mal auf einem Fussgängerstreifen angefahren wird, um nachher das zu büssen, was wir hier drin vielleicht nicht beschlossen haben.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr dazu vor.

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulates: 41 Stimmen  
Dagegen: 81 Stimmen

*Vorsitzender:* Damit ist das Postulat nicht überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

### **1555 Postulat Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden, vom 29. Juni 1999 betreffend Weiterführung der Aktion "Crime-Stop"; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. Art. 1312 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 15. September 1999:

Der Regierungsrat nimmt, das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage: Die Kantonspolizei Aargau hat im Frühjahr 1998 aufgrund der damaligen Kriminalitätsslage, insbesondere im Bereich der Einbruchskriminalität, die korpsweite Aktion "Crime Stop" ins Leben gerufen. Die Tatsache, dass die Anzahl der Einbruchdiebstähle und in abgeschwächtem Umfang auch die Anzahl der Raubüberfälle sowie der Entreissdiebstähle in den vorangehenden Jahren stetig gestiegen waren und die Aufklärungsquote auf einen zu tiefen Stand gesunken war, liess die Ergreifung spezifischer Kriminalitätsbekämpfungsmassnahmen als notwendig erscheinen. Sorge bereiteten vor allem verschiedene Deliktserien ausländischer Kriminaltouristen und krimineller Asylbewerber in der Schweiz.

Folgende Massnahmen standen im Mittelpunkt der Aktion Crime Stop und wurden vom Polizeikorps im Rahmen der personellen Möglichkeiten schergewichtig umgesetzt: Ständige Kontrolle von "Hot Spots" (kriminalitätsträchtige Orte und Treffpunkte von Kriminellen) im ganzen Kanton, spezifische Fahndungskontrollen auf den Autobahnen und den Kantonsstrassen, regelmässige präventive Durchsuchungen von Asylunterkünften in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialdienst, Geländeüberwachungen im Grenzgebiet in Zusammenarbeit mit der Grenzwaache, technische und personelle Überwachung von gefährdeten Einbruchobjekten, Organisation eines korpsweiten Fahndungstages "Spinne" sowie Durchführung einer breit angelegten Präventionskampagne in den Bereichen Gewalt/Einbruch/Diebstahl mit Einbezug der Medien im Herbst.

Erfreulicherweise war die Anzahl der Einbruchdiebstähle Ende 1998 erstmals seit mehreren Jahren wiederum rückläufig (1996: 4'206, 1997: 5'402, 1998: 4'730), was nicht ausschliesslich, aber sicher zu einem beträchtlichen Teil auf die Aktion Crime Stop zurückzuführen war. Der Kantonspolizei gelang es mit der Aktion ausserdem, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Insbesondere die starke sichtbare Polizeipräsenz im Rahmen der Hot Spots-Kontrollen stiess bei der Bevölkerung auf ein positives Echo.

Trotz oder gerade wegen den sichtbaren Erfolgen der Aktion Crime Stop im Jahre 1998 wurde die Aktion im laufenden Jahr 1999 in leicht modifizierter und etwas abgeschwächter Form durch die Kantonspolizei weitergeführt. Praktisch alle Massnahmen des Vorjahres wurden beibehalten und zusätzlich wurden im April 1999 die polizeilichen "Crime Stopper" ins Leben gerufen, die seither mit grossem Erfolg individuelle Sicherheitsberatungen bei Haus-, Wohnungs- und Ladenbesitzern durchführen. Die Weiterführung der Aktion Crime Stop unter diesem Aktionsrahmen wurde aufgrund der Stabilisierung der Lage und langen Dauer der Aktion durch das Polizeikommando auf Ende 1999 begrenzt.

2. Die aktuelle Kriminalitätsslage Sommer 1999: Die aktuelle Kriminalitätsslage allgemein und im Bereich der Einbruchskriminalität im Besonderen ist erfreulicherweise seit Monaten stabil und die Einbruchszahlen sind, wenn auch auf einem hohen Niveau, gleichbleibend oder sogar leicht rückläufig. Die Gründe für diese Situation sind zum Teil spekulativ und reichen von den Bemühungen der Polizei im Rahmen der Aktion Crime Stop bis hin zum Rückgang des Kriminaltourismus aufgrund der kriegerischen Wirren im ehemaligen Jugoslawien.

Hochrechnungen, die allerdings mit der nötigen Vorsicht zu interpretieren sind, lassen zur Zeit den optimistischen Schluss zu, dass die Vermögenskriminalität im Jahre 1999 gesamthaft gesehen gegenüber dem Vorjahr (und damit in noch verstärktem Masse gegenüber dem Jahr 1997) erneut rückläufig sein wird, und dass insbesondere die Zahl der Einbruchdiebstähle im Wohnbereich deutlich unter den Vorjahreszahlen liegen wird.

Die Aktion Crime Stop umfasst im Grunde genommen keine Massnahmen oder Aktivitäten, die nicht ohnehin in den allgemeinen Aufgabenbereich der Polizei fallen. Fahndungskontrollen auf den Strassen, Fahndungskontrollen an Hot Spots, Überwachungen von gefährdeten Objekten oder auch Sicherheitsberatungen der Bürger gehören zum Grundauftrag der Polizei. Die Aktion Crime Stop hat sich nicht durch diese Aktivitäten an sich, sondern insbesondere dadurch ausgezeichnet, dass diese Aktivitäten konzentriert, koordiniert und mit grösstmöglichem Personaleinsatz durchgeführt wurden und immer noch werden.

Jede Aktion, die unter einem bestimmten Aktionsnamen läuft, muss nach einer bestimmten Zeit formell beendet werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass der besondere "Anreiz" der Aktion verloren geht und sowohl die Polizei wie auch die Bevölkerung die einzelnen Massnahmen im Rahmen der Aktion nicht mehr genügend ernst nehmen und auch nicht mehr voll und ganz hinter der Aktion stehen. Mit anderen Worten läuft sich jede Aktion aus, wenn der Handlungsbedarf nicht mehr gleich intensiv empfunden wird oder die Ziele weitgehend erreicht wurden, nämlich die erhebliche Reduktion der Einbruchdiebstähle.

3. Schlussfolgerungen: Der Postulant rennt mit seinen Anträgen auf "Weiterführung" der Aktion Crime Stop beim Regierungsrat und bei der Polizei offene Türen ein. Die Aktion der Jahre 1998 und 1999 soll zwar gemäss den vorstehenden Ausführungen Ende 1999 unter diesem spezifischen Namen formell beendet werden, die meisten Massnahmen aber, welche die Kantonspolizei unter diesem Titel erfolgreich durchgeführt hat, werden als erprobte polizeiliche Aktivitäten im Sinne des Grundauftrages der Kantonspolizei lagegerecht weitergeführt und, wo nötig, intensiviert. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen, beantragt aber gleichzeitig, dieses als erfüllt abzuschreiben.

*Vorsitzender:* Herr Dr. Andreas Brunner hat signalisiert, dass er mit der Abschreibung einverstanden ist. Wird der Überweisung des Postulates und der gleichzeitigen Abschreibung opponiert? Das ist nicht der Fall. Das Postulat ist überwiesen und abgeschlossen. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1556 Postulat Denise Widmer, Brugg, vom 9. März 1999 betreffend Aus- und Weiterbildungsmassnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. Art. 1072 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Es trifft zu, dass die von der Arbeitslosenversicherung finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen zu einem grossen Teil aus Aus- und Weiterbildungsmassnahmen bestehen, die einen Berufsbildungsaspekt aufweisen. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind wie die nach Berufsbildungsgesetz durchgeführten Ausbildungsmassnahmen arbeitsmarktorientiert und wollen die wirksame und dauerhafte Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ins Erwerbsleben fördern. Es drängt sich daher auf, die Angebote beider Bereiche aufeinander abzustimmen und nach dem gleichen Verfahren und Kriterien zu zertifizieren.

2. Im November 1998 sind das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (heute Staatssekretariat für Wirtschaft, seco) und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) mit dem Konzept "Gemeinsames Akkreditierungsverfahren von Ausbildungsinstitutionen im Bereich der Weiterbildung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen" an die Öffentlichkeit getreten. Die Deutschschweizerische Berufsbildungssämter-Konferenz (DBK) hat gestützt darauf ein Verfahren entwickelt, nach dem die Anbieter von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen in beiden Bereichen nach den gleichen Kriterien beurteilt werden. Der Kanton trifft momentan die organisatorischen Vorbereitungen, um diese Kriterien sowohl bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen als auch bei den Massnahmen nach Berufsbildungsgesetz anwenden zu können. Eine doppelspurige Beurteilung der gleichen An-

bieter nach allenfalls unterschiedlichen Kriterien wird damit vermieden.

3. Die im Postulat gestellte Forderung, d.h. die Zertifizierung der von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nach den für den Berufsbildungsbereich geltenden Kriterien, ist bereits erfüllt. Die dabei angewandten Qualitätssicherungsverfahren sind selbstverständlich weiter zu entwickeln und zu verbessern. Dabei arbeiten das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auf Bundesebene und das Kantonale Industrie-, Gewerbe und Arbeitsamt sowie das Amt für Berufsbildung auf Kantonsebene eng zusammen.

*Denise Widmer, Brugg:* Ich beantrage, dass das Postulat nicht abgeschrieben wird. Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik nehmen in der Schweiz jährlich gegen 2 Mio. Personen in 3 Mio. Kursen an Weiterbildungsveranstaltungen teil. Dies entspricht etwa 40 % der erwachsenen Wohnbevölkerung. Die Bereitschaft zur freiwilligen Weiterbildung und Qualifikationsverbesserung ist also durchaus vorhanden und muss nur verstärkt für die berufliche Neuorientierung und Umschulung fruchtbar gemacht werden. Mit meinem Postulat rannte ich also offene Türen ein. Insbesondere hat der Regierungsrat erkannt, dass die angewandten Qualitätssicherungsverfahren weiter zu entwickeln und zu verbessern sind. Nun fehlt der nächste Schritt in der logischen Abfolge, der nächste Schritt, der die Kontrolle verlangt und damit die Zertifizierung aller angebotenen Kurse aller anbietenden Organisationen. Nicht immer bieten alle Anbieter vergleichbare Kurse an. Bei der Fülle der Angebote ist es deshalb umso wichtiger, dass die Lernziele und Inhalte der Kurse vergleichbar sind. Dazu gehört auch die Rekrutierung des Personals. Genau auf diesem Gebiet ist noch sehr viel nachzuholen. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, qualitativ hochstehende Kurse anzubieten, wenn dafür nicht speziell ausgebildetes und entsprechendes Personal angestellt wird. Auch in diesem Bereich hat die Kontrolle bis anhin gefehlt. Mein Postulat kann nicht abgeschrieben werden, weil weder die inhaltliche Forderung noch die daraus resultierenden Folgen bereits abzuschätzen oder qualitativ zu gewichten sind. Erst wenn der Regierungsrat uns eine Liste mit allen möglichen und angebotenen zertifizierten Weiterbildungskursen vorlegen kann, erst wenn die Regelungen vereinheitlicht sind, kann dieses Postulat abgeschrieben werden.

Durch den Aufbau der Weiterbildungsmöglichkeiten, aber auch durch den Zwang, diese Angebote zu nutzen, müssen den Arbeitslosen auch Zukunftsperspektiven mitgegeben werden können. Eine höhere Qualifikation kann nicht nur durch eine reine Kursbestätigung erfolgen. Eine höhere Qualifikation bedingt ein genau vorgeschriebenes Lernziel mit der Möglichkeit, durch prüfungsähnliche Situationen oder auch Prüfungen einen gewissen Lernerfolg zu erzielen. Da all diese Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, bitte ich Sie, das Postulat im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzuschreiben.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli:* Es ist richtig: Es sind noch nicht alle von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Aus- und Weiterbildungsmassnahmen zertifiziert. Das ist ein Prozess, der einerseits vom Staatssekretariat für Wirtschaft und vom

Bundesamt für Berufsbildung sowie vom KIGA gemeinsam angegangen worden ist und läuft. Wir sind aber der Meinung, dass die Zielsetzung erreicht ist: Wir wollen das tun und das wird durchaus jetzt weiter verfolgt. Wir streben das an, bis wir alle erfasst haben. In diesem Sinne ist die Zielsetzung des Postulates erfüllt. Ob Sie nun noch warten wollen, bis das dann vorliegt, nachdem insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft einen klaren Leistungsauftrag an das KIGA erteilt hat, auch in diesem Bereich für das nächste Jahr tätig zu werden und entsprechend nach einem klaren Leistungsvorgabebereich diese Probleme anzugehen, - ob Sie das aufrecht erhalten wollen, überlasse ich Ihrer Entscheidung. Wir von der Regierung meinen, dass das Postulat erfüllt ist.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist überwiesen. Es geht darum, ob es gleichzeitig auch abzuschreiben sei.

*Abstimmung:*

Für Abschreibung des Postulates: 80 Stimmen.

Dagegen: 37 Stimmen.

*Vorsitzender:* Damit ist das Postulat überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben. Das Geschäft ist erledigt.

### **1557 Interpellation Katharina Kerr Rüesch, Aarau, vom 9. März 1999 betreffend Kontrolle von Arbeitsverträgen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1081 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 22. September 1999:

Zu Frage 1: Im Bewilligungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte ist die Fremdenpolizei seit dem 1. August 1997 sowohl Fremdenpolizei- als auch Arbeitsmarktbehörde (§ 1 der Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, Änderung vom 18. Juni 1997, SAR 122.361). Die Kontrolle der für ausländische Arbeitskräfte geltenden Lohn- und übrigen Arbeitsbedingungen obliegt somit der Fremdenpolizei. Sie arbeitet dabei eng mit dem KIGA (Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht sowie Regionale Arbeitsvermittlungszentren) zusammen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden hauptsächlich im Zusammenhang mit der Bewilligung eines Stellenantritts kontrolliert. Aufgrund konkreter Hinweise und in Zweifelsfällen werden durch die Fremdenpolizei aber auch später Kontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob die im Bewilligungsverfahren gemeldeten Löhne später tatsächlich bezahlt worden sind. Innerhalb der Fremdenpolizei ist die Sektion Arbeitsbewilligungen zuständig, die über elf Stellen verfügt.

Zu Frage 2: Grundlage der Prüfung ist die Kopie des Arbeitsvertrags, die vom Arbeitgeber mit dem Gesuch um Bewilligung des Stellenantritts einzureichen ist. Die Fremdenpolizei prüft, ob der dort festgehaltene Lohn auf dem im Kanton Aargau orts- und berufsüblichen Niveau liegt. Dabei orientiert sie sich an den vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) publizierten Lohnerhebungen, an Gesamtarbeitsverträgen und an weiteren Unterlagen, die in der vom KIGA jährlich herausgegebenen Übersicht über im Aargau

geltende Lohnrichtlinien und -empfehlungen aufgeführt sind. Ein grosser Teil der Saisoniers (Aufenthaltskategorie A), aber auch viele Jahresaufenthalterinnen und -halter (Aufenthaltskategorie B) unterstehen einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (Baugewerbe, Gastgewerbe). Deren Lohn- und Arbeitsbedingungen werden daher auch von den Sozialpartnerorganisationen kontrolliert.

Zu Frage 3: Wird ein Gesuch mit einem nicht orts- und berufsüblichen Lohn eingereicht, so fordert die Fremdenpolizei den gesuchstellenden Arbeitgeber auf, einen höheren Lohn in den Arbeitsvertrag einzusetzen. In der Regel reicht der Arbeitgeber ein entsprechend korrigiertes neues Gesuch ein oder er verzichtet auf die Anstellung des betreffenden Ausländers oder der Ausländerin. Die Arbeitgeber akzeptieren grundsätzlich, dass sie ihren ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die in der Schweiz orts- und berufsüblichen Löhne bezahlen müssen. Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Minimallöhne erübrigen sich daher in der Regel. Die Rückgabe eines Gesuchs mit einer zu tiefen Lohnangabe erfolgt meist formlos, d.h. ohne eigentliche Verfügung. Wie oft dies geschieht, wird statistisch nicht erhoben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Entlohnung die Fremdenpolizei im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens bei einem schweizerischen Arbeitgeber überprüfen kann, gegen Missbräuche und Ausnützung relativ gut geschützt sind. Die geltenden Vorschriften werden in diesen Fällen meist eingehalten - vor allem auch deswegen, weil die Gesuchstellenden im Hinblick auf spätere Bewilligungsverfahren bei der Bewilligungsbehörde nicht negativ auffallen wollen. Die Gefahr, dass unter dem orts- und berufsüblichen Niveau liegende Löhne bezahlt werden, ist bei nicht bewilligungs- und kontrollpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - schweizerischer und ausländischer Nationalität - jedenfalls wesentlich grösser. Weitaus am häufigsten sind derartige Missbräuche aber natürlich bei Schwarzarbeiterinnen und -arbeitern, d.h. bei Arbeitskräften, die ohne die dazu erforderliche fremdenpolizeiliche Bewilligung in der Schweiz eingesetzt werden. Bestehen Verdachtsmomente oder konkrete Hinweise, dass in einem Betrieb Schwarzarbeit geleistet wird, schreiten die zuständigen Behörden ein und verhängen die gesetzlichen Sanktionen.

Zu Frage 4: Zwei Jahre nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, d.h. frühestens auf den 1. Januar 2003, fällt die fremdenpolizeiliche Kontrolle der Löhne und Arbeitsbedingungen von Arbeitskräften mit EU-Nationalität dahin. Die Löhne und Arbeitsbedingungen dürfen ab dann nur noch behördlich kontrolliert werden, sofern die gleichen Kontrollmöglichkeiten auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schweizerischer Nationalität gelten. Die Mindestlöhne, die mit diesen Kontrollen durchgesetzt werden, müssen zudem in einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag oder in einem vom Bundesrat oder von der Kantonsregierung beschlossenen Normalarbeitsvertrag verankert sein. Nach welchem Verfahren diese "flankierenden Massnahmen" beschlossen werden, wie sie aussehen werden und wie deren Vollzug finanziert wird, ist Gegenstand der laufenden gesetzgeberischen Arbeiten im Bund und steht heute erst in groben Umrissen fest.

Es wäre daher verfrüht, die Organisation des Vollzugs schon jetzt detailliert festzulegen. Dies kann erst nach Abschluss des Entscheidungs- und Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene erfolgen. Um verbindliche Minimallöhne festlegen zu können, braucht es neben einer zweckmässigen Vollzugsorganisation auch einen Überblick über die im Aargau geltenden Lohnverhältnisse. Die darauf ausgerichteten Vorarbeiten haben mit der vom KIGA entwickelten, umfangreichen und detaillierten Minimallohnübersicht schon vor rund zwei Jahren eingesetzt.

*Katharina Kerr Rüesch, Aarau:* Diese Interpellation wurde nicht eingereicht, weil auch auf dem Gebiet der Arbeitsverträge das Wort: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, stimmt und gut klingt, sondern weil hier die Kontrolle sogar rechtlich, wenn auch auf niedriger Stufe, vorgeschrieben ist. In diesem Punkt stimmt die Beantwortung.

Es ist allerdings stossend, wenn auch in dieser offiziellen Beantwortung erklärt werden muss, weil es eben den Tatsachen entspricht, dass die Kontrollen nur vor Arbeitsantritt als Kontrolle der Löhne in den Arbeitsverträgen ausgeübt wird, dass nur bei Verdacht am Arbeitsplatz selbst kontrolliert wird und dass eventuelle Beanstandungen (Zitat) "formlos" erfolgen und ohne, dass darüber eine Statistik erhoben wird. Da ist es ein schwacher Trost zu lesen, dass die Gewerkschaften die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch kontrollieren. Wir haben es ja schon gewusst, aber nun können wir es auch noch nachlesen.

Die beschriebene Praxis ist klar ungenügend. Nach Schätzungen der Gewerkschaften werden vorab im Bereich Bau und Industrie regelmässig 2 %-8 % der Arbeitsverträge nicht eingehalten. Die Fremdenpolizei prüft nur die Arbeitsverträge der Ausländerinnen und Ausländer; der Vollzug wird weder von der FrePo noch vom KIGA anders als es so schon heisst, bei Verdachtsmomenten kontrolliert. Die Kontrolle obliegt, man kann es auch wieder nachlesen, zum grossen Teil den Arbeitnehmerverbänden. Diese sind dazu aber nicht in der Lage, weil sie personell zu schwach dotiert sind und zudem darf nicht vergessen werden: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen in einer dermassen starken Abhängigkeit vom Arbeitgeber, dass sie sich in Lohnfragen meist erst dann an die Gewerkschaft wenden, wenn ihre Arbeitssituation schlecht ist und man schon fast vor dem Arbeitsgericht steht. Es stellt sich deshalb generell die Frage nach der Art der Kontrolle über die Einhaltung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen, auch für Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es gibt Kantone, die die Kontrolle formalisiert haben und durchgängig, auch zum Schutz der Wirtschaft, anwenden. Ein Beispiel ist der Kanton Luzern, mit dem der Kanton Aargau ja auf andern Gebieten, vorab im Tätigkeitsbereich des Baudepartementes zusammenarbeitet und immer mehr Synergien aufbaut. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Revision des Submissionsdekrets hat sich die SP denn auch in diesem Sinne geäussert und um eine Aussprache mit dem Baudirektor gebeten. Ich habe mir gestattet, ihn daran zu erinnern.

Zur Bildung einer tripartiden Kommission: Die flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Verträgen mit Europa sehen klar eine tripartide Kommission zur Regelung der Kontrolle der Arbeitsbedingen vor. Dass die Arbeitgeber sich dagegen sträuben, ist bekannt. Dass sich der Kanton Aargau hier auch wenig engagieren will und diesbezügliche Beschlüsse hinausschiebt, nehmen wir zur Kenntnis. Es

genügt nicht, eine Mindestlohnstatistik zu führen. Auch hier ist Kontrolle besser als Vertrauen. Diese Antwort ist auch ungenügend. Ich bin mit der Beantwortung der Interpellation gar nicht zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1558 Interpellation Doris Fischer-Taeschler, Seengen, vom 29. Juni 1999 betreffend Änderung der Bewilligungspraxis für den Betrieb von Schiffen auf dem Hallwilersee; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1316 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 15. September 1999:

Zusammenfassung: Mit dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 ist anstelle des vom Grossen Rat im Jahr 1973 beschlossenen absoluten Verbotes der Verbrennungsmotoren die Kontingentierung für Schiffe mit Verbrennungsmotoren und für Segelschiffe getreten. Die ursprünglich durch das Dekret festgelegten Maximalmasse für Schiffe sind auf Stufe Gesetz im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes beibehalten worden. Alle Beschränkungen wurden im Einvernehmen mit dem Nachbarkanton Luzern erlassen, da eine grenzüberschreitende Verständigung über einschränkende Massnahmen für interkantonale Gewässer von Bundesrechts wegen zwingend ist.

Die getroffene Beschränkung der Masse für Schiffe hat sich bewährt. Die mit den Zulassungsbeschränkungen angestrebte Stabilisierungswirkung ist eingetreten. Rund 80 % aller in der Schweiz zugelassenen Schiffe könnten aufgrund ihrer Masse auf dem Hallwilersee zugelassen werden. Die Limiten sind deshalb verhältnismässig. Gleiche Werte gelten beispielsweise für den Greifensee, wo ähnliche Rahmenbedingungen anzutreffen sind. Im Interesse einer nachhaltigen Schutzstrategie ist die Beschränkung der Schiffsgrösse beizubehalten. Die vom Strassenverkehrsamt aus besonderem Anlass erteilte, einmalige und auf einige Tage befristete Ausnahmegewilligung für ein Solarboot stellt keine Praxisänderung dar.

Zu Frage 1: Die in § 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 enthaltenen Limiten für die Zulassung von Schiffen gelten nach wie vor. Vom gesetzlichen Geltungsbereich ausgenommen sind allerdings Schiffe, die der Konzessions- oder Bewilligungspflicht des Bundes unterstehen, Militärschiffe sowie Schiffe, deren Verwendungszweck und vorübergehender Einsatz bauartbedingte Ausnahmen (z.B. Arbeitsschiffe, Forschungsschiffe, usw.) nötig machen.

Das Strassenverkehrsamt erteilte am 14. Juni 1999 der Aargauischen Vereinigung für Sonnenenergie eine einmalige Ausnahmegewilligung für die Durchführung unentgeltlicher Demonstrationsfahrten mit dem Solarboot "Aquabus 850" im Zusammenhang mit einer Jubiläumsaktion Ende Juni. Die Ausnahmegewilligung konnte erteilt werden, weil Solarschiffe auf dem Hallwilersee grundsätzlich zugelassen sind und die Masse des Solarbootes als bauartbedingte Ausnahmen angesehen worden sind. Bei der ordentlichen

Zulassung von Schiffen auf dem Hallwilersee sind keine Ausnahmen gemacht worden.

Die ordentlichen, gesetzlich festgelegten Schiffsmasse sind gerechtfertigt und verhältnismässig. Rund 80 % aller in der Schweiz zugelassenen Schiffe könnten aufgrund ihrer Dimensionen auf dem Hallwilersee zugelassen werden. Wegen der vorhandenen Infrastruktur (Steganlagen, Einsatzmöglichkeiten usw.) könnten hingegen nur einige wenige weitere Bootstypen, welche die heute geltenden Limiten überschreiten, überhaupt auf dem Hallwilersee verkehren.

Zu Frage 2: Wie erwähnt, hat das Strassenverkehrsamt im Zusammenhang mit einer Jubiläumsaktion eine einmalige Ausnahmegewilligung erteilt. Es handelte sich dabei ausdrücklich nicht um eine Praxisänderung.

Zu Frage 3: Das Schiff "Aquabus 850" ist im Kanton Waadt geprüft und zugelassen worden. Gemäss Schiffsausweis ist die Personenzahl auf 12 Personen beschränkt. Die Antriebsleistung beträgt 6 kW.

Für das Führen von Schiffen bis 6 kW ist kein Ausweis erforderlich. Übersteigt die Antriebsleistung 6 kW, wird ein Schiffsführerausweis der Kategorie A (Schiffe mit Maschinenantrieb) vorausgesetzt. Der Führerausweis der Kategorie A berechtigt zum gewerbmässigen Personentransport mit Schiffen bis zu 12 Fahrgästen. Allerdings lag im vorliegenden Fall keine gewerbmässige Beförderung von Personen vor. Die Kriterien der Regelmässigkeit und der Einnahmen für einen wirtschaftlichen Erfolg gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften waren nicht erfüllt.

Zu Frage 4: Das Strassenverkehrsamt erteilt die Bewilligungen im Rahmen der rechtlichen Schranken. Gemäss § 5 Abs. 2 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt dürfen für Segelregatten Schiffe ohne Standplatz auf dem oder am See (sogenannte Wanderboote) nur zugelassen werden, sofern sie keinen Verbrennungsmotor aufweisen. Schiffe mit Verbrennungsmotoren, die auf dem Hallwilersee keinen Standplatz haben, sind auf ihm nicht zugelassen (§ 4 Ab. 2 der Verordnung über die Schifffahrt).

Das Strassenverkehrsamt hat den beiden Segelclubs "Hallwil" und "Möwe" für die Durchführung des Regattaprogrammes 1999 gemäss den gesetzlichen Vorschriften eine nautische Bewilligung erteilt. Für die Sicherheit und die korrekte Durchführung der Veranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der angeordneten Auflagen wurden die Regattachefs der beiden Clubs verantwortlich gemacht. Die Veranstalter haben einen ausreichenden Rettungsdienst aufrecht zu erhalten. Beide Clubs verfügen dafür über geeignete und einsetzbare Schiffe. Zusätzlich ist der Rettungsdienst auf dem Hallwilersee präsent.

Zu Frage 5: Die Aargauische Vereinigung für Sonnenenergie hat kein Gesuch um Aufnahme in die Warteliste gestellt, sondern um eine befristete Ausnahmegewilligung ersucht, die im Rahmen der gesetzlichen Schranken erteilt werden konnte. In die Warteliste werden nur Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen eingetragen, die eine ordentliche Zulassung beantragen. Für den Eintrag und die Bewilligungserteilung ist die Reihenfolge der Anmeldung massgebend. Ausnahmegewilligungen fallen nicht unter dieses Verfahren. Deshalb handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Privilegierung eines einzelnen Gesuchstellers.

*Doris Fischer-Taeschler, Seengen:* Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen. Wie Sie nur unschwer erraten können, hält sich meine Zufriedenheit und Begeisterung darüber in Grenzen.

Zum Grundsätzlichen: Wir Seetalerinnen und Seetaler und auch all die andern Hobbyschiffer auf dem Hallwilersee stehen hinter dem Hallwilersee-Schutzdekret und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt. Wenn mir also die Regierung in der Antwort unterstellt, ich würde grundsätzlich die Beschränkung der Masse der Schiffe auf dem See in Frage stellen, dann hat sie bewusst oder nicht meine Frage nicht richtig lesen wollen. Ich wollte damals lediglich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass die Maximalmasse nun nicht mehr mit dem Mikrometer kontrolliert und durchgesetzt werden. Ich habe dazu die realen Beispiele jener angeführt, die ganz brutal mit der Motorsäge Heck oder Bug des Schiffes kürzen mussten. Dass sich deren Begeisterung bezüglich der unverhofften Sondergenehmigung an die Solarbootbetreiber in Grenzen hielt, muss ich nicht weiter ausführen.

Zu den Fragen: Ich konzentriere mich auf die Fragen 1 und 4. Zu Frage 1: Eigentlich habe ich gehofft, dass Verwaltung und Regierung merken, dass sich eine liberalere Haltung bezüglich der Maximalmasse durchaus rechtfertigen würde. Es geht ja nun wirklich nicht darum, 10 Meter lange Schiffe zuzulassen. Sogar die 8,5 Meter des Solarschiffes sind meines Erachtens zuviel gewesen. Dafür sind unsere Steganlagen nämlich gar nicht gebaut und zum Glück hat es an diesem Wochenende, als dieses Schiff auf dem See war, keinen Sturm gegeben und dadurch irgend eine Halterung ausgerissen. Unter einer liberaleren Haltung verstehe ich eine Toleranz im Dezimeterbereich und nicht im Meterbereich, weil ein handelsübliches 25 Fuss Schiff gerundet etwa 7,64 Meter - also etwa 14 Centimeter mehr als erlaubt - misst und darum, weil die Schiffe bekanntlich nicht in Metern, sondern in Fuss gemessen werden und darum, weil ein Fuss 30,84 Centimeter misst und nicht 30, darum sind unsere Metermasse im Gesetz eben nicht so ganz tauglich. Es ist nicht zu erwarten, dass die nautische Welt ihre Masse umändern wird, nur weil der Kanton Aargau die falschen in seinem Gesetz hat. Die Limiten, so wie sie im Gesetz festgelegt sind, sind schon in Ordnung. Nur die mikrometrische Auslegung ist störend. Für die Ausnützung der bestehenden Steganlagen spielt es nun wirklich keine Rolle, ob ein Schiff 7,5 Meter oder 7,65 Meter lang ist. Ich behalte mir vor, in dieser Sache noch einmal vorstellig zu werden, damit das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen geändert werden können.

Zur Frage 4: Ich schüttle den Kopf über diese ungleiche Ausnahmewilligungspraxis des Strassenverkehrsamtes und nehme zur Kenntnis, dass es im Kanton Aargau zweierlei Recht gibt: Leute und Organisationen mit Umwelttouch sind offensichtlich etwas gleicher als die andern, wenn es um die Bewilligung einer Ausnahme geht. Das Jubiläum der aargauischen Vereinigung für Solarenergie ist offenbar ausnahmewürdiger, als die Aktivitäten eines Jugendsegelklubs. Können Sie sich vorstellen, was da in den engagierten Trainerinnen und Trainern vorgeht und wo da das Verständnis bleibt? Dass das Strassenverkehrsamt den Segelklubs für die Durchführung von Regatten die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen betreffend Sicherheit auferlegt, ist richtig und korrekt. - *Vorsitzender:* Frau Fischer, Sie haben die Redezeit überschritten. Geben Sie bitte eine Schlussklärung

ab!) - Ich bin zum Teil befriedigt und sage zum Schluss: Oh heiliger Bürokratius! Erlauben Sie mir noch eine letzte Anmerkung: Letzte Woche erhielten Sie die "Umwelt Aargau" erhalten; dort ist ein Bild vom Hallwilersee drin und wenn ich feststelle, dass die Beamten vom Aargau den Hallwilersee offenbar so gut kennen, dann möge man mir doch sagen, wo dieses Bild aufgenommen wurde!

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

### **1559 Interpellation der SP-Fraktion vom 15. Juni betreffend fremdenfeindliche Tendenzen im Aargau und Verletzung von Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1274 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 22. September 1999:

Zu Frage 1: Zusammen mit der Standesinitiative gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 8. Juni 1999 ist der Bundesversammlung auch die Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. März 1999 übermittelt worden.

Zu Frage 2: In seiner Stellungnahme vom 17. März 1999 und anlässlich der Debatte im Grossen Rat vom 8. Juni 1999 hat der Regierungsrat seine politische und rechtliche Beurteilung der Standesinitiative ausführlich dargelegt. Den entsprechenden Ausführungen ist nichts beizufügen, nachdem keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Zu Frage 3: Nach der Überweisung des Postulats hat der Regierungsrat die Staatskanzlei bzw. den Informationsdienst beauftragt, zusammen mit einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ein Informationskonzept auszuarbeiten. Erste Vorarbeiten wurden 1995 geleistet. Aus Kapazitätsgründen und wegen der bekannten Wechsel in der Leitung des Informationsdienstes konnten die Arbeiten danach nicht mehr weiter vorangetrieben werden.

Die Staatskanzlei hat in den letzten Monaten nun jedoch die Anstrengungen für die Erfüllung des Postulats intensiviert und wird dem Regierungsrat zusammen mit den betroffenen Departementen in der ersten Hälfte des kommenden Jahres ein Massnahmenpaket vorlegen.

Der Regierungsrat ersucht den Postulanten um Verständnis für die verspätete Bearbeitung seines Vorstosses.

*Katharina Kerr Rüesch, Aarau:* Im Anschluss an die unselige Überweisung jener Standesinitiative, von der wir nur hoffen können, dass sie mindestens von den eidgenössischen Räten nicht gutgeheissen wird, stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise die Sache weitergereicht würde.

Wichtig war uns, dass die von Rechtsstaatlichkeit geprägte schriftliche und mündliche Stellungnahme der Regierung Bestandteil der Überweisung würde. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Wenn ein Teil des Grossen Rates das Recht nicht mehr kennen will, so ist es besonders wichtig, dass die Regierung dieses Recht schützt. Das ist mit Schweizerinnen und Schweizern genauso wie mit Nicht-Schweizerinnen und Nicht-Schweizern. In diesem Punkt sind wir mit der Inter-

pellationsantwort zufrieden. Sie entspricht dem gängigen Verfahren.

Dieses ist aber in diesem Fall von besonderer Bedeutung. Worte sind das Eine, Taten aber das Andere. Oder um Hegel zu zitieren: Die Wahrheit ist immer konkret. Was uns auf Frage 3 geantwortet wird, ist aber ganz und gar nicht konkret und darum müssen wir die Antwort leider mit einem Ungenügend versehen. 7 Jahre hatte der Regierungsrat nun Zeit, das Postulat Chopard betreffend Massnahmen gegen freundenfeindliche Tendenzen umzusetzen. Passiert ist nichts. Es nützt uns überhaupt gar nichts zu lesen, dass 1995 erste Vorarbeiten zur Umsetzung geleistet worden seien. Was geht uns 1995 an? Heute müssen wir die Massnahmen nicht nur haben, sondern diese schon wieder verbessert haben können.

Schaut man ins Land, muss man nicht mehr fragen warum. Die verbalen Anfeindungen und Verunglimpfungen sind an einem bedenklichen Punkt angelangt. Das Recht muss in diesem staatspolitisch verletzlichen Bereich heute mehr geschützt werden als noch vor kurzem. Aber nicht nur das

Recht, sondern auch das Rechts- und das Unrechtsbewusstsein, das unser Alltagsleben mitbestimmt, muss wieder einmal gefördert werden. Das ist ein weites Feld, das stimmt. In die Massnahmen gehören nicht hilflose Sandkastenspiele, sondern eine solide Festigung des Sicherheitsgefühls im Volk, das bekanntlich dann am Besten verhetzt werden kann, wenn es Angst hat vor gesellschaftlicher Deklassierung oder diese durch Existenzverlust oder -beschränkung bereits erfahren hat.

Wir erwarten also rasch die angekündigten Massnahmen und wir erwarten sie so, dass sie genügen. Damit sie genügen können, müssen sie alle Lebensbereiche und damit alle Departemente umfassen. Wir sind mit der Antwort nur teilweise zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der erhaltenen Antwort nur teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt. Wir sind am Schluss der Traktandenliste. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.)